

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Syllogistik des Aristoteles

Die logische Theorie des Urteils bei Aristoteles

Maier, Heinrich

1896

Dritter Abschnitt. Das Wesen und die Arten des Urteils

Dritter Abschnitt.

Das Wesen und die Arten des Urteils.

I. Das Wesen des Urteils.

Die Untersuchung der Begriffe Wahrheit und Falschheit und die Erörterung der Gesetze vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten haben die Bestimmung des Wesens der Urteile vorbereitet.

1) Im Urteil sind — das hat sich ergeben — zwei Seiten zu unterscheiden: eine objektive, dem Realen zugewandte und eine subjektiv-psychologische. Nach jener Seite ist das wahre Urteil ein Abbild des realen Seins: denn Wahrheit des Urteils ist nichts anderes als Uebereinstimmung desselben mit der Wirklichkeit, mit einem realen Zusammensein — wenn es Bejahung, mit einem realen Getrenntsein, wenn es Verneinung ist. Entspricht das Urteil dieser Forderung nicht, so ist es falsch. Jedes Urteil aber muss seiner Natur nach eine solche objektive Beziehung einschliessen. Darum gilt das Naturgesetz, dass jedes Urteil wahr oder falsch ist. Die Norm aber, nach der über die Wahrheit entschieden wird und der jedes Urteil wenigstens genügen soll, ist die im Wahrheitsbegriff liegende Regel, dass das Gedachte seinem objektiven Gehalte nach eine adäquate Darstellung des Seienden sein müsse. Die andere Seite am Urteil ist sein subjektiv-psychologischer Charakter. Das Urteilen ist eine Thätigkeit des diskursiven Denkens (*διάνοια*), also auch des Nus im weiteren Sinn, eine Thätigkeit, die als eine synthetische, als ein „in Beziehung setzen getrennter Vorstellungen“ bezeichnet werden kann. Aber es ist nicht zu vergessen, dass die Ergänzung dieser synthetischen Thätigkeit in einer diätetischen liegt. So gut man das Urteilen eine synthetische Funktion nennen kann, kann es auch als diätetische betrachtet werden. In Wirklichkeit

sind diese Operationen nur die beiden Momente in dem einheitlichen Handeln, durch welches das Denken wahre oder falsche Urteile zu Tage fördert. Der letzte Akt in diesem Handeln aber, das letzte Stadium in diesem Prozess ist, wenn das Urteil wahr ist, die Synthese, durch welche diejenigen Vorstellungen, deren reale Urbilder zusammen sind, verbunden werden, bzw. die Diärese, durch welche in Wirklichkeit Getrenntes getrennt gedacht, kurz diejenige Funktion, durch welche jedesmal der wirkliche Thatbestand endgültig im Denken dargestellt wird, eine Funktion also, die das Abbild der Wirklichkeit in der Seele nachschafft, nicht aber selbst dieses Abbild ist, eben weil sie Funktion, nicht Sein ist; und nur sofern man von dem in der Synthesis und Diäresis liegenden Moment des Handelns absieht, erreicht man diejenigen logischen Verhältnisse, welche die realen Verhältnisse nachbilden. Im falschen Urteil aber ist die vom Denken hergestellte logische Beziehung dem Wirklichen nicht adäquat. Demungeachtet hat auch hier das Denken dasselbe Ziel, dieselbe Absicht verfolgt. Denn während das Urteil wahr oder falsch sein kann, muss es, um wirkliches Urteil zu sein, vom Denken wenigstens für wahr gehalten werden. Die innere Ueberzeugung des Urteilenden von der Wahrheit seiner Aussage muss dem Urteile stets innewohnen: die subjektive Evidenz (πίστις) ist ein constituierender Bestandteil der psychologischen Seite am Urteil. Es darf hier zunächst vorweggenommen werden, dass alle Aussagen zuletzt entweder Urteile des Wissens oder Meinungen sind. Jene wie diese ¹⁾ aber müssen dieses Moment des Ueberzeugtseins, des Glaubens in sich schliessen. Von hier aus lässt sich alles Urteilen auch als ein Fürwahrhalten, Annehmen ²⁾ bezeichnen. Es ist damit nichts an-

1) Eth. Nic. VI 3. 1139 b 33 f.: εἶταν γὰρ πως πιστεύῃ καὶ γυῖορμοι αὐτῇ ὄσων αἱ ἀρχαί, ἐπίσταται. Top. IV 6. 128 a 35 f. bezeichnet Aristoteles die ἐπιστήμη als eine Art der πίστις (ἐπερ πίστιν), εἰ ὁ ἐπιστάμενος ἤ ἐπίσταται πιστεύει· ὄλον γὰρ ὅτι ἡ ἐπιστήμη πίστις ἂν τις εἴη. V 3. 131 a 23—26 wird es als ein ἔσιον der ἐπιστήμη betrachtet, ὄλόγηψις ἡ πιστοτάτη zu sein. cf. Anal. post I 2. 72 a 25. 32. 33. 36. Bezüglich der δόξα s. de an. III 3. 428 a 20: δόξῃ μὲν ἐπεται πίστις (οὐκ ἐνδέχεται γὰρ δοξάζοντα οἷς δοκεῖ μὴ πιστεύειν). 22 f.: πάσῃ μὲν δόξῃ ἀκολουθεῖ πίστις, πίστις δὲ τὸ πεπεισθαι. cf. Eth. Nic. VII 4. 1146 b 26 ff. vgl. ausserdem Kampe S. 271 Anm. 3—5.

2) ὄπολαμβάνειν, ὄπόληψις. ὄπόληψις in dieser Bedeutung ist wohl zu unterscheiden von der anderen, nach welcher sie mit δόξα (unsichere Meinung) syn-

deres gesagt, als dass in die urteilende Thätigkeit selbst, in die synthetisch-diätetische Funktion des Denkens stets das Bewusstsein

onym ist, obwohl der Uebergang von der einen zur andern leicht vollziehbar ist. s. Kampe S. 273 Anm. *ὕπολαμβάνειν* in dieser allgemeinen Bedeutung ist uns in der Erörterung des Satzes vom Widerspruch wiederholt begegnet. Besonders bestimmt Met. Γ 3. 1005 b 23 ff. (oben S. 43—45). 4. 1008 b 3 ff. (oben S. 62 ff.) cf. 5. 1010 b 10. Dieselbe Bedeutung von *ὕπολαμβάνειν* s. Eth. Nic. VI 3. 1139 b 20: πάντες γὰρ ὑπολαμβάνομεν, ὁ ἐπιστάμεθα, μὴ ἐνδέχεσθαι ἄλλως ἔχειν, und besonders scharf: Anal. post I 33. 89 a 38 f.: φανερόν δ' ἐκ τούτων ὅτι οὐδὲ δοξάζειν ἅμα τὸ αὐτὸ καὶ ἐπίστασθαι ἐνδέχεται. ἅμα γὰρ ἂν ἔχοι ὑπόληψιν τοῦ ἄλλως ἔχειν καὶ μὴ ἄλλως τὸ αὐτό. vgl. Anal. post I 16. 79 b 26 ff. und Anal. pr. II 21. In der Stelle de an. III 3. 428 b 3 f. ist *ὑπόληψιν ἔχειν* und *πεπίστευται* synonym. Namentlich aber ist hervorzuheben de an. III 4. 429 a 23: λέγω δὲ νοῦν ᾧ διανοεῖται καὶ ὑπολαμβάνει ἢ ψυχῇ. Trendelenburg *comm.* S. 469 (2. Aufl. S. 387) bemerkt über den Unterschied, der hier zwischen *διανοεῖσθαι* und *ὕπολαμβάνειν* anzunehmen ist, richtig: *διανοεῖν mentis operatio, quae in ὑπόληψιν desinit rebus, quales apparent, certi quid definiunt.* Analog werden Eth. Nic. VI 10 1142 b 13—15 *διάνοια* und *δόξα* unterschieden: αὕτη (sc. ἡ διάνοια) γὰρ οὐκ ἴσται· καὶ γὰρ ἡ δόξα οὐ ζήτησις ἀλλὰ φάσις τις ἦδη. In de an. III 4 treten also die synthet-diätet. Thätigkeit (*διανοεῖσθαι*) und das *ὕπολαμβάνειν* (die subjektive, mit dem Moment der *πίστις* verbundene Entscheidung) auseinander. Aber wie Bonitz (*ind. Ar.* 186 b 4 f.) mit Recht sagt: *saepe διάνοια cum actione simul effectum comprehendit*, so ist das *ὕπολαμβάνειν* häufig, ja gewöhnlich als Moment im *διανοεῖσθαι* gedacht. So Met. A 8. 1073 b 12: ὑπολαβεῖν τι τῇ διανοίᾳ. cf. Met. E 4. 1027 b 29 ff.: ἡ συμπλοκὴ ἐστὶν καὶ ἡ διαιρέσις ἐν διανοίᾳ . . . (. τι . . . συνάπτει ἢ διαιρεῖ ἢ διάνοια) und dazu oben S. 37 Anm. 1. Met. Γ 4. 1009 a 4 f. τι τῇ διανοίᾳ ὄρσαι. Γ 7. 1012 a 2: πᾶν τὸ διανοητὸν καὶ νοητὸν ἢ διάνοια ἢ κατὰ φησιν ἢ ἀπόφησιν (die Thätigkeit der *διάνοια* aber ist *συντιθέναι φᾶσα ἢ ἀποφᾶσα* a 4). vgl. dazu oben S. 79. Eth. Nic. VI 2. 1139 a 21: ἐν διανοίᾳ κατὰφαισι καὶ ἀπόφαισι. — *ὑπόληψις* erscheint vielfach als die allgemeine Gattung, deren Arten die *ἐπιστήμη* und die *δόξα* sind. So werden de an. III 3. 427 b 25 als die *διαφοραὶ* der *ὑπόληψις* die *ἐπιστήμη* καὶ *δόξα* καὶ *φρόνησις* καὶ *τάναντια* τούτων angegeben. Eth. Nic. VI 6. 1140 b 31 wird die *ἐπιστήμη* als eine *ὑπόληψις* bezeichnet. *phys.* V 4 227 b 13 f.: ἡ ἐπιστήμη εἰδος μὲν ὑπόληψεως, γένος δὲ τῶν ἐπιστημῶν. Weitere Stellen s. Kampe S. 272 Anm. 3. — Gegen die gegebene Darstellung scheint *Top.* IV 5. 125 b 35 ff. zu sprechen, wo *πίστις* und *ὑπόληψις* unterschieden werden und zunächst bestritten wird, dass *πίστις* eine Art der *ὑπόληψις* sei. Das soll damit widerlegt werden, dass festgestellt wird, es gebe auch eine *ὑπόληψις*, die nicht zugleich *πίστις* sei. Dass dieser Beweis nicht in Ordnung ist, hat Waitz II S. 478 richtig gesehen. Aber abgesehen davon fällt auf, dass es eine *ὑπόληψις* ohne *πίστις* geben soll. Das stimmt mit den sonstigen Anschauungen des *Ar.* nicht überein. Tiefer unten wird die *πίστις* als eine *ὑπόληψις σφόδρα*, als eine *σφοδρότης ὑπόληψεως* bezeichnet (126 b 15 ff.). Das weist darauf hin, dass Aristoteles hier den Begriff der *ὑπόληψις* weiter fasst als sonst, dass er unter dieselbe auch die völlig un-

der unmittelbaren Notwendigkeit, eine Vorstellungsverbindung bzw. -trennung zu vollziehen, eingehen müsse.

Dass die subjektive und die objektive Seite des Urteils, die sich so von einander abheben, gleichwohl in Wirklichkeit unzertrennlich mit einander verbunden sind, ist oben schon hervorgehoben worden: auch dem fertigen Urteil hängt der psychologische Charakter noch an; so gewiss das Urteil ein Denkkakt ist, so gewiss ist in ihm der real-logische Gehalt stets in das subjektiv-psychologische Gewand eingehüllt. Ein Abbild des realen Seins ist nur das eine Moment im Urteil, das sich nun allerdings durch Abstraktion recht wohl von dem subjektiven Beiwerk losschälen lässt.

2) Nun haben für Aristoteles die Urteilsakte doch nur so weit Interesse, als sie ein Seiendes darbieten, als sie das Wirkliche erfassen. So kann es nicht befremden, dass er der subjektiv-psychologischen Seite des Urteils keine weitere Aufmerksamkeit widmet, dass er da, wo er das Urteil genauer analysiert, nämlich in der Schrift *περί ἐρμηνείας* ¹⁾, nur die dem Objekt zugewandte Seite

bestimmte, logisch wertlose Vermutung befasst, während er sonst die πίστις auch als constituierendes Merkmal der δόξα betrachtet. Wie wenig er übrigens gesonnen ist, die hier gegebene Fassung von ὑπόληψις durchzuführen, geht auch daraus hervor, dass er im Zusammenhang der ersteren Stelle die Ansicht erwähnt, der ὑπολαμβάνων müsse notwendig auch πιστεύειν, ohne dieselbe bestimmt abzulehnen; 125 b 40 ff.: ἀν δέ τις φῆ ἐξ ἀνάγκης τὸν ὑπολαμβάνοντα καὶ πιστεύειν, ἐπ' ἴσον ἢ ὑπόληψις καὶ ἡ πίστις βῆθίησεται, ὥστ' οὐδ' ἂν οὕτως εἶη γένος· ἐπὶ πλέον γάρ δεῖ λέγεσθαι τὸ γένος.

1) An der Echtheit der Schrift de interpr. zu zweifeln, finde ich keinen Anlass. Die in derselben niedergelegten Anschauungen sind durchaus Aristotelisch, auch wenn sie in manchem von sonstigen Aristotelischen Lehren abweichen: die Unterschiede sind, wie sich zeigen wird, nicht derart, dass man auf sie die Bestreitung des Aristotelischen Ursprungs der Schrift begründen könnte. Auffallend aber ist, wie Zeller richtig hervorhebt, einmal, dass die Schrift in keiner anderen Schrift des Aristoteles citiert wird, während sie selbst Stellen aus verschiedenen anderen Werken erwähnt, ferner aber, dass sie sich vielfach über Sätze der elementarsten Art in schulmässigen Erörterungen verbreitet, wie sie Aristoteles in der Zeit, in welche ihre Abfassung fallen müsste, nicht mehr nötig gefunden hätte. Zeller S. 70. Beide Bedenken würden durch die Hypothese Grant's gehoben, dass die Schrift auf Grund mündlicher Vorträge von einem Schüler des Arist. niedergeschrieben worden sei, eine Vermutung, die für mich sehr viel Wahrscheinlichkeit hat. Die Bestimmtheit aber, mit welcher Steinthal I S. 234 f. von inneren Gründen aus das Werkchen als die späteste der Schriften des Organon ansieht, vermag ich nicht zu teilen.

ins Auge fasst, das psychologische Element aber völlig ignoriert. Ausdrücklich weist Aristoteles die Untersuchung des psychologischen Charakters des Gedachten (der Vorstellungen und Urteile) der Psychologie zu, wie er denn auch in seinem Werke *περί ψυχῆς* nicht bloss die Wahrnehmung und das intuitive Denken, sondern ebenso die psychologische Eigenart des Urteils ¹⁾ einer eingehenden Erörterung unterzogen hat. Die Lehre vom Urteil hat es lediglich mit der (objektiv- und subjektiv-) logischen Seite desselben, mit dem Urteil, sofern es wahr oder falsch ist, zu thun. So stellt sich die Analyse von vornherein auf den Standpunkt, dass Vorstellungen und Urteile zwar zunächst Bestimmtheiten der Seele, aber doch Abbilder des Wirklichen seien.

Dazu tritt aber noch ein anderer Gesichtspunkt. Der Parallelismus reicht weiter: es decken sich überhaupt Wirkliches, Gedachtes, Gesprochenes — Sein, Denken, Sprache. Wie die Schrift Symbol des in der Sprache Ausgedrückten, so ist dieses Symbol der in der Seele liegenden Affektionen, die ihrerseits die Abbilder der Dinge sind. Ist also der sprachliche Ausdruck in erster Linie ein Zeichen, ein Symbol für das Gedachte, so trifft er damit doch zugleich das Wirkliche selbst ²⁾. Freilich ist das Verhältnis von Sprechen und Denken nach einer andern Seite hin nicht mit dem von Denken und Sein zu vergleichen. Aristoteles ist nämlich weit entfernt von jeder onomatopoëtischen Auffassung der Sprache ³⁾. Sie darf nicht als ein Abbild des Gedachten betrachtet

1) de interpr. I. 16 a 8 f.: *περὶ μὲν οὖν τούτων (d. i. über die παθήματα τῆς ψυχῆς) εἴρηται ἐν τοῖς περὶ ψυχῆς· ἄλλης γὰρ πραγματείας.* Dieser Satz hat nicht bloss, wie Waitz I 326 und Trendelenburg comm. 117 annehmen, de an. III 6, sondern überhaupt die Erörterungen III 3—8 im Auge. de an III 6 behandelt das Urteil, sofern es πάθημα τῆς ψυχῆς ist.

2) de interpr. I. 16 a 3—8. Die Stelle ist bereits S. 88 Anm. I angeführt. Zu bemerken ist, dass τὰ ἐν τῇ φωνῇ und τὰ ἐν τῇ ψυχῇ παθήματα nicht bloss die isolierten Wörter, bezw. Vorstellungen, sondern ebenso die Wortverbindungen (und -trennungen) sind. Diese beiden Klassen von νοήματα und φωναί werden erst a 9 ff. unterschieden. cf. auch 24 b 1: *εἰσὶ δὲ αἱ ἐν τῇ φωνῇ καταφάσεις καὶ ἀποφάσεις σύμβολα τῶν ἐν τῇ ψυχῇ*. Ein Unterschied zwischen σημεῖον und σύμβολον lässt sich hier, wie Steinthal I S. 186 Anm. gegen Waitz richtig bemerkt, nicht machen. Als σύμβολα τῶν πραγμάτων werden die ὀνόματα bezeichnet in soph. el. I. 165 a 7. vgl. 437 a 14 f.

3) Wie rhet. III 1. 1404 a 20 f. (τὰ γὰρ ὀνόματα μνημιατὰ ἐστίν, ὑπῆρξε δὲ καὶ ἡ φωνῇ πάντων μνημιατώτατον τῶν μορίων ἡμῖν) zu erklären ist, dazu s. Steinthal S. 187.

werden, und ist darum auch nicht natürliches Werkzeug des Denkens, sondern eine auf Uebereinkunft beruhende Bezeichnung des in der Seele Vorgehenden ¹⁾. Damit hängt zusammen, dass die Sprache so wenig wie die Schrift eine in der ganzen Menschheit einheitliche ist, während das Gedachte selbst, so gut wie das Wirkliche, ein und dasselbe ist. Darum ist auch das Verhältnis von Sprache und Denken nur ein äusserliches, unwesentliches ²⁾. Was Aristoteles sagen will, ist lediglich das, dass die Sprache das Gedachte und darum auch das Ding in einer festen, bestimmten, eindeutigen Weise bezeichne, und dass auf Grund davon stets der sprachliche Ausdruck für den Gedanken eingesetzt, mit ihm vertauscht werden könne, ohne dass ein Teil des Sinns verloren oder verändert würde. Ar. verhehlt sich freilich die Schwierigkeit nicht, die mit dieser Theorie verbunden ist, wie er auch den Unterschied zwischen der inneren Rede, die in der Seele als Gedanke verläuft, und der äusseren recht wohl kennt ³⁾. Er weiss, dass die Voraussetzung, als gelte alles, was von den Namen gilt, auch von den Sachen, die Quelle unzähliger Fehler ist, da die Namen und die Menge der Reden begrenzt, die Dinge aber der Zahl nach unendlich sind und darum notwendig dieselbe Rede und ein und dasselbe Wort mehreres bezeichnen muss ⁴⁾. Mit einer Seite des hierin liegenden Problems vermag er sich auch abzufinden. Wenn ein Wort mehrere Bedeutungen hat, so ist doch die Zahl derselben begrenzt, und die einzelnen Bedeutungen selbst sind fest bestimmt, ja, es ist anzunehmen, dass jede der verschiedenen Bedeutungen, jeder der ver-

1) de interpr. 2. 16 a 19: ὄνομα μὲν οὖν ἐστὶ φωνή σημαντικὴ κατὰ συνθήκην . . . 27 f.: τὸ δὲ κατὰ συνθήκην, ἕτι φύσει τῶν ὀνομάτων οὐδὲν ἐστίν, ἀλλ' ἔτιαν γένηται σύμβολον. c. 4. 17 a 1 f. ἔστι δὲ λόγος ἅπας μὲν σημαντικός, οὐχ ὡς ὀργανον δέ, ἀλλ' ὡσερ εἰρηται, κατὰ συνθήκην. vgl. 16 a 26.

2) de sensu 1. 437 a 12—14: ὁ γὰρ λόγος αὐτὸς ἐστὶ τῆς μαθήσεως ἀκουστός ὢν, οὐ καθ' αὐτὸν ἀλλὰ κατὰ συμβεβηκός· ἐξ ὀνομάτων γὰρ σύγκειται, τῶν δ' ὀνομάτων ἕκαστον σύμβολόν ἐστιν.

3) Anal. post I 10. 76 b 24—27. Hier wird der ἔξω λόγος von dem ἐν τῇ ψυχῇ (dem ἔσω λόγος) unterschieden.

4) soph. el. I. 165 a 6—13. ἐπεὶ γὰρ οὐκ ἔστιν αὐτὰ τὰ πράγματα διαλέγεσθαι φέροντας, ἀλλὰ τοῖς ὀνόμασι ἀντὶ τῶν πραγμάτων χρώμεθα συμβόλοις, τὸ συμβαῖνον ἐπὶ τῶν ὀνομάτων καὶ ἐπὶ τῶν πραγμάτων ἡγρούμεθα συμβαίνειν . . . τὸ δ' οὐκ ἔστιν ὁμοιον. τὰ μὲν γὰρ ὀνόματα πεπεράνται καὶ τὸ τῶν λόγων πλῆθος, τὰ δὲ πράγματα τὸν ἀριθμὸν ἄπειρά ἐστίν. ἀναγκαῖον οὖν πλεῖον τὸν αὐτὸν λόγον καὶ τοῦνομα τὸ ἐν σημαίνειν.

schiedenen Begriffe sich zuletzt auch durch ein besonderes Wort bezeichnen lasse ¹⁾. Viel weiter sind wir damit aber noch nicht gekommen. Die Zahl der festen Begriffe selbst ist eine beschränkte, während die concreten Dinge unendlich an Zahl sind und im Verlauf des Geschehens immer neue Erscheinungen an die Stelle der untergehenden und verschwindenden treten; nur ein unendlicher Verstand könnte diese Phänomene alle für sich vorstellen, und nur eine unendliche Sprache vermöchte für jede dieser Vorstellungen ein Wort zu schaffen. Die Schwierigkeit ist im Grund also unlösbar. Das hindert Aristoteles nicht, an seiner allgemeinen Voraussetzung festzuhalten, dass die sprachliche Bezeichnung ein eindeutiges Symbol für allgemeingültig Gedachtes, das Gedachte aber eine adäquate Darstellung des Seienden sei. Ist das auch nur ein Ideal, das faktisch nicht ganz verwirklicht ist, so ist es doch soweit realisiert, dass man unbedenklich einen Parallelismus von Sprache, Denken und Sein annehmen kann.

Diese Voraussetzung ist für die Logik des Aristoteles, ja für die ganze Geschichte der Logik von weittragender Bedeutung gewesen. Wenn die Sprachgebilde im ganzen und in ihren Teilen getreue Symbole für allgemeingültig gedachte und mit dem Seienden übereinstimmende Gedankenverbindungen und deren Elemente sind, so lässt sich daraus für den Logiker das Recht ableiten, bei seinen Untersuchungen sich an das in der Sprache Vorliegende zu wenden. Nicht als ob nun die Sprache in all ihren Formen logisch normativen Charakter hätte. Zwar die isolierten Wörter werden, wie die Vorstellungen (Wahrnehmungen) und Begriffe unmittelbar zutreffende Bezeichnungen für reale Dinge sein. Anders die Sprachformen für die Verbindungen und -trennungen. Wie am Urteil die psychologische und die logisch-ontologische Seite zu unterscheiden ist, so wird auch auf dem Gebiet der Sprachformen das logisch Wertvolle von dem übrigen zu trennen sein, so gewiss auch an den sprachlichen Ausdruck der Verbindungen und -trennungen der Massstab der Wahrheit angelegt wird: die logisch normativen Formen werden in der Gesamtheit der Sprachformen enthalten, nicht aber mit den letzteren überhaupt identisch sein. Nur

1) Met. Γ 4. 1006 a 34 ff. s. oben S. 48 Anm. 4.

im Hinblick auf jene Formen lässt sich der Parallelismus von Sprache und Sein durchführen. Man kann zwar nicht sagen, dass Aristoteles über diese Frage sich ausdrücklich geäußert hatte. Aber tatsächlich fällt seine Logik nicht mit Sprachlehre (Grammatik) zusammen. Und sein wirkliches Verfahren ist, dass er in den vorhandenen Sprachformen die logisch wertvollen aufsucht. Immerhin liegt auch so noch die Gefahr nahe, dass Sprachliches und spezifisch Logisches (und Ontologisches) vermischt, dass das, was nur der Sprache angehört, auf das Gebiet des Logischen und des Realen übertragen werde, dass sprachliche Verschiedenheiten als logische und reale betrachtet und andererseits über einer sprachlichen Gleichheit logische und reale Unterschiede wesentlicher Art übersehen werden, und man ist von vornherein versucht, zu erwarten, dass die logische Untersuchung, die nicht von metaphysischen Erwägungen ausgeht und die metaphysische Eigenart der Urteilsmaterien unberücksichtigt lässt, demungeachtet aber logische und zugleich reale Verhältnisse treffen will, nicht bloss die metaphysischen Bestimmtheiten nicht erreichen, sondern zu Ergebnissen führen werde, die sich mit den Resultaten der metaphysischen Forschung nicht völlig zur Deckung bringen lassen. Wie begründet diese Befürchtung ist, wie sehr die bezeichnete Methode mit allen ihren Vorzügen und Mängeln den ganzen Charakter der Aristotelischen Logik bestimmt hat, wird der weitere Verlauf unserer Untersuchung lehren.

An die sprachlichen Formen knüpft auch die logische Analyse des Urteils an. Wie in der Seele das Gedachte bald ohne das Moment der Wahrheit oder Falschheit auftritt, bald aber notwendig in diesen Gegensatz eingeht, so ist es auch im Bereich der Sprache. Auch hier liegt die Wahrheit und Falschheit auf dem Gebiet der Wortverbindungen und -trennungen¹⁾. Und wie die Elemente des Satzes den isolierten Vorstellungen entsprechen, so gleicht der Satz dem gedachten Urteil²⁾. Ja, Aristoteles sagt geradezu: das Ur-

1) de interpr. 1. 16 a 9—13: ἔστι δ', ὡς περ ἐν τῇ ψυχῇ ὅτι μὲν νόημα ἄνευ τοῦ ἀληθεύειν ἢ ψεῖδεσθαι, ὅτι δὲ ἤδη ἢ ἀνάγκη τούτων ὑπάρχειν θάτερον, οὕτω καὶ ἐν τῇ φωνῇ· περὶ γὰρ σύνθεσιν καὶ διαίρεσιν ἔστι τὸ ψεῦδος τε καὶ τὸ ἀληθές.

2) Das liegt in dem Satz 13—15: τὰ μὲν οὖν ὀνόματα αὐτὰ καὶ τὰ ῥήματα ἔοικε τῷ ἄνευ συνθέσεως καὶ διαίρεσεως νοήματι, ὅλον τὸ ἄνθρωπος ἢ τὸ λευκόν, ὅταν μὴ προστεθῇ τι. vgl. c. 14. 24 b 1 f.: εἰσι δὲ αἱ ἐν τῇ φωνῇ — ψυχῇ. Die Stelle ist S. 106 Anm. 2 wiedergegeben.

teil ist ein Lautgebilde, welches ein Sein oder Nichtsein mit der jeweiligen Zeitbestimmung bezeichnet (*ἔστι δὲ ἢ ἀπλή ἀπόφανσις φωνή σημαντική περὶ τοῦ ὑπάρχειν τι ἢ μὴ ὑπάρχειν, ὡς οἱ χρόνοι διήρηνται* de interpr. 5. 17a 22—24). Will Aristoteles darum die logisch-ontologischen Verhältnisse des Urteils feststellen, so kann er von dem Satz, dem sprachlichen Ausdruck des Urteils, ausgehen. Das ist in der That seine Absicht, das sein Verfahren in der erwähnten Schrift *περὶ ἐρμηνείας*, ebenso aber auch — das lässt sich hier schon constatieren ¹⁾ — in den ersten Analytiken.

3) Das Urteil entsteht, wenn zum Begriff, zur Vorstellung, bezw. auf sprachlichem Boden zum Worte etwas hinzutritt ²⁾, genauer wenn sich an das isolierte Wort, das an sich noch kein Sein bezeichnet und keine Zeitangabe enthält, dessen Bestandteile ferner für sich keine Bedeutung haben, ein anderes Element anschliesst, dessen Teile zwar ebenfalls für sich nichts bezeichnen, das jedoch eine Zeitangabe einschliesst und ein Sein ausspricht, sofern es sein Wesen darin hat, stets von einem anderen ausgesagt werden. Man kann darum sagen: Jedes Urteil muss aus Haupt- und Zeitwort bestehen. Allein diese Ausdrucksweise ist ungenau. Was wir Haupt- und Zeitwort nennen, deckt sich nicht mit dem Aristotelischen *ὄνομα* und *ῥῆμα* ³⁾. Steht das *ῥῆμα* allein, nimmt es nicht im Ur-

1) Den Beweis dafür werden zum Teil schon die weiteren Ausführungen des 1. Teils erbringen. Im 2. Teil aber wird Ausgangspunkt und Verfahren der logischen Untersuchung in Anal. pr. eingehend erörtert werden. Das eigentliche Untersuchungsobjekt der ersten Analytiken ist der Syllogismus. Allein sie liefern auch wichtige Beiträge zur logischen Lehre vom Urteil.

2) c. 4. 16 b 29 f: . . . ἔσται κατάφασις ἢ ἀπόφασις, ἐάν τι προσεθῆ (nämlich zum isolierten Wort *ἀνθρώπος* 28). ferner 16 a 13—15 (S. 109 Anm. 2 angeführt).

3) s. dazu: de interpr. 2. 16 a 19 f: *ὄνομα μὲν οὖν ἐστὶ φωνή σημαντικὴ κατὰ συνθήκην ἄνευ χρόνου, ἧς μὴδὲν μέρος ἐστὶ σημαντικὸν κεχωρισμένον.* — a 33—b 4: *τὸ δὲ Φίλωνος ἢ Φίλωνι καὶ ἔσα τοιαῦτα, οὐκ ὀνόματα ἀλλὰ πτώσεις ὀνόματος. λόγος δὲ ἐστὶν αὐτοῦ τὰ μὲν ἄλλα κατὰ τὰ αὐτά, ἔτι δὲ μετὰ τοῦ ἔστιν ἢ ἦν ἢ ἔσται οὐκ ἀληθεύει ἢ ψεύδεται, τὸ δὲ ὄνομα ἀεὶ.* — c. 3. 16 b 6 f: *ῥῆμα δὲ ἐστὶν τὸ προσσημαίνον χρόνον, οὗ μέρος οὐδὲν σημαίνει χωρὶς, καὶ ἔστιν ἀεὶ τῶν καθ' ἑτέρου λεγομένων σημείον.* 19 f: *αὐτὰ μὲν οὖν καθ' ἑαυτὰ λεγόμενα τὰ ῥήματα ὀνόματά ἐστι καὶ σημαίνει τι . . . , ἀλλ' εἰ ἔστιν ἢ μὴ, οὕτω σημαίνει.* vgl. die Definitionen von *ὄνομα* und *ῥῆμα* in poet. c. 20, dessen

teil die Stelle des Prädikats ein, so ist es ein ὄνομα wie jedes andere. Das grundlegende Merkmal des ῥήμα als ῥήμα ist: als Prädikat von einem andern ausgesagt zu werden. Auf der andern Seite aber ist auch das ὄνομα — als Correlat des ῥήμα — nur dann ὄνομα, wenn es im Nominativ (und nicht in einem casus obliquus) erscheint: denn nur dann wird das ὄνομα, wenn ein ῥήμα hinzutritt, ein Satz. Wenn Aristoteles darum sagt, jedes Urteil müsse aus ὄνομα und ῥήμα, bzw. einer Flexionsform des ῥήμα (πτῶσις ῥήματος) bestehen, das Wort (z. B. ὁ τοῦ ἀνθρώπου λόγος) werde zum Satz nur, wenn „ist“, „war“, „wird sein“ oder ein ähnliches ῥήμα dem Wort, das dann erst ὄνομα im prägnanten Sinn wird, beigefügt wird¹⁾, so heisst das nichts anderes als: jedes Urteil muss Subjekts- und Prädikatswert enthalten: zum ὄνομα im Nominativ, das Subjektswort wird, muss ein Prädikatswort (ῥήμα) treten, welches von jenem etwas aussagt und mit der Zeitangabe zugleich das Sein des Subjekts ausspricht²⁾).

Das einfachste Prädikatswort ist das Wort „ist“, bzw. eine andere, Vergangenheit oder Zukunft bezeichnende Flexionsform desselben Zeitworts. Aber dem Begriff „sein“ kommt noch eine viel fundamentalere Bedeutung für das Urteil zu. Die Wörter „ist“, „war“, „wird sein“, „wird“ (bzw. „ist nicht“ u. s. f.) sind diejenigen Beisätze (προσθέσεις), durch welche überhaupt ein Urteil zum Urteil wird. Denn sie bestimmen die Wahrheit und die Falschheit³⁾. Alle anderen Zeitwörter vermögen nur darum den Begriff,

Echtheit freilich zweifelhaft ist 1457 a 10—18. s. dazu und zu dem ganzen Cap. Steinthall I S 261 ff.

1) de interpr. c. 4. 16 b 26 f. λόγος δὲ ἐστὶ φωνὴ σημαντικὴ κατὰ συνθήκην, ἧς τῶν μερῶν τι σημαντικὸν ἐστὶ κεχωρισμένον. c. 5. 17 a 9—12: ἀνάγκη δὲ πάντα λόγον ἀποφαντικὸν ἐκ ῥήματος εἶναι ἢ πτώσεως ῥήματος· καὶ γὰρ ὁ τοῦ ἀνθρώπου λόγος, εἰ μὴ τὸ εἶναι ἢ ἦν ἢ ἔσται ἢ τι τοιοῦτον προστεθῆ, οὐπω λόγος ἀποφαντικός. c. 10. 19 b 10—12: ἔσται πᾶσα κατὰ φασίς καὶ ἀπόφασίς ἢ ἐξ ὀνόματος καὶ ῥήματος ἢ ἐξ ἀορίστου ὀνόματος καὶ ῥήματος. ἀνευ δὲ ῥήματος οὐδεμία κατὰ φασίς οὐδὲ ἀπόφασίς· solche ῥήματα sind aber: εἶναι ἢ ἔσται ἢ ἦν ἢ γίνεται ἢ εἶσα ἄλλα τοιαῦτα. cf. poët. 20. 1457 a 23 ff. und dazu Steinthall S. 263.

2) de interpr. 3. 16 b 8 f.: λέγω δ' ὅτι προσσημαίνει χρόνον, οἷον ὕγια καὶ μὲν ὄνομα, τὸ δὲ ὕγιαίνει ῥήμα· προσσημαίνει γὰρ τὸ νῦν ὑπάρχειν. Zum ganzen Abschnitt vgl. Steinthall S. 238—244.

3) de interpr. 1. 16 a 16—18: καὶ γὰρ ὁ τραγέλαφος σημαίνει μὲν τι οὐπω δὲ ἀληθὲς ἢ ψεῦδος, εἰ μὴ τὸ εἶναι ἢ μὴ εἶναι προστεθῆ, ἢ ἀπλῶς ἢ κατὰ χρόνον.

das Wort zum Urteil zu erheben, also ῥήματα zu werden, weil in ihnen der Begriff „sein“ enthalten ist. Wo „ist“ oder eine andere Form dieses Zeitworts nicht verwendet werden kann, kann wohl ein anderes Wort wie „geht“, „gedeiht“ an seine Stelle treten. Aber nur deshalb, weil ein derartiges Zeitwort dieselbe Bedeutung hat wie „sein“ mit dem entsprechenden Particium: er geht

16 b 2 f. s. S. 110 Anm. 3. — c. 12. 21 b 21 f., wo Ar. es als die richtige Anschauung bezeichnet, κατὰ τὸ εἶναι καὶ μὴ εἶναι τὰ προστιθέμενα γίνεσθαι φάσεις καὶ ἀποφάσεις. — 21 b 27: ὥσπερ ἐπ' ἐκείνων (d. h. auf dem Gebiet der ein Sein aussprechenden Urteile) τὸ εἶναι καὶ τὸ μὴ εἶναι προσθέσεις und zwar nach 30 f.: προσθέσεις διορίζουσαι τὸ ἀληθές καὶ τὸ ψεῦδος. Die Interpunktion von Bekker und Waitz in 31 (ὥσπερ ἐπ' ἐκείνων τὸ εἶναι καὶ μὴ εἶναι, τὸ ἀληθές καὶ τὸ ψεῦδος) halte ich nicht für richtig, wie mich auch die Erklärung der Stelle durch letzteren nicht befriedigt. Das Komma vor τὸ ἀληθές ist zu streichen. Die ganze Stelle 21 b 26—33, die im folgenden wiederholt anzuführen sein wird, lautet so: γίνεται γὰρ ὥσπερ ἐπ' ἐκείνων τὸ εἶναι καὶ τὸ μὴ εἶναι προσθέσεις, τὰ δ' ὑποκείμενα πράγματα τὸ μὲν λευκὸν τὸ δ' ἀνθρωπος, οὕτως ἐνταῦθα τὸ μὲν εἶναι καὶ μὴ εἶναι ὡς ὑποκείμενον γίνεται, τὸ δὲ δύνασθαι καὶ τὸ ἐνδέχεσθαι προσθέσεις διορίζουσαι, ὥσπερ ἐπ' ἐκείνων τὸ εἶναι καὶ μὴ εἶναι τὸ ἀληθές καὶ τὸ ψεῦδος, ὁμοίως αὐταὶ ἐπὶ τοῦ εἶναι δυνατόν καὶ εἶναι οὐ δυνατόν. Es wäre alles glatt, wenn Aristoteles geschrieben hätte: τὸ δὲ δύνασθαι καὶ τὸ ἐνδ. προσθ. διορίζουσαι τὸ δυνατόν καὶ τὸ οὐ δυνατόν. Allein bei dem Wort διορίζουσαι fiel ihm ein, dass er 27 versäumt hatte zu sagen, was denn die προσθέσεις »εἶναι« und »μὴ εἶναι« auf dem Gebiet der Seinsurteile zu bestimmen haben. Das holt er nun 31 nach: wie bei jenen (den Seinsurteilen) das Sein und Nichtsein προσθέσεις sind διορίζουσαι τὸ ἀληθές καὶ τὸ ψεῦδος. (Es kann keine Rede davon sein, dass das δύνασθαι und das ἐνδέχεσθαι an unserer Stelle als προσθέσεις διορίζουσαι τὸ ἀληθές καὶ τὸ ψεῦδος bezeichnet werden. In 22 a 12 f. ist das ἐνδεχόμενον — δυνατόν dem ἀληθές so bestimmt coordiniert, dass diese Auffassung durchaus zurückzuweisen ist). Nun muss aber das ἐνταῦθα wieder aufgenommen werden. Das geschieht in den Worten ἐπὶ τοῦ εἶναι δυνατόν καὶ εἶναι οὐ δυνατόν = auf dem Gebiet des Möglichseins und Nichtmöglichseins. Diese veränderte Ausdrucksweise ist mit Absicht gewählt. Denn aus ihr ist zugleich das Objekt τὸ δυνατόν καὶ οὐ δυνατόν zu ergänzen. Das Fehlen desselben ist eine stilistische Nachlässigkeit, hat aber nichts Auffallendes, um so weniger als διορίζειν häufig auch ohne Objekt gebraucht wird. Der Sinn des Satzes aber ist zweifellos der: wie das Sein und Nichtsein auf dem Gebiet der Seinsurteile Wahrheit und Falschheit zu bestimmen haben, so hat δύνασθαι und ἐνδέχεσθαι auf dem Gebiet der Möglichkeitsurteile die Möglichkeit, bezw. die Unmöglichkeit zu bestimmen. — s. ferner Anal. pr. I 3. 25 b 22 f.: τὸ δὲ εἶναι, ὅς ἂν προσκατηγορηται, κατάφασιν ἀεὶ ποιεῖ καὶ πάντως. ebenso c. 1. 24 b 16 f., wo die Begriffe als die Elemente der Prämissen bezeichnet werden, ὅλον τὸ τε κατηγοροῦμενον καὶ τὸ καθ' οὗ κατηγορεῖται, ἢ προστιθεμένου ἢ διαφουμένου τοῦ εἶναι καὶ μὴ εἶναι. vgl. dazu Waitz. — cf. Met. Δ 7. 1017 a 31 ff. s. oben S. 14 Anm. 1.

ist so viel wie „er ist gehend“. Jedes Prädikatswort nämlich bezeichnet in der Zeitangabe zugleich ein Sein¹⁾. So ist „sein“ in der jeweiligen Prädikatsform das ἔημα im eigentlichsten Sinn des Worts (S. 111 Anm. 2). Von hier aus kann Aristoteles den ganzen Inhalt eines Urteils, das dem zu vollziehenden Urteil zu Grunde liegende Gegenständliche, als Subjekt betrachten, welches durch den Beisatz „ist“ oder „ist nicht“ sein logisches Prädikat erhält; die Aufgabe dieses Prädikats aber kann nur sein: die Wahrheit oder Falschheit des Urteilsinhalts festzustellen, und so dem letzteren seinen logischen Charakter zu verleihen²⁾. Darum kann das Urteil überhaupt als ein Satz bezeichnet werden, welcher ein Sein oder Nichtsein ausspricht (S. 110). Es bedarf übrigens keines Beweises, dass das Wort „sein“ auch in diesem Zusammenhang keine bloss logische Bedeutung hat. Wenn Aristoteles sagt, das Sein resp. Nichtsein habe die Wahrheit bezw. Falschheit zu bestimmen, und damit das negative Urteil lediglich als Constatierung der Falschheit eines positiven zu fassen scheint, so darf uns das nicht irre machen. Dieselbe Anschauung ist uns schon an anderem Ort begegnet, wo ebenfalls das Wahrsein dem realen Sein gegenübergestellt wird³⁾. Allein die Meinung des Aristoteles ist die: die Wahrheit eines Urteils liegt darin, dass sein Inhalt das Abbild eines Seienden ist. Jedes ausgesprochene Urteil aber will und soll wahr sein, es will und soll besagen, dass seinem Inhalt ein Reales entspreche. Das kann nur in der Form geschehen, dass ich dem Urteilsinhalt das Prädikat

1) de interpr. 10. 20 a 3—5: ἐφ' ἔσων δὲ τὸ ἔστι μὴ ἀρμόττει, ὅλον ἐπὶ τοῦ ὑγιαίνει καὶ βαδίζει, ἐπὶ τούτων τὸ αὐτὸ ποιεῖ οὕτω τιθέμενον ὡς ἂν εἰ τὸ ἔστι προσήπτετο, ὅλον ὑγιαίνει πᾶς ἄνθρωπος. c. 12. 21 b 6—10: καὶ ἕσσις τὸ εἶναι μὴ προστίθεται, τὸ αὐτὸ ποιήσει τὸ ἀντὶ τοῦ εἶναι λεγόμενον . . . οὐδὲν γὰρ διαφέρει εἰπεῖν ἄνθρωπον βαδίζειν ἢ ἄνθρωπον βαδίζοντα εἶναι. ebenso Met. Δ 7. 1017 a 28: οὐδὲν γὰρ διαφέρει τὸ ἄνθρωπος ὑγιαίνειν εἶσιν ἢ τὸ ἄνθρωπος ὑγιαίνει. ferner Anal pr. I 46. 51 b 13 f.: τὸ γὰρ ἐπίσταται τὰγαθὸν ἢ εἶσιν ἐπιστάμενος τὰγ. οὐδὲν διαφέρει.

2) 21 b 28 s. S. 111 Anm. 3. Arist. hat hier das Urteil »Mensch ist weiss« im Auge. Hier werden als τὰ ὑποκείμενα πράγματα: τὸ μὲν λευκόν, τὸ δ' ἄνθρωπος bezeichnet, deren Wahrheit oder Falschheit durch die προσθέσεις »εἶναι« oder »μὴ εἶναι« bestimmt werde.

3) oben S. 14 und 38. cf. namentlich 1017 a 31 ff.: εἶ τὸ εἶναι σημαίνει καὶ τὸ ἔσων εἶ ἀληθές, τὸ δὲ μὴ εἶναι εἶτι οὐκ ἀληθές ἀλλὰ ψεῦδος. Von den letzteren Worten aus kann der Sinn der Stelle 21 b 31 nicht zweifelhaft sein.

Sein beilege. Darum muss jedes Urteil ein Sein, bzw., wenn es eine Vorstellungsverbindung verwirft und an ihre Stelle eine Vorstellungstrennung setzt (neg. Urteil), ein Nichtsein aussprechen. Dieses Sein, das mit „wahr sein“ identisch ist, stellt so zunächst eine Beziehung zwischen Gedachtem und Wirklichem her. Allein damit ist sein Sinn noch nicht erschöpft: es will nicht bloss die Uebereinstimmung des Urteilsinhalts mit dem Wirklichen ausdrücken, sondern das Wahrsein will selbst zugleich das Abbild des realen Seins darstellen; wie mit dem Urteilsinhalt das Wahrsein, so ist mit den realen Objekten das Moment des Existierens verbunden. Dadurch erhält der Satz, dass ein Urteil zum Urteil nur dann werde, wenn zu ihm das „Sein“ in irgend einer Prädikatsform hinzutritt, erst seine volle Beleuchtung.

Das Gesagte lässt sich bestätigen durch eine genauere Analyse des Begriffs des Seins. Dass Aristoteles das Sein in der Funktion der Copula und das Sein in der Bedeutung „existieren“ nicht auseinandergehalten hat und nicht auseinanderhalten konnte, ergibt sich aus dem Bisherigen von selbst. Das heisst nicht: das Existieren verflüchtigt sich in das logische Sein, sondern: das Sein der Copula ist das objektive Sein des Existierens. Aber was ist nun der Inhalt des Begriffs des realen Existierens selbst? Das Wort „sein“ enthält so wenig, wie irgend ein anderes ῥήμα, an sich, isoliert, eine Beziehung auf ein Wirkliches. Selbst „das Seiende“ ist an und für sich, ohne weiteren Zusatz, kein Hinweis auf ein Reales. Das Sein bezeichnet vielmehr zugleich (προσσημαίνει) eine Synthese, welche ohne die verbundenen Elemente nicht zu denken ist (σύνθεσίν τινα, ἣν ἄνευ τῶν συγκειμένων οὐκ ἔστι νοῆσαι)¹⁾. Das erinnert an die Definition, die uns früher begegnet ist: Sein ist Zusammensein (S. 17 Anm. 3). Allein aus unserer Stelle geht hervor, dass diese Definition nicht den ganzen Inhalt des Begriffs heraushebt. Das zeigt schon der Ausdruck „προσσημαίνει“. Darauf weist ferner der Umstand hin, dass das Wort Sein an die Seite der übrigen ῥήματα gestellt wird, also, so lange es isoliert ist, als ὄνομα be-

1) de interpr. 3. 16 b 22–25: οὐδὲ γὰρ τὸ εἶναι ἢ μὴ εἶναι σημεῖον ἐστὶ τοῦ πράγματος, οὐδ' ἐάν τὸ ἐν εἴησιν αὐτὸ καθ' ἑαυτὸ φίλον. αὐτὸ μὲν γὰρ οὐδὲν ἐστὶ, προσσημαίνει δὲ σύνθεσίν τινα, ἣν ἄνευ τῶν συγκειμένων οὐκ ἔστι νοῆσαι.

trachtet werden muss; dann aber wird es, so gut wie jedes andere *ὄνομα*, wenn es mit einem anderen Element (einem *ῥῆμα*) in Verbindung tritt, das Zeichen für ein Wirkliches werden. In der That können Sein und Nichtsein wie die übrigen Dinge Urteilsinhalte, Substrate werden, über welche ein dem „Wahrsein“ analoges Prädikat wie z. B. das Möglichsein ausgesprochen werden kann¹⁾. Damit stimmt überein, dass das „ist“ als dritter Bestandteil in der Bejahung bezeichnet wird, der mit den übrigen als *ὄνομα* oder *ῥῆμα* zusammen ist²⁾. Das alles führt auf die Annahme, dass das Sein nicht blosse Synthese, sondern zugleich objektive, den Eigenschaften analoge Bestimmung der Dinge, also ein *πράγμα* (im weiteren Sinn)³⁾, ein inhaltliches Moment ist. Nur von dieser Voraussetzung aus sind auch die Existentialurteile, die Aristoteles in seiner Urteilslehre häufig genug berücksichtigt, zu erklären. Wenn das Sein nur Synthese wäre, wozu würde in solchen Sätzen das Subjekt, dessen Existenz ausgesagt wird, in Beziehung gesetzt? Was nun aber der Inhalt der objektiven Bestimmung ist, die als Moment in dem Begriff des Seins anzunehmen sein wird, ist um so schwerer zu sagen, als das Sein bei Aristoteles in so vielfachem Sinn verwendet ist: Sein kann ein „an sich“ oder „zufällig sein“ heissen; ein Sein kann den Begriffen aller 10 Kategoriengattungen zukommen; endlich ist zu unterscheiden zwischen einem potentiellen und aktuellen Sein⁴⁾. Allein da in eigentlichem Sinn nur das letztere

1) c. 12. 21 b 29 s. S. 111 Anm. 3. 22 a 8—10: τὸ μὲν εἶναι καὶ μὴ εἶναι δεῖ τιθέναι ὡς τὰ ὑποκείμενα, καταφάσιν δὲ καὶ ἀπόφασιν ταῦτα (sc. das Möglichsein, Notwendigsein u. s. f.) ποιοῦντα πρὸς τὸ εἶναι καὶ μὴ εἶναι συντάττειν. Die Abschwächung dieser Bemerkungen, die Waitz I S. 357 versucht, ist nicht berechtigt.

2) c. 10. 19 b 19—22: ἔταν δὲ τὸ ἔστι τρίτον προσκατηγορηται . . . λέγω δὲ ὅλον ἔστι δίκαιος ἄνθρωπος· τὸ ἔστι τρίτον φημι συγκρίσθαι ὄνομα ἢ ῥῆμα ἐν τῇ καταφάσει. Diese letztere Erklärung ist nicht ganz klar. Wenn aber Steinthal S. 242 über dieselbe sagt: »da der Satz doch nur ein *ῥῆμα* zu haben braucht, dieses aber schon in *δίκαιος* liegt, so weiss Ar. nicht, als was *ἔστι* im Satze steht«, so halte ich das nicht für richtig. Der Sinn des Aristotelischen Satzes ist wohl der: das *ἔστι* ist dritter Bestandteil im Urteil neben Subjekts- und Prädikatswort; wird es ausserhalb seiner Stellung im Urteil betrachtet, so ist es ein *ὄνομα* so gut wie die beiden übrigen Urteilelemente; im Urteil aber wird es *ῥῆμα* und zwar 2. *ῥῆμα* (*προσκατηγορεῖται*).

3) In diesem weiteren Sinn wird c. 12. 21 b 28 *λευκόν* ein *πράγμα* genannt.

4) s. S. 14 Anm. 1.

als Sein bezeichnet werden kann, da ferner unter den Kategorien dem Substantiellen in primärer Weise das Sein eigen ist, während alle anderen Bestimmungen stets an dem Substantiellen sind, da endlich damit auch das zufällige Sein, das stets nur accidentelles Sein ist, wegfällt¹⁾, so kann die aktuellwirkliche Substanz als Seiendes schlechtweg (ὄν ἀπλῶς) betrachtet werden, und zwar genauer das Individuell-substantielle, da das Substantiellallgemeine sich noch von dem Concretwirklichen aussagen lässt²⁾. Die Frage nach dem Sinn des in dem Begriff „Sein“ liegenden inhaltlichen Moments ist damit freilich nur zurückgeschoben. Aber eine Definition, eine Erklärung desselben findet sich bei Aristoteles nirgends. Die individuelle Substanz ist dasjenige, was an und für sich ist, was nicht mehr in eigentlichem Sinn als Prädikat von einem anderen ausgesagt werden und nicht in einem anderen sein kann. Damit bescheidet sich Aristoteles. Das Sein der individuellen Substanz ist für ihn kein Problem mehr. So lässt sich annehmen, dass das Sein bei Aristoteles bedeuten wird: concrete Substanz sein oder von einer concreten Substanz ausgesagt werden können, bzw. in einer concreten Substanz sein, überhaupt: zu dem Concretsubstantiellen in irgend einer Beziehung stehen³⁾. Das also ist das eine Moment, die

1) de an. II 1. 412 b 8 f. τὸ γὰρ ἐν καὶ τὸ εἶναι ἐπεὶ πλεοναχῶς λέγεται, τὸ κυρίως ἢ ἐντελέχεια ἔστιν. — Met. Z 1. 1028 a 13—15: τσαυταχῶς δὲ λεγομένου τοῦ ὄντος φανερόν ἐστι τούτων πρῶτον ὄν τὸ τί ἐστίν, ἕπαρ σημαίνει τὴν οὐσίαν (zu τσαυταχῶς vergl. den vorhergehenden Satz: σημαίνει γὰρ — sc. τὸ ὄν — τὸ μὲν τί ἐστὶ καὶ τότε τι, τὸ δὲ ἔστι ποιῶν ἢ ποσόν etc.). a 30 f.: ὥστε τὸ πρῶτως ὄν καὶ οὐ τί ὄν ἀλλ' ὄν ἀπλῶς ἢ οὐσία ἂν εἴη. ferner: Θ 1. 1045 b 27 f.: περὶ μὲν οὖν τοῦ πρῶτως ὄντος καὶ πρὸς ὅ πάσαι αἱ ἄλλαι κατηγορίαι τοῦ ὄντος ἀναφέρονται εἰρηγται, περὶ τῆς οὐσίας. vgl. die Unterscheidung von εἶναι ἀπλῶς und τί εἶναι. soph. el. 5. 167 a 2. ebenso Anal. post I 10. 76 b 6. pr. I 38. 49 a 31 ff. cf. phys. I 3. 186 a 32 ff.

2) cat. 5. 2 a 11 ff.: οὐσία δὲ ἐστὶν ἢ κυριώτατά τε καὶ πρῶτως καὶ μάλιστα λεγομένη, ἢ μήτε καθ' ὑποκειμένου τινός λέγεται μήτ' ἐν ὑποκειμένῳ τινὶ ἐστίν, ὅσον ὁ τις ἄνθρωπος ἢ ὁ τις ἵππος. θεῦ τ ε ρ α ἰ δὲ οὐσίαι λέγονται, ἐν οἷς εἶδεναι αἱ πρῶτως οὐσίαι λεγόμεναι ὑπάρχουσι, ταῦτά τε καὶ τὰ τῶν εἰδῶν τούτων γένος, ὅσον ὁ τις ἄνθρωπος ἐν εἶδει μὲν ὑπάρχει τῷ ἀνθρώπῳ, γένος δὲ τοῦ εἶδους ἐστὶ τὸ ζῷον. 34 f.: τὰ δ' ἄλλα πάντα ἦτοι καθ' ὑποκειμένων λέγεται τῶν πρῶτων οὐσιῶν ἢ ἐν ὑποκειμέναις αὐταῖς ἐστίν. Die concrete Einzelsubstanz wird darum auch als τὸ μὴ καθ' ὑποκειμένου ἀλλὰ καθ' οὗ τᾶλλα, oder als τὸ ὑποκειμένον ἔσχατον charakterisiert s. die Stellen bei Bonitz, ind. Ar. 544 a 52 ff., ferner bei Zeller S. 306—308. cf. auch Anal. post. I 4. 73 b 8: τὰ . . μὴ καθ' ὑποκειμένου καθ' αὐτὰ λέγω.

3) Met. Γ 2. 1003 b 5—10: . . τὸ ὄν λέγεται πολλαχῶς μὲν, ἀλλὰ πᾶν πρὸς

Synthese das andere in dem Begriff des Seins (Existierens) ¹⁾. Beide ergänzen sich und durchdringen sich aufs innigste. Wo das Sein als Copula auftritt, wird es das Zusammensein der beiden Urteilelemente und zugleich die Realität dieses Zusammenseins ausdrücken; wo aber das Sein im Sinn des Existierens von einem Subjekt ausgesagt wird, liegt eine Synthese dieses Subjekts mit dem inhaltlichen Moment des Seinsbegriffs vor. Man sieht übrigens leicht, dass im ersten Fall das koplative Sein eine doppelte Synthese vollzieht: eine Synthese des Subjekts mit dem Prädikat und eine Synthese dieser Synthese mit dem inhaltlichen Bestandteil des Seinsbegriffs; diese zweite Synthese deckt sich mit der Synthese im Existentialurteil. Nun darf dieselbe aber nicht etwa als eine nur vom Denken vollzogene subjektiv-logische angesehen werden; sie muss wiederum eine reale sein. Das führt zu einem Rückgang ins Unendliche, und wir sind zu einem Widerspruch gekommen, der sich aus der Aristotelischen Theorie nicht wegdeuten lässt. Aristoteles selbst hat die Schwierigkeit nicht bemerkt. Das hängt damit zusammen, dass er überhaupt die Synthese des Urteilssubstrats mit dem positiven Moment des Existierens nicht genauer analysiert hat. Das letztere wirft auf die Synthese seinen Schatten zurück. So wird der Punkt verdeckt, wo das Problem liegt.

μίαν ἀρχήν· τὰ μὲν γὰρ εἶναι οὐσίαι, ὄντα λέγεται, τὰ δ' εἶναι πάθη οὐσίας, τὰ δ' εἶναι ὁδὸς εἰς οὐσίαν, ἢ φθοραὶ ἢ στερήσεις ἢ ποιότητες ἢ ποιητικὰ ἢ γεννητικὰ οὐσίας ἢ τῶν πρὸς τὴν οὐσίαν λεγομένων, ἢ τούτων τινὸς ἀποφάσεις ἢ οὐσίας· διὸ καὶ τὸ μὴ εἶναι μὴ εἶναι φαμέν. Was die ἀρχή ist, von der ὅ geredet wird, geht aus 15 ff. hervor; es ist nichts anders als die οὐσία: δῆλον ὄν εἶναι καὶ τὰ ὄντα μίᾳ θεωρησάι ἢ ὄντα ἅπαντα· πανταχοῦ δὲ κυρίως τοῦ πρώτου ἢ ἐπιστήμη . . . εἰ ὄν τοῦτ' εἶστιν ἡ οὐσία. . . Daraus geht hervor, dass das Sein zuletzt »zur οὐσία in Beziehung stehen« ist. Dazu ist dann die vorige Anm. zu vergleichen.

1) Dagegen spricht nicht, dass über τὸ εἶν wiederholt gesagt wird, es dürfe nicht als γένος oder οὐσία τῶν πραγμάτων betrachtet werden (s. die Stellen bei Bonitz, ind. Ar. 220 b 54—56). Da das Sein allem Seienden als solchem zukommt, kann es auch nicht eine Gattung bestimmen, noch weniger aber ein Wesensmerkmal eines bestimmten Dings oder Begriffs sein. s. dazu Bonitz comm. S. 151 f. — Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich übrigens, dass es mindestens schief ist, wenn Biese, die Philosophie des Aristoteles I S. 95. Anm. 3 unter dem Beifall von Waitz (I 326) sagt: »Bei Aristoteles hat also das Verbum εἶναι nicht die Bedeutung eines ἕξιμα, weil es nicht einen bestimmten Gegenstand bezeichnet, sondern sich auf die Verbindung des Subjekts und Prädikats bezieht.«

4) In der im letzten Absatz gegebenen Charakteristik der Bestandteile des Urteils bietet sich der Schlüssel zum Verständnis der ganzen Urteilstheorie des Aristoteles. Man begreift nun, wie er sämtliche Urteile ihrem logischen Gehalt nach als Verbindungen (bezw. -trennungen) betrachten kann. Denn auch von den Sätzen, die sich zunächst dieser Erklärung zu entziehen schienen, den Existentialurteilen, hat sich gezeigt, dass sie als Synthesen angesehen werden müssen. Die Existentialurteile sind nun die erste Klasse der Urteile. Es sind Sätze wie: „Mensch ist“; „Nichtmensch ist“; „jeder Mensch ist“; „jeder Nichtmensch ist“. Sie haben ihr Charakteristisches darin, dass sie nur zwei Bestandteile haben, dass in ihnen zu dem Subjektwort nur „ist“ oder eine andere angemessene Flexionsform des Wortes „sein“ hinzutritt ¹⁾. Wir können sie darum auch die zweigliedrigen Urteile nennen. Dass übrigens das Sein in denselben keine andere Bedeutung hat, als da, wo es die Stellung der Copula einnimmt, wurde bereits hervorgehoben. Wenn Aristoteles an einer Stelle ausspricht, dass das Sein in den Existentialsätzen als wesentliche, in den übrigen Urteilen nur als zufällige, unwesentliche Bestimmung ausgesagt werde ²⁾, so zeigt das, wie er hier, durch eine andere Frage darauf geführt, das Problem ahnt und mit ihm ringt, dessen Lösung in einer klaren und bestimmten Sonderung des Seins als Copula von dem Sein in der Bedeutung „existieren“ liegen würde. Aber jene Unterscheidung, die auch durchaus nicht zutreffend ist, ist sonst nicht wieder aufgenommen. Wie wenig vielmehr die übrigen Urteile von den Existentialsätzen in ihrem Wesen verschieden sind, ergibt sich aus der schon mehrfach erwähnten Definition des einfachen Urteils überhaupt: das einfache Urteil ist die

1) de interpr. 10. 19 b 15 ff.: ὅτε πρώτη ἔσται κατάφασις καὶ ἀπόφασις (von den Verneinungen sehen wir zunächst ab) τὸ εἶναι ἄνθρωπος . . . , εἴτα ἔστιν οὐκ ἄνθρωπος . . . , πάλιν ἔστι πᾶς ἄνθρωπος u. s. w. καὶ ἐπὶ τῶν ἐκτός δὲ χρόνων ὁ αὐτὸς λόγος (d. h. bei den Sätzen, deren Zeitbestimmung der Vergangenheit oder Zukunft angehört).

2) de interpr. 11. 21 a 25—28. Aristoteles fragt hier, ob in dem Urteil »Homer ist ein Dichter«, auch ausgesagt werde: »Homer ist«. ἄρ' οὖν καὶ ἔστιν, ἢ οὐ; Antwort: κατὰ συμβεβηκὸς γὰρ κατηγορεῖται τοῦ Ὀμήρου τὸ εἶναι· ἔτι γὰρ ποιητὴς ἔστιν, ἀλλ' οὐ καὶ αὐτό, κατηγορεῖται κατὰ τοῦ Ὀμήρου τὸ εἶναι. In dem Existentialsatz »Homer ist« würde das Sein von Homer καθ' αὐτό ausgesagt (cf. unten S. 124 f.).

sprachliche Bezeichnung dafür, dass etwas ist oder nicht ist (S. 110). Die zweite Klasse der Urteile weicht nun aber von den Existentialsätzen darin ab, dass in ihnen das „ist“ als dritter Bestandteil zum Subjektswort und zu einem besonderen Prädikatswort hinzutritt. Wir dürfen jedoch, auf Grund der früheren Analyse, zu diesen dreigliedrigen Sätzen auch diejenigen zählen, in welchen das „ist“ in einem andern ῥῆμα implicite enthalten ist: also ebensowohl Sätze wie „Mensch ist gerecht“ oder „jeder Mensch ist gerecht“, als Urteile wie „Mensch gedeiht“, „Mensch geht“ oder „jeder Mensch gedeiht, geht“¹⁾.

1) c. 10. 19 b 19—22. εἴταν δὲ τὸ ἔστι τρίτον προσκατηγορήται . . . λέγω δὲ ὅλον ἔστι δίκαιος ἄνθρωπος u. s. w. Die Stelle ist S. 115 Anm. 2 angeführt und erklärt. b 32: πᾶς ἔστιν ἄνθρωπος δίκαιος. Zu ὑγιαίνει, βαδίζει ἄνθρωπος (πᾶς ἄνθρωπος) cf. S. 113 Anm. 1. — Zeller fasst S. 221 Anm. 2 den Satz ἔστι δίκαιος ἄνθρωπος als Existentialsatz (es gibt einen gerechten Menschen) und will denselben von dem andern: ἄνθρ. δίκαιός ἐστιν unterschieden wissen. Wäre diese Auffassung richtig, so wäre es unverständlich, warum das ἔστι in diesem Satz als dritter Bestandteil bezeichnet wird, in dem Satz ἔστι πᾶς ἄνθρωπος aber nicht. Aber so wenig in de interpr. 14. 23 a 31 ἔστι Καλλίας δίκαιος, welches dem Satz: Καλλίας ἀδικός gegenübergestellt ist, heisst: es gibt einen gerechten Kallias, so wenig ferner Met. Δ 7. 1017 a 33 ἔστι Σωκράτης μουσικός (cf. den Satz: οὐκ ἔστιν ἡ διάμετρος σύμμετρος a 35) und de interpr. 7. 17 b 28: ἔστι Σ. λευκός übersetzt werden darf: es gibt einen gebildeten, bezw. weissen Sokrates, so wenig ist unser Satz ein Existentialsatz. vgl. auch de interpr. c. 6. 18 a 15—17. Und so gewiss πᾶς ἔστιν ἄνθρωπος δίκαιος 19 b 32 f. dem Satz ὑγιαίνει πᾶς ἄνθρωπος 20 a 5 parallel ist, so gewiss ist ὑγιαίνει ἄνθρωπος mit ἔστι δίκαιος ἄνθρωπος gleichartig. Jenes aber heisst nicht: »es gibt einen gesunden Menschen«; darum wird auch letzteres zu übersetzen sein: Mensch ist gerecht. Ausdrücklich werden de interpr. 10. 20 b 1 f. in dem Satz »ἔστι λευκός ἄνθρωπος« die beiden Wörter λευκός und ἄνθρωπος als Prädikats- und Subjektswort unterschieden: Μετατιθέμενα δὲ τὰ ὀνόματα καὶ τὰ ῥήματα ταῦτον σημαίνει, ὅλον ἔστι λευκός ἄνθρωπος, ἔστιν ἄνθρωπος λευκός. Wenn ferner Zeller die Worte »εἴταν τὸ ἔστι τρίτον προσκατηγορήται« lediglich darauf bezieht, dass »in den Existentialsätzen das Subjekt durch ein adjektivisches Epitheton erweitert sein« könne, so wird er dem Sinn des Satzes nicht gerecht (cf. Steinthal S. 242 und oben S. 115 Anm. 2). Der Sinn desselben ist: das »ist« tritt als zweites (wir können hinzusetzen: als eigentliches; denn die Darstellung an unserer Stelle widerspricht der S. 111 Anm. 3 entwickelten präciseren Fassung nicht) Prädikat und als dritter Bestandteil hinzu. Damit stimmt auch die Stelle 19 b 25 und 30 . . . τὸ ἔστιν . . . τῷ δικαίῳ προσκείσεται . . . überein (Waitz liest hier mit den alten Commentatoren gegen sämtliche codices: λέγω δ' ὅτι τὸ ἔστιν ἢ τῷ ἀνθρώπῳ προσκείσεται ἢ τῷ οὐκ ἀνθρώπῳ und fasst unseren Satz ebenfalls als Existentialsatz. vgl. dazu die überzeugende Widerlegung durch Prantl S. 150 Anm. S. 211). Das ἔστιν tritt nach

Aristoteles kennt demnach zwei- und dreigliedrige Sätze. Die Eigenart der letzteren besteht darin, dass sie gewissermassen zwei Prädikate haben. Einmal eine bestimmte Vorstellung, welche mit dem Subjektsbegriff verbunden werden soll. Dazu kommt gleichsam als zweites, aber eigentliches Prädikat, als ῥήμα das Sein in einer geeigneten Form, durch welches die beiden Urteilstheile, das Urteils-substrat (τὰ ὑποκείμενα πράγματα) oder, sagen wir besser, da das Prädikatswort „gerecht“ in dem Satze „Mensch ist gerecht“ eine gewisse prädikative Stellung beibehält (τὸ ἔστιν προσκατηγορεῖται, προσκείσεται τῷ δικαίῳ), die Beziehung des Prädikatsworts auf das Subjektwort, die übrigens doch wieder nur durch das Wort „ist“ hergestellt wird, ihren logisch-ontologischen Wert erhalten ¹⁾. Bezeichnen wir nun aber das zweite Wort, welches mit dem Subjektwort verbunden werden soll, als Prädikat, so ergibt sich, da dem Wesen des Urteils zufolge in ihm stets nur ein Prädikatswort von einem Subjektwort ausgesagt werden kann, dass es mehr als dreigliedrige Urteile nicht geben kann. Der einfache Satz kann nur eins bedeuten, d. h. er kann nur ein Prädikat von einem Subjekt aussprechen ²⁾. Wo ein Prädikat von mehreren Subjekten oder mehrere Prädikate von einem Subjekt ausgesagt werden, kann wohl der Satz einer sein, aber er ist es nur durch Verbindung. Sollen z. B. weiss, Mensch, gehen Subjekte eines Prädikats oder Prädikate

dieser Stelle zum Prädikat hinzu. Damit ist genau der Sinn von τὸ ἔστιν προσκατηγορεῖται wiedergegeben. Von hier aus wird aber die Zeller'sche Auffassung unseres Satzes unmöglich. Die Voranstellung des ἔστιν erklärt sich leicht. Dadurch soll der Zusammenhang und die wesentliche Gleichartigkeit der zwei- und dreigliedrigen Urteile ausgedrückt werden. — Ist die eben entwickelte Auffassung richtig, so ist auch die Bemerkung Zeller's, Aristoteles unterscheidet die Copula noch nicht bestimmt vom Prädikat, nicht zu halten. Auch 19 b 25 und 30 lässt sich nicht dafür anführen; denn diese Stelle erhält durch die in S. 111 Anm. 3 erwähnten Ausführungen des Aristoteles ihre Ergänzung. (21 b 28 schliesst nicht aus, dass das ἔστιν zu λευκός in einer näheren Beziehung steht, als zu ἄνθρωπος.)

1) Hier ist daran zu erinnern, dass in diesen Sätzen eine doppelte Synthese vollzogen wird (S. 117).

2) c. 5. 17 a 8 f.: ἔστι δὲ εἷς πρῶτος λόγος ἀποφαντικός κατάφασις, εἴτα ἀπόφασις· οἱ δ' ἄλλοι πάντες συνδέσμων εἶς. (cf. die Unterscheidung der ἀπλή und der σύνθετος ἀπόφανσις in a 20—22); c. 8. 18 a 13: μία δὲ ἔστι κατάφασις καὶ ἀπόφασις ἢ ἐν καθ' ἑνὸς σημαίνουσα. s. ferner das ganze 11. Cap., das im folgenden analysiert werden wird.

eines Subjekts werden, so erhalten wir Sätze, von denen jeder wohl ein Sprachgebilde, aber eine Mehrheit von Urteilen ist. Das ist der Unterschied des einfachen und des zusammengesetzten Satzes. Bei einer Mehrheit von Subjekts- oder Prädikatsbegriffen ist der Satz nur dann einfach, wenn jene sich zu einer wirklichen, inneren Einheit zusammenschliessen vermögen. So können z. B. die Merkmale Tier, zweifüssig, zahm, die von einem Subjekt (dem Menschen) gesondert ausgesagt werden können, auch einheitliches Prädikat desselben werden. Ebenso die Prädikate „Mensch“ und „weiss“. Anders liegt die Sache in den übrigen Fällen. Das wird durch das berühmte Beispiel vom guten Schuster illustriert. A kann ein Schuster, und er kann gut sein; aber darum lässt sich von ihm nicht die prädikative Einheit „guter Schuster“ aussagen ¹⁾. Wollte man alle Prädikate, die gesondert von einem Subjekt gelten, zu einem einheitlichen Prädikat zusammenschliessen, so käme man zu äusserst absurden Consequenzen. Dann müsste man nämlich stets auch das jeweilige Subjekt mit dem Prädikat zu einer Prädikatseinheit zusammenfassen können. So kann vom Menschen Mensch und weiss, aber auch „weisser Mensch“ prädicirt werden. Allein da nun vom Weissen (und darum auch vom weissen Menschen) wieder das Prädikat weiss gilt, so müsste sich nach jener Voraussetzung „weiss“ und „weisser Mensch“ zu einer Einheit verbinden lassen. Und das würde sich ins Unendliche wiederholen. Ueberhaupt aber müssten alle Vorstellungen und Begriffe zugleich mit den ihnen übergeordneten, bzw. mit den in ihnen

1) c. 11. 20 b 13—22. 31—36. Herauszuheben ist besonders folgendes: τὸ δὲ ἐν κατὰ πολλῶν ἢ πολλὰ καθ' ἑνὸς καταφάναι ἢ ἀποφάναι, ἐάν μὴ ἐν τι ἢ τὸ ἐκ τῶν πολλῶν δηλούμενον, οὐκ ἔστι καταφάσις μία οὐδὲ ἀπόφάσις. ὥστε οὐτ' ἐάν ἐν τι κατὰ τούτων καταφήσῃ τις μία κατάφάσις, ἀλλὰ φωνὴ μὲν μία καταφάσις δὲ πολλαί, οὕτε ἐάν καθ' ἑνὸς ταῦτα, ἀλλ' ὁμοίως πολλαί. κατὰ . . . τοῦ ἀνθρώπου ἀληθὲς εἶπειν καὶ χωρὶς ζῆλον καὶ χωρὶς δίπουν, καὶ ταῦτα ὡς ἐν, καὶ ἀνθρώπων καὶ λευκόν, καὶ ταῦθ' ὡς ἐν. ἀλλ' οὐχί, εἰ σκυτεὺς καὶ ἀγαθός, καὶ σκυτεὺς ἀγαθός. — In c. 8 wird ausgeführt, dass auch dann, wenn die mehreren Subjekte, von denen ein Prädikat ausgesagt wird, durch ein Wort bezeichnet werden, kein einfacher, sondern ein zusammengesetzter Satz vorliegt. Werden z. B. die Begriffe ἵππος und ἀνθρώπος in dem Ausdruck ἱμάτιον zusammengefasst, so ist der Satz ἔστιν ἱμάτιον λευκόν = ἔστιν ἵππος καὶ ἀνθρώπος λευκός. Dieser Satz aber besteht logisch betrachtet aus den beiden Sätzen: ἔστιν ἵππος λευκός καὶ ἔστιν ἀνθρώπος λευκός. Daraus folgt, dass der ursprüngliche Satz ἔστιν ἱμάτιον λευκόν ein zusammengesetzter ist.

enthaltenen Momenten eine Einheit bilden können. Da Sokrates zugleich Sokrates und Mensch ist, müsste er auch Sokrates-Mensch sein, und der Mensch, der zugleich Mensch und zweifüssig ist, müsste als zweifüssiger Mensch bezeichnet werden können. Das alles ist unmöglich. Damit ist aber gezeigt, dass nicht alle Prädikate, die gesondert einem Subjekt zugesprochen werden können, zugleich eine prädikative Einheit zu werden vermögen ¹⁾).

Allein warum das? Warum sind zunächst Prädikate wie „Schuster“ und „gut“ nicht fähig, eine Einheit zu bilden? Die Antwort lautet: derartige Prädikate stehen in einem rein äusserlichen, unwesentlichen Verhältnis zu einander, ob sie nun als Prädikate neben einander treten oder das eine vom anderen ausgesagt wird. Nehme ich z. B. die Prädikate „gebildet“ und „weiss“, so sind beide unwesentliche Accidentien von „Mensch“ und können darum keine Einheit werden. Ebenso lassen sie sich wohl von einander wechselseitig aussagen. Allein Sätze wie „das Weisse ist gebildet“ vermögen darum doch eine wirkliche Einheit (etwa den Begriff „das gebildete Weisse“) nicht zu constituieren. Das Verhältnis der beiden Vorstellungen ist ein unwesentliches, und die darauf sich gründende Aussage eine uneigentliche, sofern Accidens von Accidens prädicirt wird, und darum auch keine wirklich einheitliche ²⁾. Dieser Gesichtspunkt ist massgebend: denn während die Elemente einer uneigentlichen Aussage nicht im stande sind, einheitliches Prädikat eines anderen Subjekts zu werden, vermögen die Glieder des eigent-

1) 20 b 36—21 a 4: εἰ γάρ, ὅτι ἑκάτερον — ἄνθρωπος δίπους. Der Sinn der Stelle ist im ganzen klar, und er bleibt derselbe, ob man nun den Bekker'schen Text beibehält oder den in manchen Punkten geänderten Waitz'schen annimmt. In 20 b 39 ziehe ich die Interpunktion Bekker's vor: πάλιν εἰ τὸ λευκὸν αὐτὸ (wenn das Weisse es selbst ist, d. h. wenn vom Weissen in der Vorstellung »weisser Mensch« wieder das Prädikat weiss ausgesagt werden kann), καὶ τὸ ἅπαν (d. h. weiss und weisser Mensch).

2) 21 a 5—16: Ὅτι μὲν οὖν εἰ τις ἀπλῶς φήσει τὰς συμπλοκάς γίνεσθαι, πολλὰ συμβαίνει λέγειν ἄτοπα, δῆλον· ὅπως δὲ θετέον, λέγομεν νῦν. τῶν δὲ κατηγορουμένων, καὶ ἐφ' οἷς κατηγορεῖσθαι συμβαίνει, ἕσα μὲν λέγεται κατὰ συμβεβηκὸς ἢ κατὰ τοῦ αὐτοῦ ἢ θάτερον κατὰ θάτερον, ταῦτα οὐκ ἔσται ἓν, ὅλον ἄνθρωπος λευκός ἐστι καὶ μουσικός, ἀλλ' οὐχ ἓν τὸ λευκὸν καὶ τὸ μουσικόν· συμβεβηκότεν γὰρ ἄμφω τῷ αὐτῷ. οὐδ' εἰ τὸ λευκὸν μουσικὸν ἀληθῆς εἰπεῖν, ὅμως οὐκ ἔσται τὸ μουσικὸν λευκὸν ἓν τι· κατὰ συμβεβηκὸς γὰρ τὸ μουσικὸν λευκόν, ὥστε οὐκ ἔσται τὸ λευκὸν μουσικὸν ἓν τι. διὸ οὐδ' ὁ σκυτεὺς ἀπλῶς ἀγαθός, ἀλλὰ ζῆφον δίπουν· οὐ γὰρ κατὰ συμβεβηκός.

lichen Urteils ¹⁾, auch wenn dasselbe seinem Subjekt nur ein Accidens beilegt, eine innere Einheit zu bilden. So ist z. B. weiss nur ein *συμβεβηχός* von Mensch; demungeachtet kann weisser Mensch einheitliches Prädikat eines Subjekts werden. Thatsächlich gilt freilich das bezeichnete Kriterium lediglich für diesen Fall: daraus, dass ein Prädikat in eigentlichem Urteil vom Subjekt ausgesagt werden kann, lässt sich nur dann, wenn das Prädikat ein (zufälliges oder — können wir im Sinne des Aristoteles ergänzend hinzusetzen — an sich zukommendes) Accidens ist, schliessen, dass beide sich zu einem einheitlichen Prädikat eines anderen Subjekts vereinigen können. Anders, wenn das Prädikat ein Merkmal ist, das im Inhalt des Subjektsbegriffs (der Subjektsvorstellung) selbst liegt. So verhalten sich weiss und weisser Mensch, Tier oder zweifüssig und Mensch. Dass auch solche Begriffe sich nicht zu einem einheitlichen Prädikat verknüpfen lassen, ist bereits bemerkt worden ²⁾. Dem ist so, obwohl das begriffliche Merkmal recht wohl dem Begriff, in dem es liegt, als Prädikat beigelegt werden kann. Unter welchen Bedingungen übrigens das letztere möglich ist, untersucht Aristoteles noch genauer. Darauf nämlich reduziert sich die Frage, welche er zunächst aufwirft: wann von einem irgendwie specificierten Begriff dieser Begriff schlechtweg, in seiner Allgemeinheit, also z. B. von einer in irgend einer Weise bestimmten Menschenklasse der einfache Begriff Mensch ausgesagt werden könne. Das nunmehrige Prädikat ist ein begrifflicher Bestandteil des Gesamtsubjekts. So ergibt sich das Problem: unter welchen Bedingungen ein Moment eines Begriffs von dem Begriff selbst prädicirt werden könne. Das ist aber dann möglich, wenn in dem Merkmal, das nun Prädikat wird, nicht ein Moment enthalten ist, das zu den anderen Bestandteilen des Begriffs im Gegensatz steht und so einen inneren Widerspruch hervorruft; genügt ein Urteil dieser Forderung nicht, so ist es falsch; falsch ist z. B. der Satz: ein todter Mensch ist ein Mensch ³⁾. Allein die bezeichnete

1) cf. dazu oben S. 55.

2) 21 a 16—18: ἐτι οὐδ' ὅσα ἐνυπάρχει ἐν τῷ ἐτέρῳ. διὸ οὔτε τὸ λευκὸν ποιλίας (d. h. λευκός λευκός ἀνθρώπος 20 b 39 f.) οὔτε ὁ ἀνθρώπος ἀνθρώπος ζῶν ἔστιν ἢ θίπουν· ἐνυπάρχει γάρ ἐν τῷ ἀνθρώπῳ τὸ ζῶν καὶ τὸ θίπουν.

3) ἀληθὲς δὲ ἔστιν εἰπεῖν κατὰ τοῦ τινὸς καὶ ἀπλῶς, οἷον τὸν τινὰ ἀνθρώπων ἀνθρώπων ἢ τὸν τινὰ λευκὸν ἀνθρώπων ἀνθρώπων λευκόν (ich halte die vulgäre

Regel gilt nur für die Urteile, deren Prädikate in der geschilderten Weise ein Merkmal, das in einem Begriff liegt, von demselben auszusagen. Ein Satz, dessen Prädikat nicht in diesem Verhältnis zum Subjekt steht, kann wahr sein, auch wenn gegen jene Regel verstossen wird. Oder genauer: Ist das Prädikat ein begriffliches Merkmal des Subjekts, so ist das Urteil, wenn es die Regel nicht einhält, immer nicht wahr; ist das Verhältnis von Subjekt und Prädikat aber ein anderes, so ist das Urteil in demselben Fall nur nicht immer wahr; es kann falsch sein, aber es kann auch wahr sein ¹⁾. Dass es in der That derartige wahre Urteile gibt, lässt sich an einem Beispiel zeigen. In dem Satz: „Homer ist ein Dichter“ enthält der Subjektbegriff das Moment des Gestorbenseins. Wäre nun das Sein, welches im Prädikat (ist ein Dichter) erscheint, als

Lesart gegen Waitz, der τὸν τινὰ λευκὸν ἄνθρ. λευκὸν liest, fest. λευκός á. erscheint als einheitlicher Begriff. Also entspricht das Verhältnis, in welchem τινὰ ἄνθρ. λ. zu ἄνθρ. λευκὸν steht, genau dem Verhältnis von τινὰ ἄνθρ. und ἄνθρ. In dem Verh. von τις zu ἀπλῶς steht nach dem Zusammenhang ebenso »todter Mensch« und »Mensch« 23, als ἄνθρωπος und ζῷον 18 — auch ἄνθρωπος und εἶπος —, und endlich Sokrates und Mensch 2. Dass aber Aristoteles das Verhältnis im wesentlichen als das begriffliche des untergeordneten zum übergeordneten Begriff, bezw. des Begriffsinhalts und des Begriffsmoments fasst, geht nicht bloss aus dem Ausdruck ἐνοπάρχειν, sondern namentlich aus dem darauf in 30 angewendeten Ausdruck καθ' ἑαυτὰ κατηγορεῖσθαι hervor. cf. das Beispiel)· οὐκ αἰεὶ δέ, ἀλλ' ἔταν μὲν ἐν τῇ προσκειμένῳ τῶν ἀντικειμένων τι ἐνοπάρχει ᾧ ἔπεται ἀντίφασις, οὐκ ἀληθές ἀλλὰ ψεῦδος, ὅσον τὸν τεθνεῶτα ἄνθρωπον ἄνθρωπον εἰπεῖν. Die Erklärung dieses Satzes ist im Text gegeben. cf. dazu auch Steinthal S. 247 Anm.

1) So ist die Stelle 23—25 zu fassen: ἔταν δὲ μὴ ἐνοπάρχει, ἀληθές. ἢ ἔταν μὲν ἐνοπάρχει, αἰεὶ οὐκ ἀληθές, ἔταν δὲ μὴ ἐνοπάρχει, οὐκ αἰεὶ ἀληθές, ὅσπερ Ὁμηρος etc. (es schliesst sich das Beispiel: »Homer ist ein Dichter« an). Die Stelle ist weder von Waitz noch von Steinthal richtig erklärt worden. Beide haben richtig gesehen, dass der mit ἢ eingeleitete Satz eine Korrektur des vorhergehenden ἔταν δὲ μὴ ἐνοπάρχει, ἀληθές ist. Allein sie haben den letzteren falsch verstanden. Hier bezieht sich nämlich das ἐνοπάρχει nicht zurück auf τῶν ἀντικειμένων τι ἐνοπάρχει; sondern Aristoteles will sagen: wenn das προσκειμένον nicht ἐνοπάρχει, d. h. nicht ein im begrifflichen Inhalt des Subjekts enthaltenes Merkmal, sondern vielmehr ein zufälliges συμβεβηκός ist, dann ist im bezeichneten Fall, dass gegen die Regel verstossen wird, das Urteil wahr. Das bedarf einer Korrektur, die im folgenden gegeben wird: oder vielmehr, wenn das Präd. ein begriffliches Merkmal des Subjekts ist, so ist das Urteil immer falsch, das Weitere s. im Text! Nur bei dieser Erklärung schliesst sich das Beispiel, in welchem ein Widerspruch der genannten Art enthalten ist, ungedrungen an.

an sich zukommende Bestimmung gedacht, würde also vom Subjekt das Sein als wesentliches Merkmal ausgesagt, so wäre das Urteil falsch, da das Prädikat ein Moment ist, das einem wesentlichen Merkmal des Subjekts widerspricht. Allein der Satz besagt nicht: Homer ist; er spricht darum auch nicht ein Sein an sich aus. Das Prädikat, welches Homer an sich beigelegt wird, ist der Begriff Dichter. Das Sein aber ist nur eine unwesentliche Bestimmung. Da also das Moment, das dem Subjektbegriff widerspricht, nur in äusserlicher Beziehung zum letzteren steht, braucht das Urteil nicht falsch zu sein; es ist vielmehr thatsächlich wahr¹⁾. Für die Urteile mit unwesentlichem Prädikat — von denen in dieser Beziehung die Sätze mit an sich zukommendem Accidens wohl zu unterscheiden sind — hat also die Regel, dass einem Subjekt kein Prädikat zugeschrieben werden dürfe, in dem ein Moment enthalten ist, das einen Widerspruch mit den übrigen Merkmalen des Subjekts involvieren würde, keine Geltung. Die Urteile aber, die von einem specificierten Begriff den Begriff allgemein aussagen und die ihrem Wesen zufolge das Prädikat dem Subjekt stets an sich, nicht zufällig, beilegen, sind wahr nur unter der Bedingung, dass sie, wenn an Stelle der Wörter die Begriffe eingesetzt werden, keinen (conträren) Widerspruch (mit welchem übrigens auch ein contradiktorischer verbunden wäre) in sich schliessen²⁾.

In der That kann also das begriffliche Moment vom Begriff ausgesagt werden, während beide nicht zusammen einheitliches Prädikat eines Subjekts werden können. Damit müssen wir die Hoffnung aufgeben, ein einheitliches logisches Kriterium zur Entscheidung der Frage aufzufinden, wann mehrere Begriffe sich zu einer prädikativen Einheit verbinden können. Dieses Problem und im Zusammenhang damit die andere Frage nach der inneren Einheit des Urteils, nach der Kraft, welche die Urteilelemente zusammenschliesst, wären principiell nur dann lösbar, wenn auf die metaphysischen Verhältnisse von Begriff, begrifflichem Merkmal, an sich und zufällig

1) . . ὡσπερ "Ομηρός ἐστί τι, ὅλον ποιητής. ἄρ' οὖν u. s. w. s. S. 118 Anm. 2. — a 28 τὸ ἔστιν.

2) So ist der abschliessende Satz 29—32 zu erklären: ὅστε ἐν ὅσας κατηγορίας μήτε ἐναντιότης ἐνεσιν, ἐάν λόγοι ἀντ' ὀνομάτων λέγωνται, καὶ καθ' ἑαυτὰ κατηγοροῦνται καὶ μὴ κατὰ συμβεβηκός, ἐπὶ τούτων τὸ τι καὶ ἀπλῶς ἀληθές ἔσται εἰπεῖν.

Zukommendem eingegangen werden könnte. Allein das liegt über die Grenzen hinaus, die sich die Urteilslehre in der Schrift *de interpr.* (wie auch die Schlusslehre in den ersten Analytiken) gesteckt hat. Die Untersuchung knüpft, wie sich gezeigt hat, an das in der Sprache Gegebene an. Von hier aus aber sind die bezeichneten metaphysischen Fragen nicht zu beantworten. Darum finden wir auch in der Urteilslehre so wenig wie in den ersten Analytiken die Unterscheidung von Urteilen mit begrifflich-constitutiven, an sich accidentellen und zufällig zukommenden Merkmalen als Prädikaten durchgeführt. Wenn Aristoteles in dem zuletzt erörterten Zusammenhang von den *συμβεβηκότα* redet, so vermeidet er doch, genauer auf das Problem einzugehen. Sogar die Frage, welche auf das Verhältnis der begrifflichen Merkmale zum Begriff selbst sich richtet, war, wie wir sahen, in einer Weise formuliert, welche die Behandlung von sprachlichen Gesichtspunkten aus ermöglichte, und man fühlt aus den Worten des Aristoteles geradezu das Bestreben heraus, dem metaphysischen Gebiet fernzubleiben. Den Grund der Einheit der begrifflichen Merkmale aber, die sich zu einem einheitlichen Prädikat zu vereinigen vermögen, aufzufinden, das bezeichnet er ausdrücklich als Aufgabe einer anderen Untersuchung, d. h. jedoch der Metaphysik ¹⁾. Will man also die Grenzen von einfachen und zusammengesetzten Urteilen in der Urteilslehre bestimmen, so kann das nur in empirischer Weise geschehen: man ist allein auf das mit der Sprache unmittelbar verbundene Bewusstsein, sagen wir auf die logische Erfahrung angewiesen.

5) Erhält nun aber das einfache Urteil seinen logisch-ontologischen Charakter lediglich durch die Beifügung des Worts Sein, so scheint es ebensoviele Verschiedenheiten der Urteile geben zu müssen, als das Wort „Sein“ verschiedene Bedeutungen haben kann. In der That sind wir bereits der Andeutung einer solchen auf einer Verschiedenheit der realen Synthese beruhenden Unterscheidung begegnet; in der Apodeiktik, in welcher sich die logisch-ontologische Form mit dem metaphysischen Grundprincip des Aristoteles verbindet, wird sich die Einteilung der Urteile in

1) δι' ὃ τι δὲ (so lese ich mit Waitz) ἐν τῷ εἶναι ἀλλ' οὐ πολλά τὸ ζῆλον περὶ δίκου — οὐ γὰρ δὴ τῆς σύνεργος εἰρησθαι εἰς ἔσται, ἔσται δὲ ἀλλης πραγματείας τοῦτο εἰπεῖν. *de interpr.* 5. 17 a 13—15.

solche, welche ein begriffliches Merkmal, in solche, welche ein an sich zukommendes Accidens, und in solche, welche eine zufällige Bestimmung als Prädikat aussagen, ergeben. Allein es ist bereits bemerkt worden, dass die logische Untersuchung keine Mittel hat, von sich aus diesen Unterschied festzustellen. Ein Punkt jedoch bietet sich auch ihr in der Sprache, von dem aus sie der bezeichneten metaphysischen Verschiedenheit nahekommt. Wir werden sehen, dass die Unterscheidung der Urteile des Stattfindens und der Notwendigkeit, die sich aus der Sprache entnehmen lässt, zu jenen metaphysischen Unterschieden jedenfalls in die Beziehung tritt, dass die letzteren in ersteren ihren sprachlichen und logischen Ausdruck finden können. Noch näher berührt sich die logische Erörterung mit einem anderen metaphysischen Unterschiede. Ausser dem aktuellen (wirklichen) Sein gibt es ein bloss potentielles, mögliches. Dieselbe Verschiedenheit aber begegnet uns schon in der sprachlichen Unterscheidung der Aussagen des Stattfindens und der Möglichkeit. So treten an die Seite der Urteile des Seins die Urteile des Notwendig- und Möglich-seins. Dadurch erhält die oben gegebene Charakteristik des Urteils ihre Ergänzung. Möglich- und Notwendigsein sind reale Modifikationen des Seins; sie nehmen die Stelle ein, welche in den Seinsurteilen dem Sein zukommt ¹⁾. Oder präziser: Wie die Urteile, welche ein Sein aussprechen, eine reale Synthese des Urteilsinhalts mit dem Begriff des Seins vollziehen, so sind die Urteile des Notwendig- und Möglichseins ihrem Wesen nach Synthesen des Seins der Urteilsinhalte mit dem Begriff der Notwendigkeit, bzw. Möglichkeit ²⁾. Aber so gewiss auch in diesen Fällen die Synthese eine reale sein muss ³⁾, so gewiss erhalten Möglichkeit und Notwendigkeit ihren logisch-ontologischen Wert allein dadurch, dass sie in einer realen Beziehung zum Sein (des Individuell-substantiellen) stehen ⁴⁾. Und es wird sich zeigen, dass in den Aussagen des Möglich- und des Notwendigseins zwar zunächst das Wesen des Urteils in der That eine gewisse

1) Anal. pr. I 3. 25 b 21 f.: τὸ γὰρ ἐνδέχασθαι τῷ εἶναι ὁμοίως τάττεται.

2) de interpr. 12. 21b 26–32 (s. o. S. 111 Anm. 3). 22a 8–10 (s. o. S. 115 Anm. 1).

3) vgl. dazu auch Anal. pr. I 46. 51 b 14 f.: τὸ δύνασθαι βαδίζειν = ἐστὶ δυνατός βαδίζειν.

4) Met. Γ 2. 1003 b 5–10. s. o. S. 116 Anm. 3.

Modifikation erfährt, dass jedoch zuletzt das Urteil des Seins, von dem die Analyse des Wesens des Urteils ausgieng, auch diesen Sätzen gegenüber sich als die Grundform des Urteils behauptet. — Das Sein lässt nun aber ausserdem noch weitere Verschiedenheiten zu, die auch in der Sprache zur Geltung kommen. Das Prädikat kann ein Substantielles, eine Qualität, eine Quantitätsbestimmung sein oder einer andern der zehn Kategoriengattungen angehören. In jedem dieser Fälle hat das Sein, welches Subjekt und Prädikat verbindet, einen andern Sinn, und dadurch wird auch die Synthese selbst eine andere ¹⁾. Allein es ist schon in einem früheren Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass die den übrigen Kategoriengattungen angehörigen Bestimmungen ein abgeleitetes Sein haben, das sich im substantiellen Sein begründet (S. 116). Darum wird auch diese Verschiedenheit den Charakter des Urteils nicht wesentlich berühren.

Die Schilderung der logischen Verhältnisse des Urteils im einzelnen fasst zunächst diejenigen Urteile ins Auge, welche ein einfaches Sein, ein Stattfinden schlechtweg aussprechen. Aristoteles sucht in der Sprache die verschiedenen Arten von Seinsurteilen, die sich von einander abheben, auf. Nach Abschluss dieser Untersuchung wird dann auch der Unterschied der Urteile des Seins, des Möglich- und Notwendigseins erörtert.

II. Bejahende und verneinende Urteile.

1) Der fundamentalste Unterschied unter den Urteilen ist der der bejahenden und verneinenden ²⁾. Das Urteil ist

1) Anal. pr. I 37. 49 a 6—10: τὸ δ' ὑπάρχειν τῶδε τῶδε καὶ τὸ ἀληθεύεσθαι τῶδε κατὰ τοῦδε τοσαυτῶς ληπτέον ὅσαυχὼς αἱ κατηγορίαι διήρηνται, καὶ ταύτας ἢ πῆ ἢ ἀπλῶς, ἔτι ἀπλῶς ἢ συμπλεγμένως· ὁμοίως δὲ καὶ τὸ μὴ ὑπάρχειν. Top. I 9 und öfter.

2) κατάφασις (statt dessen auch bloss φάσις, welches Wort übrigens noch zwei andere Bedeutungen haben kann, — so wird nämlich auch das Allgemeine zu κατάφ. und ἀπόφ., ferner das Aussprechen eines isolierten Worts, welches noch nicht Urteil ist, genannt. cf. dazu Waitz I S. 403. Bonitz comm. S. 197 u. 411. index 813 a 10 ff. Torstrik comm. zu de anima S. 196—198) und ἀπόφασις oder λόγος καταφατικός und λ. ἀποφατικός. Die bejahende und verneinende Prämisse heissen auch πρότασις κατηγορική und στερητική. Nach

von vornherein entweder Bejahung oder Verneinung und kann darum auch als das eine Glied eines contradiktorischen Gegensatzes definiert werden ¹⁾. Wenn Aristoteles nun aber die bejahenden Aussagen als die erste Klasse aufführt und die Verneinungen ausdrücklich an die zweite Stelle rückt, wenn er ferner das bejahende Urteil gegenüber dem verneinenden als das frühere und bekanntere bezeichnet und das letztere durch das erstere bewiesen werden lässt ²⁾, so scheint er doch den bejahenden Satz als den ursprünglicheren dem verneinenden vorzuordnen. Und wenn er an verschiedenen Stellen der Verneinung die Aufgabe zuteilt, die Falschheit einer Bejahung festzustellen (S. 14), so scheint das negative Urteil nichts anderes zu sein, als die Zurückweisung eines versuchten positiven. Allein dem steht gegenüber, dass Bejahung und Verneinung zu den Lust- und Unlustgefühlen und den daraus entspringenden Strebungen positiver und negativer Art in Parallele gesetzt sind. Darin ist die logische Gleichordnung der beiden Klassen von Urteilen unzweifelhaft ausgesprochen: so wenig die Lustgefühle und die positiven Strebungen ursprünglicher sind als die Unlustgefühle und die negativen Strebungen, so wenig ist das bejahende Urteil dem verneinenden übergeordnet ³⁾. Entscheidend aber ist der ontologische Charakter der Urteile. Bejahende und verneinende Aussagen sind Abbilder gleich ursprünglicher Seinsverhältnisse: das positive Urteil ist (nach seiner objektiv-logischen Seite) die adäquate Darstellung eines realen Verknüpftseins, das negative aber die getreue Nachbildung eines realen Getrenntseins. Immerhin mag die Bejahung psychologisch früher sein als die Verneinung. Wenn nach Aristoteles aber auch auf dem Gebiet der apodeiktischen Urteile das bejahende Urteil früher ist als das verneinende, und zwar wie er hin-

de interpr. 6. 17 a 25 f. ist die *κατάφασις ἀπόφανσις τινος κατὰ τινος*, die *ἀπόφασις* aber *ἀπόφανσις τινος ἀπό τινος*.

1) S. o. S. 5 Anm. 2.

2) de interpr. 5. 17 a 8 f.: ἔστι δὲ εἰς πρῶτος λόγος ἀποφαντικός κατάφασις, εἶτα ἀπόφασις. Met. Γ 4. 1008 a 16 f. s. o. S. 60 Anm. 1; Anal. post I 25. 86 b 33—36: ἡ δὲ καταφατικὴ τῆς ἀποφατικῆς προτέρα καὶ γνωριμωτέρα· διὰ γὰρ τὴν κατάφασιν ἡ ἀπόφασις γνώριμος, καὶ προτέρα ἢ κατάφασις, ὡσπερ καὶ τὸ εἶναι τοῦ μὴ εἶναι. cf. de coel. 286 a 25 f.

3) Eth. Nic. VI 2. 1139 a 21 f.: ἔσθ' ὅπερ ἐν διανοίᾳ κατάφασις καὶ ἀπόφασις, τοῦτ' ἐν ὁρέξει δίωξις καὶ φυγή. cf. de an. III 7. 431 a 9 f.: ὅταν δὲ ἡδὺ ἢ λυπηρόν, εἶον καταφάσα ἢ ἀποφάσα, διώκει ἢ φεύγει.

zufügt, in demselben Sinn, in welchem das Sein früher ist als das Nichtsein, so scheint er zu ahnen, dass hier, wo es sich um reale Notwendigkeit und Gesetzmässigkeit handelt, negative Bestimmungen sich stets auf positive gründen müssen. Die logische und ontologische Coordination der Bejahungen und Verneinungen hat er darum doch festgehalten. Dass ein verneinendes Urteil, wenn es die Funktion hat, ein falsches bejahendes abzulehnen, das nur auf Grund eines realen Getrenntseins zu thun vermag, ist früher bereits bemerkt worden. Man kann sich freilich nicht verhehlen, dass die Aristotelische Anschauung vom Wesen des Urteils an sich die Möglichkeit geboten hätte, die Bejahung als die Grundform des Urteils zu betrachten. Die Analyse des verneinenden Urteils wird lehren, dass dasselbe als Diärese eines Urteilssubstrats von dem inhaltlichen Moment des Seinsbegriffs gedacht ist. Muss nun auch diese Diärese eine reale sein, so scheint die Verneinung in einer Synthese (der Diärese mit dem Begriff des Seins), also in einem bejahenden Urteil ihre Vollendung zu finden. Allein Aristoteles hat — das ist an dieser Stelle schon zu constatieren — die bezeichnete Folgerung nicht gezogen. Hier tritt wiederum zu Tage, dass die Zergliederung des Wesens des Urteils nicht consequent durchgeführt wird: die Untersuchung rückt sofort die Diärese selbst (wie oben S. 117 die Synthese) unter die Beleuchtung ihres zweiten Glieds (des Begriffs der Realität). Infolge davon werden Synthese und Diärese als gleichstehende Seinsformen und im Zusammenhang damit bejahende und verneinende Aussage als coordinierte Urteilsarten angesehen.

2) Sind Bejahung und Verneinung einander gleichgeordnet, so wird die allgemeine Charakteristik des Urteils, welche vorwiegend die positive Aussage im Auge hatte, einerseits zwar Licht auch über die Eigenart des verneinenden Urteils verbreiten; andererseits aber wird die Erörterung der letzteren eine wesentliche und notwendige Ergänzung der ersteren bilden. Ihre logische Bedeutung erhält die verneinende Aussage dadurch, dass zu dem Urteilssubstrat (dem Urteilsinhalt) „nicht sein“ in einer geeigneten (irgend eine Zeit ausdrückenden) Flexionsform hinzutritt¹⁾. Auch hier lassen sich wieder zwei- und dreigliedrige

1) de interpr. 11. 21 b 27 ff. c. 1. 16 a 18. s. o. S. 111 Anm. 3.

Sätze unterscheiden; Sätze jener Art sind: „Mensch ist nicht“; „nicht ist jeder Mensch“. Dreigliedrige negative Urteile sind z. B.: „Mensch ist nicht gerecht“, aber ebenso „Mensch geht nicht“ oder „Mensch gedeiht nicht“¹⁾. Ein wesentlicher Unterschied von Existential- und dreigliedrigem Urteil ergibt sich auch hier nicht. Aus diesen Bemerkungen folgt übrigens zugleich, dass die Verneinung eines Satzes nicht in der Verneinung lediglich des Prädikatsbegriffs besteht. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil ein verneinter Begriff keine Verneinung des Satzes, in welchem er steht, zur Folge hat. Ausdrücke, wie „Nichtmensch“, „nicht-weiss“, „nicht-gedeiht“ (ist nicht-gesund, οὐχ-ὕγιαίνει) bezeichnet Aristoteles als unbestimmte (ἀόριστα) Wörter; und zwar kennt er unbestimmte ὀνόματα, die er auch ἀνώνομα nennt, und unbestimmte ῥήματα. Weder diese noch jene sind Verneinungen oder überhaupt Sätze²⁾. Und es ist lediglich als Nachlässigkeit im Ausdruck zu bezeichnen, wenn in Met. Δ 7 die beiden Sätze „Sokrates ist gebildet“ und „Sokrates ist nicht-weiss“ als Bejahung und Verneinung unterschieden werden³⁾. Die Sätze mit unbestimmtem Subjekts- oder Prädikatswort werden gewöhnlich als Bejahungen behandelt⁴⁾. Und die Verneinung des

1) c. 10. 19 b 15: πρώτη εἶσαι . . . ἀπόφασις τὸ . . . οὐκ εἶναι ἄνθρωπος, . . . οὐκ εἶναι πᾶς ἄνθρωπος. Die Verneinung von εἶναι δικ. ἀνθρ. ist nach b 27: οὐκ εἶναι δίκαιος ἄνθρωπος. Auch von dem οὐκ εἶναι wird b 30 gesagt: τὸ οὐκ εἶναι τῆ δικαίῳ προσκίσειται. Dann gilt aber auch von diesen Urteilen das b 19–22 Gesagte. cf. S. 115 Anm. 2. Das berechtigt uns, von dreigliedrigen negativen Sätzen zu sprechen.

2) de interpr. 2. 16 a 30 ff.: τὸ δ' οὐκ ἄνθρωπος οὐκ ὄνομα . . . οὔτε γὰρ λόγος οὔτε ἀπόφασις εἶναι. ἀλλ' εἶτω ὄνομα ἀόριστον, ὅτι ὁμοίως ἐφ' ὅτουσιν ὑπάρχει καὶ ὄντος καὶ μὴ ὄντος (19 b 7: ἀνώνομον). c 3. 16 b 12–15: τὸ δὲ οὐχ ὕγιαίνει καὶ τὸ οὐ κάμνει οὐ ῥήμα λέγω· προσσημαίνει μὲν γὰρ χρόνον καὶ ἀεὶ κατὰ τινος ὑπάρχει . . . ἀλλ' εἶτω ἀόριστον ῥήμα, ὅτι ὁμοίως u. s. w.

3) Met. Δ 7. 1017 a 31 ff. Es ist die bekannte Stelle, wo Arist. feststellt, dass das »ist« die Wahrheit, das »ist nicht« die Falschheit bezeichne. Er fährt dann fort: ὁμοίως ἐπὶ καταφάσεως καὶ ἀποφάσεως, ὅσον ἐστὶ εἶναι Σωκράτης μουσικός, ἐστὶ ἀληθὲς τοῦτο, ἢ ἐστὶ εἶναι Σωκράτης οὐ λευκός, ἐστὶ ἀληθὲς· τὸ δ' οὐκ εἶναι ἢ διάμετρος σύμμετρος, ἐστὶ ψεῦδος. Arist. scheint hier zwei Arten von Bejahungen und Verneinungen zu unterscheiden: 1) rein logische, welche die Wahrheit (Bejahung) oder die Falschheit (Verneinung) eines Satzes feststellen; 2) ontologische, welche eine Verbindung eines Subjekts mit einem positiven oder negativen Prädikat vollziehen. cf. zu der zweiten Art Bonitz comm. S. 242. Ueber die erste ist schon gesprochen. s. dazu auch unten S. 134.

4) Zeller's Bemerkung, Aristoteles führe die Sätze mit negativem Prädi-

Satzes „Mensch ist weiss“ ist, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht etwa: „Mensch ist nicht-weiss“, sondern „Mensch ist nicht weiss“. Die Negation trifft allein die Wahrheit der Synthese, also dasjenige Element, welches den Urteilsinhalt beurteilt und damit die Synthese vollzieht; das ist aber das Wort „ist“, ob dasselbe nun selber auftritt oder implicite in einem anderen ῥήμα enthalten ist ¹⁾. Aristoteles weiss also in der That, dass „die Negation in

kat oder Subjekt als eine besondere Form auf, ist nicht richtig und lässt sich aus den von ihm angeführten Stellen nicht belegen. Dass diese Sätze vielmehr zu den bejahenden gezählt werden, beweist deutlich Anal. pr. I 3. 25 b 22 f., wo Sätzen wie ἔστιν οὐκ ἀγαθόν nicht bloss, wie Zeller Anm. 5 erwähnt, ein σχῆμα καταφατικόν zugeschrieben, wo vielmehr ausdrücklich gesagt ist: τὸ δὲ ἔστιν οἷς ἂν προσκατηγορηται, κατὰ φασιν ἀεὶ ποιεῖ καὶ πάντως, οἷον τὸ ἔστιν οὐκ ἀγαθὸν ἢ ἔστιν οὐ λευκὸν ἢ ἀπλῶς τὸ ἔστιν οὐ τοῦτο. In c. 46 51 b 31 ff. sagt Ar.: τὸ ἔστιν οὐκ ἀγαθόν ist nicht die ἀπόφασις des ἔστιν ἀγαθόν, und fährt dann fort: εἰ οὖν κατὰ παντός ἐνός ἢ φάσις ἢ ἀπόφασις ἀληθής, εἰ μὴ ἔστιν ἀπόφασις, δῆλον ὡς κατάφασις ἂν πως εἴη. Demgemäss wird in 35 der Satz ἔστιν οὐκ ἀγαθόν geradezu als κατάφασις bezeichnet. Ebenso tiefer unten 52 a 24—26: ἐπεὶ δὲ δῆλον ὅτι ἕτερον σημαίνει τὸ ἔστιν οὐ λευκὸν καὶ οὐκ ἔστι λευκόν, καὶ τὸ μὲν κατὰ φασιν, τὸ δ' ἀπόφασιν . . . Uebrigens ist auch in de interpr. 10 der Satz ἔστιν οὐκ ἄνθρωπος zweifellos als κατάφασις gedacht: 19 b 15 ff.: πρώτη ἔσται κατὰ φασιν καὶ ἀπόφασιν τὸ ἔστιν ἄνθρωπος — οὐκ ἔστιν ἄνθρωπος, εἴτα ἔστιν οὐκ ἄνθρ. — οὐκ ἔστιν οὐκ ἄνθρωπος. Und in de interpr. 10. 20 a 23—26 wird ein Satz von der Form ἔστι Σωκράτης οὐ σοφός direkt als Bejahung eingeführt: φανερόν δὲ καὶ ὅτι ἐπὶ μὲν τῶν καθ' ἕκαστον, εἰ ἀληθὲς ἐρωτηθέντα ἀποφῆσαι, ὅτι καὶ καταφῆσαι ἀληθές· οἷον ἄρα γε Σωκράτης σοφός; οὐ. Σωκράτης ἄρα οὐ σοφός (nicht-weise). Es lässt sich der Grund recht wohl angeben, warum Arist. diese Sätze besonders aufgeführt hat: er will dem naheliegenden Irrtum, als ob die Sätze mit unbestimmtem Subjekts- oder Prädikatswort die Verneinungen seien, vorbeugen. Was übrigens von den unbestimmten Prädikatswörtern, namentlich aber von den unbestimmten Subjektswörtern zu halten ist, dazu s. Prantl S. 144, ebenso zu der ganzen Frage S. 148 f.

1) In de interpr. 10 und 12, ebenso in Anal. pr. I 46 wird mit bewusster Schärfe hervorgehoben, dass die Verneinung von »Mensch ist weiss« nicht ist »Mensch ist nicht-weiss«, sondern »Mensch ist nicht weiss«. An der letzteren Stelle wird ausdrücklich bemerkt, das Verhältnis der Sätze »A ist nicht weiss« und »A ist nicht-weiss« sei dasselbe, wie das der Urteile: A kennt nicht das Gute« und »A kennt das Nicht-Gute«. 51 b 10—13. 22—24. Und 52 a 32 ff. wird gesagt: τὸ γὰρ ἀληθές τῷ ἔστιν ὁμοίως τάττεται· τοῦ γὰρ ἀληθές εἰπεῖν λευκὸν οὐ τὸ ἀληθές εἰπεῖν μὴ λευκὸν ἀπόφασιν, ἀλλὰ τὸ μὴ ἀληθές εἰπεῖν λευκόν. Nimmt man dazu die Stellen Met. Δ 7 (cf. dazu 1051 b 35: εἰ μὴ σύγκριται, ψεῦδος), E. 4. Θ 10. de interpr. 10. 19 b 19 ff. 29 f. c. 12. 21 b 26 ff. 22 a 8 ff. Anal. pr. I 3. 25 b 22 f., auf welchen die im Text gegebene Darstellung beruht, so wird man zugeben müssen, dass Ari-

Wirklichkeit nur der Copula gilt, nur die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat, nicht das Subjekt oder Prädikat selbst verneint“ (Zeller S. 221). Und wenn er sagt, in dem Satz: „Mensch ist nicht gerecht“ trete „nicht ist“ zu „gerecht“ hinzu, so ist das auch von seinen Anschauungen aus völlig korrekt, sofern die Negation lediglich die Beziehung des Prädikatsworts auf das Subjektswort verneint (de interpr. 10. 19 b 29 f).

Es braucht nicht wiederholt zu werden, dass auch das „nicht ist“ nicht bloss logische Bedeutung hat, dass es vielmehr ein reales Verhältnis, ein wirkliches Getrenntsein darstellt. Zwar wird wiederum zunächst dem Nichtsein mit der Bedeutung Falschsein das reale Nichtsein gegenübergestellt (Met. Δ 7. E 2. Θ 10. N 2. cf. phys. V. 1. 225 a 20 ff.). Das Nichtsein im ersten Sinn kann nur einem Urteil zugeschrieben werden, welches dadurch als etwas bloss Gedachtes, Gemeintes ($\delta\omicron\xi\alpha\sigma\tau\acute{o}\nu$) bezeichnet wird, und zwar einem Urteil, welches der Wirklichkeit widerstreitet, d. h. ein Verknüpftsein behauptet, wo ein Getrenntsein vorliegt, ein Getrenntsein, wo das Verknüpftsein real ist. Allein erinnern wir uns, dass auf dem Boden der Aristotelischen Logik das bejahende Urteil eine Synthese des Urteilsinhalts mit dem inhaltlichen Moment der Realität sein, bezw. enthalten muss (S. 117). Von hier aus wird das verneinende Urteil als eine Diärese des Urteilsinhalts und dieses Moments der Realität charakterisiert werden können. Eine derartige Diärese, die übrigens so gut wie jede andere zugleich reale Geltung hat, ist nun das Urteil, welches die Falschheit constatiert, also ein Nichtsein im Sinn des Falschseins ausspricht. Genau denselben Charakter aber hat das verneinende Existentialurteil, das doch gewiss ein reales Nichtsein behauptet. Auch in diesem Fall ist der Urteilsgegenstand nur ein gedachter, der ausschliesslich Objekt des Meinens werden kann: das liegt schon darin, dass die (wahre) Meinung, die sich auf ihn richtet, sein Nichtsein feststellt. Deshalb lässt sich von ihm auch nicht mit Wahrheit sagen, dass er ein Seiendes sei. Er ist nicht ein Seiendes. Damit ist die Diärese des gedachten Subjekts und des Moments der Reali-

stoteles erkannt hat, dass die Negation lediglich die Synthese von Subjekt und Prädikat trifft, wie er ja auch dem negativen Urteil eine reale Diärese von Subjekt und Prädikat entsprechen lässt.

tät (Sein heisst ja: ὄν τι, ein bestimmtes Seiendes sein) vollzogen¹⁾. Allein so gewiss diese Diärese wahr sein will, so gewiss muss auch sie reale Geltung haben. Das ist die notwendige Konsequenz aus der Aristotelischen Urteilstheorie. Und Aristoteles zieht dieselbe wirklich. Auch vom Nichtseienden kann ein Sein ausgesagt werden: es ist nichtseiend²⁾. Daraus lässt sich jedenfalls so viel entnehmen, dass die Diärese des Subjekts von dem Moment der Realität als eine reale betrachtet werden muss. Um so unausweichlicher scheinen sich nun aber zwei Klassen von dreigliedrigen negativen Urteilen zu ergeben, nämlich einmal solche, welche ein logisches Nichtsein, ein Falschsein konstatieren, und dann diejenigen, welche ein reales Getrenntsein aussprechen. Die ersteren würden die Diärese einer gedachten Vorstellungsverbindung oder -trennung und des Moments der Realität, die letzteren aber die Synthese einer realen Diärese mit dem Moment der Realität vollziehen. Allein halten wir fest: die Urteile der ersten Art können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie sich mit den den falschen Sätzen contradiktorisch gegenüberliegenden wahren decken und somit eine reale Synthese oder Diärese darstellen; in jenem Fall aber werden sie Bejahungen, in diesem verneinende Urteile, die ein reales Nichtsein aussprechen. In den Aussagen der zweiten Art andererseits sind Synthese und Diärese ineinander; beide liegen in der Copula „ist nicht“. Ja, es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Aristotelische Analyse des Wesens des Urteils überhaupt nicht soweit in die Tiefe reicht, um die in den negativen Aussagen dieser Art enthaltene Synthese herausheben zu können; und die reale Trennung der beiden Urteilsvorstellungen, die durch das ῥῆμα „ist nicht“ vollzogen wird, ist nichts anderes als eine Verneinung der Beziehung der einen auf die andere, also eine Diärese dieser Beziehung (des Urteilssubstrats) von dem Begriff der Realität. Darum fallen auch die Urteile der zweiten Art unter die erste

1) De interpr. 11. 21 a 32 f. τὸ δὲ μὴ ὄν, εἰ δοξαζόν, οὐκ ἀληθὲς εἶπαι ὄν τι· ὁδῶα γὰρ αὐτοῦ οὐκ ἔστιν, εἰ ἔστιν, ἀλλ' εἰ οὐκ ἔστιν. Dass diese Stelle sich auf das negative Existentialurteil bezieht, ergibt der Zusammenhang. Anlass zu dem Satz hat die im Vorausgehenden erörterte Frage gegeben, ob in dem Satz »Homer ist ein Dichter« der andere enthalten sei: »Homer ist«. Von hier aus lag die Frage nahe, ob man überhaupt von einem Nichtseienden das Sein aussagen könne.

2) Met. Γ 2. 1003 b 10: διὸ καὶ τὸ μὴ ὄν εἶναι μὴ ὄν φασμέν.

Betrachtungsweise; dem entspricht, dass kraft der realen Geltung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten die real begründete Aufhebung einer Vorstellungsverbindung mit einer realen Trennung identisch ist. So verschwindet der Unterschied der bloss logischen und der ein reales Nichtsein aussprechenden Verneinungen endgültig. Und wir können feststellen, dass die negativen Urteile ihrem Urteilscharakter und ihrer ontologischen Bedeutung nach sämtlich gleichartig sind.

Eine interessante Beleuchtung erhält diese Darstellung durch die Ausführungen des Aristoteles über das Nichtseiende. Wie vom Seienden, kann auch vom Nichtseienden in sehr verschiedenem Sinn gesprochen werden ¹⁾. Einmal ist, wie bereits bemerkt wurde, das Falsche, genauer das falsche Urteil ein Nichtseiendes. Das real Nichtseiende aber kann jeder der verschiedenen Kategorien-gattungen angehören. So ist Nicht-mensch, aber auch nicht-weiss ein Nicht-seiendes. Das Nichtseiende kann ferner ein aktuell nicht-seiendes sein; allein auch das potentiell Seiende kann als nicht-seiend bezeichnet werden. Im Gebiet des letzteren wird schlechtweg (*ἀπλῶς*) nichtseiend das genannt, was diejenige Substanz, die es werden kann, noch nicht ist, z. B. Nicht-mensch; dem schlechtweg Nichtseienden aber tritt das in einer der anderen Kategorien liegende Nichtseiende gegenüber, welches an einer potentiell oder aktuell seienden Substanz potentiell ist. So wichtig jedoch das Nichtseiende, das gleichwohl ein potentiell Seiendes ist, für die Aristotelische Metaphysik und Physik sein mag, sofern es der Ausgangspunkt alles Werdens und Vergehens, aller Bewegung und Veränderung ist, so wenig kommt es für die negativen Seinsurteile in Betracht. Für sie hat nur das aktuell Nichtseiende ein Interesse. Natürlich kann auch das Nichtseiende in diesem Sinn in jeder der verschiedenen

1) s. ausser Met. A 7. E 2. 1026 a 35. Θ 10. 1051 a 34 ff. Met. A 2. 1069 b 27 namentlich N 2. 1089 a 15: *πᾶσα γὰρ καὶ τὸ μὴ ὄν, ἐπειδὴ καὶ τὸ ὄν καὶ τὸ μὴ ὄν ἀνθρώπων σημαίνει τὸ μὴ εἶναι τοῦτι, τὸ δὲ μὴ εὐθὺς τὸ μὴ εἶναι τοιονδί u. s. w. a 25—28: ἀλλ' ἐπειδὴ τὸ μὴ κατὰ τὰς πτώσεις μὴ ὄν ἰσαχῶς ταῖς κατηγορίας λέγεται, παρὰ τοῦτο δὲ τὸ ὡς ψεῦδος λέγεται μὴ ὄν καὶ τὸ κατὰ δύναμιν, ἐκ τούτου ἢ γένεσις ἐστίν. ferner phys V 1. 225 a 20 ff.: . . τὸ μὴ ὄν λέγεται πλεοναχῶς . . . Angeführt wird τὸ κατὰ σύνθεσιν ἢ διαιρέσιν (d. h. das μὴ ὄν ὡς ψεῦδος), ferner τὸ κατὰ δύναμιν, τὸ τῷ ἀπλῶς κατ' ἐνέργειαν ὄντι ἀντικείμενον; das ἀπλῶς μὴ ὄν wird nachher genannt: τὸ ἀπλῶς μὴ τότε (z. B. μὴ ἄνθρωπος); von dem letzteren wird noch unterschieden τὸ μὴ λευκὸν ἢ μὴ ἀγαθόν . . . (εἶη γὰρ ἂν ἄνθρωπος τὸ μὴ λευκόν).*

Kategoriengattungen liegen. Allein hier zeigt sich, dass in allen diesen Fällen ein Nichtseiendes auch von einem Seienden ausgesagt werden kann; so kann z. B. selbst ein substantiell Nichtseiendes, wie Nichtmensch, von einem wirklich Seienden prädicirt werden. Auf der anderen Seite lassen sich auch einem Nichtseienden selbst positive Prädikate (wie z. B. *δοξαστόν*) beilegen. Das weist darauf hin, dass zwischen „schlechtweg nicht sein“ und „etwas nicht sein“ (*ἀπλῶς μὴ εἶναι* und *μὴ εἶναι τι*) zu unterscheiden ist, und zwar in anderer Weise, als in der Sphäre des potentiell seienden Nichtseienden. Das schlechtweg Nichtseiende im aktuellen Sinn ist nämlich nicht etwa nur nicht eine bestimmte Substanz, es ist vielmehr überhaupt keines der wirklichen Dinge, kein *ὄν*. Gleichwohl ist es etwas, nämlich ein Nicht-seiendes¹⁾.

Diese Erörterungen geben uns einen Einblick in die realen Verschiedenheiten der negativen Urteile. Nicht als ob bei Aristoteles das negative Urteil nur eine Synthese eines Subjektes mit irgend einem Nichtseienden wäre. Derartige Sätze wären positive Urteile; denn das Nichtseiende ist an sich ein *ὄνομα ἀόριστον*. Allein wir können vom Nichtseienden auf das negative Urteil schliessen. Dann heben sich die Sätze, welche von einem (seienden oder nichtseienden) Subjekt irgend eine kategoriale Bestimmung verneinen²⁾, deutlich von denjenigen ab, welche von einem Nichtseienden das Sein schlechtweg leugnen.

So hat die Einteilung der negativen Urteile in zweigliedrige Existentialsätze und dreigliedrige Urteile, welche ein bestimmtes Prädikat von einem Subjekt negieren, von anderer Seite her ihre Begründung und Ausführung erhalten. Zugleich ist der Begriff des Nichtseins näher bestimmt worden. Es hat sich gezeigt, dass Nicht-

1) s. dazu *soph. el. 5. 166 b 37 ff.* Hier wird vor der Verwechslung des *ἐν μέρει λεγόμενον* und des *ἀπλῶς λεγ.* gewarnt. Daraus, dass *τὸ μὴ ὄν ἐστὶ δοξαστόν*, folgt nicht, *ὅτι τὸ μὴ ὄν ἔστιν· οὐ γὰρ ταῦ τὸν εἶναι τί τε καὶ εἶναι ἀπλῶς*. Ferner folgt daraus, dass das Seiende τῶν ὄντων *μὴ ἔστιν*, wie z. B. *μὴ ἀνθρώπος*, nicht, *ὅτι τὸ ὄν οὐκ ἔστιν ὄν*. *top. IV 1. 121 a 22: κατὰ γὰρ τοῦ μὴ ὄντος τὸ δοξαστόν κατηγορηθῆσεται· πολλὰ γὰρ τῶν μὴ ὄντων δοξαστά.* *soph. el. 25. 180 a 33 ff.: ἀρ' ἐνδέχεται τὸ μὴ ὄν εἶναι; ἀλλὰ μὴν ἔστι γέ τι μὴ ὄν. ὁμοίως δὲ καὶ τὸ ὄν οὐκ ἔστι· οὐ γὰρ ἔστιν τι τῶν ὄντων. . . . τὸ δὲ μὴ ὄν, οὐκ εἰ ἔστι τι, καὶ ἔστιν ἀπλῶς.* cf. *phys. I 3. 187 a 5 f.*

2) vgl. zu diesen auch *Anal. pr. I 37. 49 a 9 f.*

sein teils „an einem Seienden oder Nichtseienden nicht sein“, teils „überhaupt nicht zu den seienden (individuell wirklichen) Dingen gehören“ heisst, und dass jene Einteilung der Urteile auf dieser Verschiedenheit beruht. Allein das gemeinsame Moment in allen Bedeutungen des „Nichtseins“ ist: „zum Individuell-substantiellen nicht in Beziehung stehen“. Lässt sich aber ein solches „Nichtsein“ von einem Urteilsinhalt prädicieren, so liegt eine reale Diärese des ersteren von dem Moment der Realität (dem Begriff „zum Individuell-substantiellen in Beziehung stehen“) vor. Das ist der überall sich gleichbleibende Grundcharakter der negativen Urteile nach der realen Seite hin, in welchem auch die logische Eigenart und Bedeutung dieser Sätze zuletzt ihre Begründung findet.

3) Noch fehlt ein Moment, welches die Charakteristik der Verneinung erst zum Abschluss bringt: Jeder Verneinung liegt eine Bejahung gegenüber, wie jeder Bejahung eine Verneinung entgegensteht. Das dadurch bezeichnete logische Verhältnis ist der *contradiktorische Gegensatz*, die *Antiphrasis*¹⁾, in welcher die Stellung des bejahenden zum verneinenden Satz zu ihrem präzisen Ausdruck kommt. Dieser Gegensatz wirft aber nicht bloss auf das negative Urteil ein Licht; er bestimmt nicht bloss eine Verschiedenheit zweier Urteilsarten, welche den Urteilscharakter an sich nicht berühren würde. So gewiss vielmehr die Coordination der Bejahung und Verneinung eine ursprüngliche ist, so gewiss der *contradiktorische Gegensatz* sogleich zur Definition des Urteils selbst verwendet werden kann, so gewiss ist die *Antiphrasis* ein integrierender Bestandteil im Wesen des Urteils überhaupt. In der Beziehung zur *Antiphrasis* erhält die Bestimmung der Eigenart des Urteils ihre Vollendung. So bestätigt sich auch, dass die Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten für das Urteil als solches grundlegende Bedeutung haben; denn sie sind es, welche den *contradiktorischen Gegensatz* in seinem innersten Wesen zum Ausdruck bringen. Wie das Sein durch den Gegensatz zum Nichtsein, das Nichtsein durch den Gegensatz zum Sein erst seinen vollen Sinn erhält, so erreicht

1) De interpr. c. 6. 17 a 31–34: ὅσπερ δῆλον, ὅτι πάση καταφάσει ἐστὶν ἀπόφασις ἀντικειμένη καὶ πάση ἀποφάσει κατάφασις. καὶ ἔστω ἀντίφασις τοῦτο, κατάφασις καὶ ἀπόφασις αἱ ἀντικείμεναι.

auch das Urteil seine logische Bestimmtheit erst durch den Gegensatz zu der contradictorisch gegenüberliegenden Aussage.

Allein die Antiphrasis ist nur eine der vier Arten von Gegensätzen (*ἀντικείμενα, ἀντιθέσεις*), die Aristoteles gewöhnlich aufzählt. Zum contradictorischen Gegensatz kommt noch der conträre (*ἐναντιότης, τάναντία*), die Privation (*στέρησις* und *ἔξις*) und die Relation (*τὰ πρὸς τι*)¹⁾. Während nun die Relation für unsere Untersuchung ausser Betracht bleiben kann, ist auf den conträren Gegensatz und auf die Privation kurz einzugehen. Vielleicht erhält von ihnen aus das Bild der Antiphrasis und die Charakteristik der Verneinung eine Ergänzung oder Korrektur.

Zunächst freilich scheinen *ἀντίφρασις* einerseits, *ἐναντιότης* und *στέρησις-ἔξις* andererseits unvergleichbar zu sein. Denn während die beiden letzten Arten des Gegensatzes Verhältnisse von Begriffen (Vorstellungen), bezw. dem ihnen im Realen Entsprechenden sind, liegt der contradictorische Gegensatz in primärer Weise im Bereich der Urteile. Wenn nämlich der Verfasser der Postprädikamente sagt, die Glieder einer Antiphrasis, die wie Bejahung und Verneinung einander gegenüberliegen, seien stets entweder wahr oder falsch, wenn er ferner hervorhebt, dass Urteilsinhalt und Urteil selbst wohl zu unterscheiden, dass Bejahung und Verneinung

1) s. dazu namentlich Met. Δ 10 und 22. I 4—10. top. II 2. 109 b 17 ff. c. 8. V 6. In Met. Δ 10 scheint Aristoteles ausser den gewöhnlichen 4 noch zwei weitere Arten von Gegensätzen einzuführen: *ἀντικείμενα λέγεται ἀντίφρασις καὶ τάναντία καὶ τὰ πρὸς τι καὶ στέρησις καὶ ἔξις καὶ ἐξ ὧν καὶ εἰς ἃ [ὅσον wird mit Recht von Bonitz und Christ gestrichen] αἱ γενέσεις καὶ φθοραί· καὶ ὅσα μὴ ἐνδέχεται ἅμα παρσεῖναι τῷ ἄμφοιν δεκτικῷ, ταῦτα ἀντικείμεθα λέγεται, ἢ αὐτὰ ἢ ἐξ ὧν ἔστιν.* S. dazu Bonitz S. 246 f., der übereinstimmend mit Waitz die beiden letzten Arten auf die 4 anderen reducirt. Wenn aber Bonitz bemerkt: *quintum enim genus vel ad ἀντίφρασιν vel ad στέρησιν καὶ ἔξιν, sextum vel ad στέρησιν καὶ ἔξιν, vel ad τάναντία revocari potest, so ist das nicht ganz richtig; die 5. und 6. Art lassen sich vielmehr auf alle drei Arten, auf ἀντίφ., ἐναντ. und στέρησις καὶ ἔξις, nur nicht auf das πρὸς τι zurückführen. Die Erklärung von Waitz freilich ist nicht zutreffend. — vgl. zu den 4 Gegensätzen auch die Postprädikamente (und zwar cat. 10 u. 11), deren Unechtheit übrigens zweifellos feststeht; zu der letzteren Annahme nötigen auch, wie wir sehen werden, innere Gründe, obwohl sich des Verfassers Ausführungen an wesentlichen Punkten mit den Aristotelischen Anschauungen berühren. Dagegen halte ich an dem Aristotelischen Ursprung der 9 ersten Capp. von cat. (wenigstens bis 11 b 7) fest. Die Gründe, die gegen die Echtheit derselben angeführt werden, scheinen mir nicht zwingender Art zu sein. s. Zeller³ S. 67 Anm.*

stets Sätze seien¹⁾, so ist das durchaus Aristotelisch. Auch Aristoteles schärft häufig genug ein, Bejahung und Verneinung müssen entweder wahr oder falsch sein; Wahrheit und Falschheit aber findet sich nicht im Gebiet des Einfachen, der isolierten Vorstellungen und Begriffe, sondern ausschliesslich im Bereich des Zusammengesetzten, der Sätze; das Wort, der Begriff, die Vorstellung allein ist noch nicht Bejahung oder Verneinung. Und Ausdrücke, wie Nicht-mensch, nicht-gerecht, nicht-gedeihen, sind, wie sich gezeigt hat, unbestimmte *ὀνόματα*, bezw. *ῥήματα*, die, wenn sie ins Urteil eingehen, wie positive Bestandteile zu behandeln sind²⁾. Auf der anderen Seite aber entspricht es der Aristotelischen Anschauung auch, wenn die Postprädikamente den contradiktorischen Gegensatz auf das Gebiet der Begriffe übertragen und logische Gebilde wie „sitzen“ und „nicht-sitzen“ als Antiphrasis betrachten³⁾. Wenn Aristoteles z. B. die Wörter mit *α* privativum, die an sich Privationen bezeichnen, zugleich Negationen nennt (*αἱ ἀπὸ τοῦ ᾧ ἀποφάσεις* Met. Δ 22. 1022 b 32), wenn er ferner von Gattungen spricht, innerhalb deren die Verneinung zugleich den conträren Gegensatz mit sich bringe, wie etwa die Negation der geraden Zahl zur ungeraden, dem conträren Gegenteil der ersten führt (Met. I 7. 1012 a 9 f: *ἐν ὅσοις γένεσιν ἢ ἀποφάσις τὸ ἐναντίον ἐπιφέρει*), wenn er weiter das eine Glied eines privativen Gegensatzes als Bejahung bezeichnet (de coelo II. 3. 286 a 25 f: *καὶ τῆς στέρησεως πρότερον ἢ κατάφασις, λέγω δ' οἷον τὸ θερμὸν τοῦ ψυχροῦ*), wenn er endlich „sehen“ und „nicht-sehen“ geradezu als *κατ' ἀντίφασιν ἀντικείμενα* betrachtet (top. I 15. 106 b 13–20)⁴⁾, so ist damit die ursprüngliche Position ebenso bestimmt wie in cat. 10 aufgegeben. Von hier aus wird es aber möglich, die Antiphrasis dem conträren Gegensatz und der Privation an die Seite zu stellen; das Hauptmerkmal des contradiktorischen Gegensatzes bleibt auch jetzt, dass seine beiden Glieder kein Drittes, kein Mittleres zulassen. Nimmt man dazu, dass Privation und conträrer Gegensatz ihrerseits ins Urteil eingehen können, und zwar um

1) cat. 10. 12 b 6–10. 13 a 37 ff.

2) s. oben S. 6 Anm. 1–3. S. 110 f. S. 131.

3) cat. 10. 12 b 10–15.

4) vgl. dazu auch Top. V 6. 136 a 5 ff. II 8. 113 b 15 ff. Anal. post I 4.

so eher, da beide nur auf dem Hintergrund eines gewissen Substrats hervortreten vermögen, so wird es völlig verständlich, wie Aristoteles die Antiphasis mit den beiden anderen Arten des Gegensatzes vergleichen kann.

Der conträre Gegensatz ist eine Art von Unterschied (*διαφορά τις*)¹⁾, genauer eine Verschiedenheit von Merkmalen, durch welche sich gewisse Begriffe oder Dinge unterscheiden. Darin liegt, dass diejenigen Begriffe nicht in das Verhältnis des conträren Gegensatzes treten können, welche nicht im stande sind, unterscheidende Merkmale zu werden. Deshalb können Substanzen, und zwar die ersten, die individuellen, so gut wie die substantiellen Allgemeinbegriffe, die substantiellen Gattungen und Arten, nie in conträrem Gegensatz zu einander stehen²⁾, obwohl auch sie, oder wenigstens die individuellen Substanzen und die substantiellen Artbegriffe, sich auf einem allgemeinen Hintergrund (der Art oder der Gattung) von einander abheben; während z. B. qualitative Begriffe, auch wenn sich an ihnen Gattung und artbildende Merkmale unterscheiden lassen, in conträre Gegensätze eingehen können³⁾. Daraus ergibt sich unausweichlich die Consequenz, dass nicht die Arten einer Gattung als solche, nicht die individuellen

1) Met. I 3. 1054 b 32: *καὶ ἡ ἐναντιώσις διαφορὰ τις*. ebenso Γ 2. 1004 a 20 f. I 4 Anf.: *ἐπεὶ δὲ διαφέρειν ἐνδέχεται ἀλλήλων τὰ διαφέροντα πλείον καὶ ἔλαττον, ἔστι τις καὶ μεγίστη διαφορὰ, καὶ ταύτην λέγω ἐναντιώσιν*.

2) cat. 5. 3 b 24—27: *ὑπάρχει δὲ ταῖς οὐσίαις καὶ τὸ μὴδὲν αὐταῖς ἐναντίον εἶναι. τῇ γὰρ πρώτη οὐσία τί ὄν εἴη ἐναντίον, ὅσον τῷ πανὶ ἀνθρώπῳ, ἢ τῷ πανὶ ζῴῳ; οὐδὲν γὰρ ἔστιν ἐναντίον. οὐδέ γε τῷ ἀνθρώπῳ ἢ τῷ ζῴῳ οὐδὲν ἔστιν ἐναντίον*. phys. I 6. 189 a 32 f.: *ἔτι οὐκ εἶναι φαμεν οὐσίαν ἐναντίαν οὐσίᾳ*. cf. a 29. de interpr. 14. 23 b 29—31: *ὅσοις δὲ μὴ ἔστιν ἐναντία* . . . Als Beispiel dafür wird angeführt: *ἄνθρωπος*. Met. Γ 10. 1018 b 1—3 spricht nicht dagegen: *ἕτερα τῷ εἶδει λέγεται ὅσα τε . . . καὶ ὅσα ἐν τῷ αὐτῷ γένει ὄντα διαφορὰν ἔχει, καὶ ὅσα ἐν τῇ οὐσίᾳ ἐναντιώσιν ἔχουσι*. Es ist damit dieselbe ἐναντιώσις gemeint, von welcher I 9. 1058 b 14 f. gesagt wird: *ἐν τῷ λόγῳ ἕνεσταν ἐναντιώσις* (Gegensatz: *ἐν τῇ ὄλῃ*). cf. 22 f. den Gegensatz: *κατὰ τὴν οὐσίαν* und *ἐν τῇ ὄλῃ*. In jener Stelle sind die am weitesten von einander abliegenden Arten innerhalb einer Gattung gemeint, deren unterscheidende (conträr entgegengesetzte) Merkmale im Wesen der Begriffe, nicht etwa nur in der Materie liegen.

3) z. B. das Weisse, Schwarze Met. I 7 und öfters, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit cat. 8. 10 b 12 ff. u. s. f. — Wenn übrigens auch von vielen den anderen Kategorien (ausser der 1.) angehörigen Bestimmungen, wie z. B. von sämtlichen bestimmten Quantitätsbegriffen gesagt wird, sie vermögen keinen conträren Gegensatz zu bilden (cat. 5. 3 b 27—31. vgl. c. 6. 5 b 11 ff.), so hat das andere Gründe, die für uns nicht in Betracht kommen.

Erscheinungen innerhalb einer Art überhaupt einen conträren Gegensatz bilden können: conträr entgegengesetzt sind Begriffe zuletzt nur, sofern sie sich als Bestimmungen an einem Substantiellen betrachten lassen ¹⁾ oder sofern sie zu einem einer anderen Kategorie angehörigen Allgemeinen als specialisierende (spezifizierende, bzw. individualisierende) Merkmale hinzutreten. Das ist im Auge zu behalten, wenn nun das Wesen des conträren Gegensatzes genauer entwickelt wird. Glieder einer ἐναντιότης sind nämlich im einzelnen diejenigen generisch, spezifisch oder individuell verschiedenen Begriffe, welche am weitesten auseinanderliegen: also einmal verschiedenen Gattungen angehörige Merkmale, wenn sie nicht zugleich an einem und demselben Subjekt sein können, ferner diejenigen Arten innerhalb einer Gattung, welche sich am stärksten von einander unterscheiden, sodann die am weitesten von einander abliegenden individuellen Bestimmungen, die an einem dafür empfänglichen Einzelsubjekt — vermöge der materiellen Seite seiner Erscheinung — hervortreten können, endlich die am meisten von einander verschiedenen von den unter dasselbe Vermögen fallenden Begriffen (so sind z. B. die am weitesten von einander abliegenden Gegenstände einer Wissenschaft ἐναντία ²⁾). Die Aus-

1) vgl. de somn. 1. 453 b 27—31: αἰεὶ γὰρ τὰ ἐναντία καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων καὶ ἐν τοῖς φυσικοῖς ἐν τῇ αὐτῇ δεκτικῇ φαίνεται γινόμενα καὶ τοῦ αὐτοῦ ὄντα πάθη, λέγω δ' ὅσον ὕγεια καὶ νόσος, καὶ κάλλος καὶ αἰσχος, καὶ ἰσχυρὸς καὶ ἀσθενεία, καὶ ἔφης καὶ τυφλότης, καὶ ἀκοή καὶ κωφότης. Das dass δεκτικόν in diesem Fall nicht die Gattung, wie Prantl S. 222 anzunehmen scheint, sondern die individuelle Substanz ist, ergibt sich aus den gewählten Beispielen und aus dem Zusammenhang (cf. 454 a 19—21: ὁμοίως δὲ καὶ ἐπι οὐδὲν ἔστιν ὃ αἰεὶ ἐγγήγορον ἢ αἰεὶ καθεύθει, ἀλλὰ τοῖς αὐτοῖς ὑπάρχει τῶν ζῶων ἀμφοτέρω τὰ πάθη ταῦτα). Es sind dieselben ἐναντία, wie τὰ πλείστον διαφέροντα τῶν ἐν τῇ αὐτῇ δεκτικῇ 1018 a 28. Aristoteles will also auch nicht sagen, dass alle ἐναντία an einem derartigen δεκτικόν sein müssen, sondern: immer sind in solchen Fällen die ἐναντία an demselben δεκτικόν. — vgl. dazu auch cat. 5. 4 a 10 ff., wo es als ἴδιον der concreten Einzelsubstanz bezeichnet wird, ταῦτόν καὶ ἐν ἀριθμῷ ὄν τῶν ἐναντίων εἶναι δεκτικόν. b 14: νόσον γὰρ καὶ ὕγιαν δέχεται, καὶ λευκότητα καὶ μελανίαν.

2) Met. Δ 10 und I 4. 1018 a 25 ff.: ἐναντία λέγεται 1) τὰ τε μὴ δυνατὰ ἄμα τῇ αὐτῇ παρεῖναι τῶν διαφερόντων κατὰ γένος, καὶ 2) τὰ πλείστον διαφέροντα τῶν ἐν τῇ αὐτῇ γένει (ebenso 1055 a 28; es handelt sich hier um τῇ εἴδει διαφέρονται, καὶ 3) τὰ πλείστον διαφέροντα τῶν ἐν ταύτῃ δεκτικῇ (ebenso 1055 a 29 f.; das wird dort erklärt: ἢ γὰρ ὄλη ἢ ἀπὸ τῶν ἐναντίων. Nach I 9 ist damit diejenige ἐναντιώσις charakterisiert, welche nicht ἐν τῇ λόγῳ, sondern ἐν τῇ ὄλῃ εἴνεστιν. Derartige ἐναντία sind z. B. τὸ ἄρρεν καὶ θῆλυ, welche οὐ κατὰ

druckweise in dieser Erklärung ist nicht überall genau. Halten wir fest: die ἐναντιότης ist stets ein Verhältnis von unterscheidenden Merkmalen, und man kann, genau genommen, nur sagen: gewisse unterscheidende Merkmale stehen in conträrem Gegensatz. Sind z. B. schwarz und weiss die am weitesten auseinander liegenden Arten innerhalb des Gattungsbegriffs Farbe, so sind doch nur die Merkmale, durch welche sie sich von einander abheben, d. h. die Begriffe verbindend und trennend, als conträr entgegengesetzt im ursprünglichen Sinn zu bezeichnen. Wird aber diese Bezeichnung auf die Artbegriffe schwarz und weiss selbst übertragen¹⁾, so ist das, wie

τὴν οὐσίαν — des ζῆον — ἀλλ' ἐν τῇ ὄλῃ καὶ τῷ σώματι sind), καὶ 4) τὰ πλεῖστα διαφέροντα τῶν ὑπὸ τὴν αὐτὴν δύναμιν (1055 a 31 f.: καὶ τὰ ὑπὸ τὴν αὐτὴν δύναμιν πλεῖστον διαφέροντα. Das wird durch ein Beispiel illustriert: καὶ γὰρ ἡ ἐπιστήμη περὶ ἓν γένος ἢ μία, ἐν οἷς ἡ τελεία διαφορά μεγίστη). Das alles wird dann zusammengefasst: καὶ ὄν ἡ διαφορά μεγίστη ἢ ἀπλῶς ἡ κατὰ γένος ἢ κατ' εἶδος. Alle übrigen ἐναντία lassen sich auf die aufgezählten Arten reducieren 1018 a 31 ff. 1055 a 35 ff. (vgl. zu dieser Ausführung die Darstellung der Postprädikamente: ἀνάγκη δὲ πάντα τὰ ἐναντία ἢ ἐν τῷ αὐτῷ γένει — so μέλαν und λευκόν in dem γένος χρώμα —, ἢ ἐν τοῖς ἐναντίοις γένεσιν — so Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, jene in dem γένος ἀρετή, diese in dem γ. κακία —. ἢ αὐτὰ γένη εἶναι — so gut und schlecht). Die Arten 2—4 hat also Met. I 4 mit Δ 10 gemeinsam. Dagegen scheint bezüglich der ersten eine tiefgehende Differenz zu herrschen. In jener Stelle nämlich wird die erste Art bestimmt verworfen: es wird als ein Charakteristikum der ἐναντιότης betrachtet, dass die γενέσεις ἐκ τῶν ἐναντίων εἰσὶν ὡς ἐσχάτων vgl. 1055 b 16 f. (Die Definition des ἐναντ. wird daraus so abgeleitet: τὸ δὲ τῶν ἐσχάτων διάστημα μέγιστον, ὥστε καὶ τὸ τῶν ἐναντίων). Nun zeigt sich aber: τὰ γένει διαφέροντα οὐκ ἔχει ἐὸ θὸν εἰς ἀλλήλα, ἀλλ' ἀπέχει πλέον καὶ ἀσύμβλητα. Daraus folgt, dass die γένει διαφέροντα keine ἐναντιότης zulassen. Die Differenz erklärt sich nun aber völlig befriedigend aus einer verschiedenen Fassung des Begriffs der Gattung an beiden Stellen. In Met. I 4 ff. nämlich ist dieser Begriff in seiner technischen Bestimmtheit gefasst: γένει διαφέροντα sind ὄν μὴ ἐστὶ κοινὴ ἢ ὄλῃ μὴ δὲ γένεσις εἰς ἀλλήλα 1054 b 28 f.; μεταβάλλειν δ' ἐξ ἄλλου γένους εἰς ἄλλο γένος οὐκ ἔστιν 1057 a 26 f.; von hier aus fallen Begriffe wie ἀρετή und κακία in eine Gattung. An anderen Stellen, z. B. top. IV 3. 123 b 1 ff. liegt eine laxere Fassung des Begriffs der Gattung vor. Hier werden, ganz wie in der angeführten Stelle in den Postprädikamenten, ἀρετή und κακία als γένη ἐναντία, δικαιοσύνη und ἀδικία als ἐναντία, welche in jenen einander conträr-entgegengesetzten Gattungen liegen, behandelt; so lässt sich auch von einem zwischen gewissen Gattungen liegenden Mittleren reden. In Met. Δ 10 hat Arist. offenbar auch diese weniger strenge Fassung von γένος im Auge.

1) Met. I 7. 1057 b 6 ff.: . . . αἱ διαφοραὶ πρότεραι ἐναντία εἰσὶν αἱ ποιήσασα τὰ ἐναντία εἶδη ὡς γένους. . . ὅσον εἰ τὸ λευκόν καὶ μέλαν ἐναντία, ἐστὶ δὲ τὸ μὲν διακριτικὸν χρώμα, τὸ δὲ συγκριτικὸν χρώμα, αὐτὰ αἱ διαφοραὶ τὸ διακριτικὸν καὶ συγκριτικὸν πρότεραι· τὰ γ' ἐναντίως διαφέροντα μᾶλλον ἐναντία.

schon hervorgehoben wurde, nur möglich, weil die beiden Begriffe ihrerseits Bestimmungen an einem Substantiellen werden können. Wenn Aristoteles nun die ἐναντιότης im Gegensatz zu anderen διαφοραί als den grössten oder als den vollkommenen Unterschied charakterisiert¹⁾, so ist diese Bestimmung von grosser Wichtigkeit. Es gibt nämlich wohl eine Klasse von ἐναντία, die kein Mittleres zulassen, in welchen die Negation des einen Glieds sofort zum conträr entgegengesetzten führt (z. B. gerade und ungerade)²⁾. Werden solche ἐναντία in Urteilen von einem Subjekt ausgesagt, so gilt, wenn das Subjekt existiert, das Gesetz, dass notwendig einer der beiden Sätze wahr, der andere falsch sein müsse³⁾. Allein dieser Klasse stehen andere ἐναντία gegenüber, zwischen welchen ein Mittleres liegt. So z. B. die Farben schwarz und weiss, zwischen welche eine Reihe anderer Farben fallen. Hier findet das Kriterium, dass die äussersten Glieder der Begriffsreihe als conträr entgegengesetzt zu betrachten sind, seine Anwendung. Gehen solche Gegensätze in Urteile ein, so besteht selbstverständlich keine Notwendigkeit im Sinne des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten⁴⁾. Uebrigens hat dieses Gesetz, genau genommen, überhaupt für die Urteile, welche von einem Subjekt conträr entgegengesetzte Begriffe aussagen, keine Geltung: denn auch dann, wenn zwischen den Prädikatsbegriffen kein Mittleres liegt, lassen die Urteile eine dritte Möglichkeit offen, die Möglichkeit nämlich, dass das Subjekt gar nicht existiert.

Die Ausführungen des Aristoteles über die Privation stimmen nicht ganz zusammen. Man kann eine engere und eine weitere Fassung des Begriffs unterscheiden. Ueberall zwar wird für die Privation, noch bestimmter als für den conträren Gegensatz, ein

1) Zur Begründung dieser Charakteristik s. a. a. O. 4 1055 a 3—33. Ueber die ἐναντιότης als διαφορά τελείος s. a 10—17. Diese διαφορά wird auch als διάστημα μέγιστον bezeichnet. Zu dem räumlichen Bild vgl. Meteor. II 6. 363 a 30 ff. (s. auch Waitz I 309).

2) I 4. 1055 b 23 f. (diese Stelle bezieht sich auch auf die ἐναντία). c. 7 Anf. I 7. 1012 a 9—11.

3) 1055 b 9—11: ἴσον μὲν γάρ ἢ οὐκ ἴσον πᾶν, ἴσον δ' ἢ ἄνισον οὐ πᾶν, ἀλλ' εἴπερ, μένον ἐν τῷ δεκτικῷ τοῦ ἴσου. ἴσον und ἄνισον wird zwar an dieser Stelle als privativer Gegensatz angeführt; allein die beiden Begriffe stehen nach b 19. c. 5. 1056 a 7 f. auch in conträrem Gegensatz.

4) s. dazu namentlich Met. I 4 u. 7. Zu dem im Text festgestellten Unterschied cf. auch Postprädicamenta cat. c. 10. 11 b 38 ff. 13 a 37 ff.

Substrat gefordert, an welchem Besitz oder Beraubung sich finden. Allein das Substrat ist nicht immer dasselbe. Ein Beispiel für die Privation in der engeren Fassung, welche der Verfasser der Postprädikamente allein berücksichtigt, ist der Gegensatz von „sehen“ und „blind sein“. Im Unterschied von der Verneinung, welche schlechtweg die Abwesenheit eines Attributs bezeichnet, setzt die Privation eine gewisse Naturbestimmtheit (eines Subjekts) voraus, bezüglich deren dann die Beraubung ausgesagt wird. Diese Naturbestimmtheit aber ist nichts anderes, als die Empfänglichkeit der Substanz für den Besitz der fehlenden Eigenschaft. Beraubung ist also kurz gesagt das Fehlen einer Eigenschaft an einem Subjekt, welches dieselbe von Natur haben sollte¹⁾. Es liegt auf der Hand, dass eine Privation in diesem Sinne nur mit Beziehung auf concrete Einzelsubstanzen ausgesprochen werden kann. — Anders da, wo der Begriff der Privation weiter gefasst wird. Die bisher charakterisierte Steresis ist nun lediglich eine besondere Art der Privation im umfassenderen Sinn²⁾. Aber auch diese Art ist erweitert. Nun wird nämlich nicht bloss dasjenige Subjekt, welches eine Eigenschaft nicht besitzt, die ihm selbst naturgemäss zukommen sollte, beraubt genannt, sondern gleicherweise auch eine Species, welcher eine Bestimmung fehlt, die der Gattung, unter welche sie fällt, von Natur eignet: so kann nicht bloss ein menschliches Individuum, das seiner Natur nach sehen sollte, sondern ebenso der Maulwurf, der zwar nicht selbst, seiner Art nach, dessen Gattung (Tier) aber diese Anlage besitzt, als des Gesichts beraubt bezeichnet werden³⁾. Im ersten Fall, d. h. dann, wenn es sich um ein Subjekt handelt, das eine

1) Met. Γ 2. 1004 a 14—16: ἀπουσία γὰρ ἢ ἀπόφασις ἐκείνου ἐστίν· ἐν δὲ τῇ στέρησει καὶ ὑποκειμένη τις φύσις γίνεται, καθ' ἧς λέγεται ἡ στέρησις. top. VI 3. 141 a 11—14. πᾶσα γὰρ στέρησις ἐστὶ τοῦ κατὰ φύσιν ὑπάρχοντος. Dann wird ausgeführt, dass es überflüssig sei, hinzuzufügen: τοῦ κατὰ φύσιν, da αὐτὴ ἡ στέρησις γνώριμον ποιεῖ τοῦ κατὰ φύσιν λέγεται. vgl. I 15. 106 b 21 ff. II 8. 114 a 7 ff. V 6. 135 b 27 ff. Postpräd. cat. 10. 12 a 26 ff.

2) Ueber die στέρησις als 3. Princip des Werdens neben εἶδος und ὄλη s. Trendelenburg, historische Beiträge zur Phil. 1. Band. Geschichte der Kategorienlehre S. 109 ff. und Zeller S. 317. — Zu der weiteren Fassung der στέρησις s. Met. Δ 22. I 4. Θ 1 Schluss.

3) Δ 22. 1022 b 22 ff.: στέρησις λέγεται ἓνα μὲν τρόπον . . . (es ist die im Text als 2. Hauptart (II) aufgeführte). ἓνα (I) δ' ἑάν πεφυκὸς ἔχειν ἢ αὐτὸ (I) ἢ τὸ γένος (2), μὴ ἔχῃ, ὅσον ἄλλως ἄνθρωπος ὁ τυφλὸς ὕψεως ἐστέρηται καὶ ἀσπάλαιξ· τὸ μὲν κατὰ τὸ γένος, τὸ δὲ καθ' αὐτό.

ihm von Natur zukommende Eigenschaft nicht hat, stehen jedoch noch verschiedene Möglichkeiten offen: die Privation kann entweder überhaupt oder aber mit einer näheren Bestimmung ausgesprochen werden. Es lassen sich nämlich Eigenschaften denken, welche ein Ding nur in einer gewissen Weise, einer gewissen Zeit, an einer gewissen Stelle, in einer gewissen Relation, einem gewissen Grad u. s. f. haben sollte und nicht hat¹⁾; ebenso lässt sich ein „in geringerem Masse vorhanden sein“ als Privation betrachten, wie denn alle mit Hilfe eines α privativum vollzogenen Negationen einer Eigenschaft eine Beraubung ergeben, obwohl dieselben durchaus nicht immer das völlige Fehlen einer Bestimmung ausdrücken²⁾. Zu der ersten Hauptart des privativen Gegensatzes tritt nun aber eine zweite: Beraubung ist auch das Fehlen einer Eigenschaft, die an sich Naturdingen zukommen könnte, an einem Subjekt, in dessen Natur selbst es nicht liegt, diese Eigenschaft zu besitzen. So ist z. B. die Pflanze, die freilich zum Sehen überhaupt keine Anlage hat, des Gesichts beraubt. Beraubtsein in diesem Sinn aber ist identisch mit „schlechtweg nicht haben“, genauer mit „unfähig sein zu haben“³⁾. Und Aristoteles kann diese Sterese eine als Unvermögen des Substrats in der Definition desselben liegende Verneinung (*ἀντίφασίς τις . . . ἀδυναμία διορισθεῖσα* Met. I 4. 1055 b 8. vgl. *στέρησις ἀδυναμία διορισμένη* c. 10. 1058 b 27) nennen und sie derjenigen Beraubung gegenüberstellen, die als eine mit der Empfänglichkeit des Substrats zusammenbegriffene Negation zu betrachten ist

1) Δ 22. 1022 b 27—31: ἔτι ἐὰν πεφυκὸς καὶ ὅτε πέφυκεν ἔχειν μὴ ἔχῃ· ἢ γὰρ τυφλότης στέρησις τις, τυφλὸς δ' οὐ κατὰ πᾶσαν ἡλικίαν, ἀλλ' ἐν ἧ πέφυκεν ἔχειν, ἐὰν μὴ ἔχῃ. ὁμοίως δὲ καὶ ἐν φῶς καὶ καθ' ὅ καὶ πρὸς ὅ καὶ ὡς ἂν μὴ ἔχῃ πεφυκός. Θ 1. 1046 a 31—34: ἢ δὲ στέρησις λέγεται πολλαχῶς· καὶ γὰρ τὸ μὴ ἔχον (II) (auf Grund einer ἀδυναμία 31; es ist wieder die 2. Hauptart gemeint) καὶ (I 1) τὸ πεφυκὸς ἐὰν μὴ ἔχῃ, ἢ ἔλωσ ἢ ὅτε πέφυκεν, καὶ ἢ ὥδι, ὅλον παντελῶς, ἢ κἂν ὀπωσοῦν. I 1055 b 4—6: ἢ γὰρ τὸ ἀδύνατον ὄλωσ ἔχειν (II), ἢ (I 1) ὅ ἂν πεφυκός ἔχειν μὴ ἔχῃ, ἐστέρηται ἢ ὄλωσ ἢ πῶς ἀφορισθέν. b 21 f.: διαφέρει δὲ ὡσπερ εἴρηται· τὸ μὲν γὰρ ἐὰν μόνον ἢ ἐστερημένον (II), τὸ δ' (I 1) ἐὰν ἢ ποτὲ ἢ ἔν τινι, ὅλον ἐὰν ἐν ἡλικίᾳ τινι ἢ τῷ κυρίῳ ἢ πάντῃ, I 2 ist in diesen Stellen offenbar zu II gezogen.

2) Δ 22. 1022 b 31 ff.

3) 1022 b 22—24: στέρησις λέγεται ἓνα μὲν τρόπον (s. vorige S. Anm. 3) ἐὰν μὴ ἔχῃ τι τῶν πεφυκόντων ἔχεσθαι, κἂν μὴ αὐτὸ ἢ πεφυκός ἔχειν, ὅλον φυτὸν ὀμμάτων ἐστερησθαι λέγεται. S. ferner die in Anm. I angeführten Stellen.

(ἀντίφασίς τις . . . συνειλημμένη τῷ δεκτικῷ) ¹⁾. Eine Privation jener Art bietet sich uns z. B. auch im Unvergänglichen ²⁾. Man sieht sofort, dass der privative Gegensatz im ursprünglichen Sinn sich damit bedeutend verschoben hat; als Substrat des Gegensatzes können nun nicht mehr bloss concrete Substanzen, sondern ebenso wohl substantielle, ja auch andern Kategorien angehörige Allgemeinbegriffe dienen, und das charakteristische Merkmal der Privation, dass das Substrat für den Besitz der fehlenden Eigenschaft irgendwie empfänglich sein müsse, ist in der zweiten Art verloren gegangen.

Das Verhältnis der Privation zum conträren Gegensatz wird einerseits durch den Umstand, dass eine Art des conträren Gegensatzes ein Verhältnis von Merkmalen eines individuellen, concreten Substrates ist, andererseits aber durch die Verschiebung, welche der ursprüngliche Begriff der στέρησις erfahren hat, bestimmt; durch letztere Thatsache ist namentlich dasjenige Moment, welches die Beraubung von der ἐναντιότης unterschied, das Merkmal der naturgemässen Empfänglichkeit des Substrats für den Besitz der fehlenden Eigenschaft, in den Hintergrund gedrängt worden. So sind Privation und conträrer Gegensatz einander nahe gerückt. Die erste ἐναντιώσις ist Besitz und Beraubung, und jeder conträre Gegensatz schliesst zugleich eine Privation ein, während andererseits nicht auch umgekehrt jede Privation ein conträrer Gegensatz ist; einen conträren Gegensatz bildet vielmehr nur die vollkommene Beraubung, d. h. das privative Verhältnis, in welchem die beiden am weitesten auseinanderliegenden Begriffe einer Reihe zu einander stehen ⁴⁾. Darin ist schon ausgesprochen, dass der ste-

1) So ist 1055 b 7 f. zu erklären, eine Stelle, der auch Bonitz (S. 433) nicht gerecht geworden ist. Bonitz verkennt den Unterschied der beiden hier ins Auge gefassten Arten der στέρησις.

2) Met. I 10. 1058 b 26 ff.

3) Was die Postprädikamente cat. 10. 12 b 26 ff. bieten, dazu s. die richtige Wiedergabe Zellers S. 217. Die Ausführungen an dieser Stelle sind zum Teil wunderlich und abstrus; sie widersprechen auch den Aristotelischen Anschauungen so offenkundig (man denke z. B. an die Art, wie der Verf. das Verh. der στέρησις zur Veränderung bestimmt), dass schon dadurch die Unrechtheit dieses Anhangs bewiesen wird.

4) Met. I 4. 1055 a 33—35: πρώτη δὲ ἐναντιώσις ἔστι καὶ στέρησις ἐστίν, οὐ πᾶσα δὲ στέρησις . . . ἀλλ' ἢ τις ἂν τελεία ᾖ. b 14 f.: ἡ μὲν ἐναντιώσις στέρησις ἂν τις εἴη πᾶσα, ἡ δὲ στέρησις ἴσως οὐ πᾶσα ἐναντιότης. b 18 f.: πᾶσα γὰρ ἐναν-

retische Gegensatz viel weiter reicht, als der conträre; denn auch die Mittelglieder zwischen den Extremen bilden untereinander und im Verhältnis zu den letzteren Gegensätze des Besitzes und der Beraubung. Zwar wird hervorgehoben, dass es auch zwischen den Gliedern des privativen Gegensatzes vielfach ein Mittleres gebe. So liegt zwischen Haben und Beraubtsein das „weder haben noch beraubt sein“, das „mehr oder weniger haben“, zwischen dem Sehen des völlig Gesunden und dem Nichtsehen des völlig Blinden das Sehen, bezw. Nichtsehen des Einäugigen, zwischen dem Gerechtsein und Ungerechtsein das „weder gerecht noch ungerecht sein“. Allein streng genommen sind die Mittelglieder in allen diesen Fällen auch wieder Privationen: auch das „in geringerem Grade haben“ ist ein Beraubtsein; ebenso ist das Mittlere zwischen Gerecht und Ungerecht, zwischen Gross und Klein eine Privation, nämlich eine ἀπόφασις στεργητική, und in derselben Weise ist das Gleiche dem Grossen und Kleinen, das „weder gut noch schlecht sein“ dem Guten und Schlechten entgegengesetzt¹⁾. So wird die ursprüngliche Position, dass auf begrifflichem Gebiet zwischen den Gliedern eines steretischen Gegensatzes ein Mittleres nicht möglich sei, gewahrt. Zugleich aber ist doch die Gleichartigkeit desselben mit dem conträren Gegensatz in dem Mass betont, dass das negative Glied des ersteren auch als ein Positives (als ἕξις πως 1019 b 7, als εἶδος πως 193 b 19. cf. Met. Z 7. 1032 b 2 ff.) betrachtet wird²⁾.

πίσως ἔχει στέρησιν θατέρου τῶν ἐναντίων. 26 f.: αἰεὶ θατέρου τῶν ἐναντίων λέγεται κατὰ στέρησιν. vgl. Θ 2. 1046 b 14 f.: ἡ γὰρ στέρησις ἢ πρώτη τὸ ἐναντίον, αὐτὴ δ' ἀποφορὰ θατέρου. ferner Γ 6. 1011 b 18 f. 2. 1004 b 27 u. ὄ.

1) s. dazu Δ 22. 1023 a 1—7. I 4. 1055 b 23 f. und c. 5.

2) Darum ist aber doch die Ansicht Zeller's, der annimmt (S. 218), das Verhältnis der στέρ. und ἕξις müsse entweder unter die ἀντίφασις oder unter die ἐναντιότης fallen, nicht ganz richtig. Zwar ist, wie im Text tiefer unten gezeigt wird, eine Art des privativen Gegensatzes kaum noch von der Antiphrasis zu unterscheiden. Ebenso wird in vielen Fällen die ἐναντιότης mit einem Verh. von ἕξις und στέρησις völlig zusammenfallen. Auf der andern Seite aber kann überhaupt nur ein Teil der privativen Gegensätze zu conträren werden (ἢ τέλειος στέρησις). Und man könnte eher sagen: der conträre Gegensatz fällt unter die privativen Gegensätze. Allein wenn der στέρησις als solcher ein gewisser positiver Charakter zugeschrieben wird, so liegt darin nur, dass die στέρησις ein Zustand, ein habitus des Subjekts sei (cf. Bonitz ad 1019 b 7: στέρησις non est simplex et nuda negatio, verum et ipsa ad habitum quodammodo potest referri). Dazu muss aber in vielen

Ein Mittelglied zwischen den Gliedern eines privativen Gegensatzes ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der letztere als eine Art von Antiphrasis (*ἀντίφρασις τις*) angesehen werden kann ¹⁾. Zwar heben sich von der engeren Fassung der Privation aus der contradictorische und der privative Gegensatz bestimmt von einander ab: Verneinung ist bloss Abwesenheit eines Merkmals, während Beraubung das Fehlen eines Merkmals, auf dessen Besitz die Substanz an sich angelegt ist, ausdrückt ²⁾. Allein unter dem Einfluss der Erweiterung der Privation ist zugleich ihr Verhältnis zum contradictorischen Gegensatz ein anderes geworden. Wenn ein Teil der Beraubungen mit einem „überhaupt nicht-haben“ oder mit dem „Unvermögen zu haben“ identisch, wenn andererseits Sehen und Nicht-sehen ein contradictorischer Gegensatz auf begrifflichem Gebiet ist, so ist der Schritt von der Sterese zur blossen Negation nicht mehr gross. Und der Unterschied tritt in voller Bestimmtheit erst wieder hervor, wenn beide Gegensätze in Urteile eingehen. Wir wollen das Bedenken, dass die begriffliche Negation (z. B. nicht-sehen), zum Satz erhoben, streng genommen nicht ein verneinendes Urteil, sondern eine Bejahung mit unbestimmtem Prä-

conträren Gegensätzen ein positives Moment anderer Art kommen (man denke z. B. an den conträren Gegensatz der Farben schwarz und weiss. vgl. auch gut und schlecht in de interpr. 14. 23 b 25 f., wo das Urteil: »das Gute ist schlecht« als ein zusammengesetztes betrachtet wird, weil es auch das andere »das Gute ist nicht gut« enthalten müsse). Darum sagt Aristoteles präcis: *πάσα γὰρ ἐναντιώσις ἔχει στέρησιν θατέρον τῶν ἐναντίων* 1055 b 18. Die Folgerung, welche Zeller aus der Stelle Anal. post I 4. 73 b 21 f. (*ἔστι γὰρ τὸ ἐναντίον ἢ στέρησις ἢ ἀντίφρασις ἐν τῷ αὐτῷ γένηι, ὅλον ἄριον τὸ μὴ περιττόν ἐν ἀριθμοῖς ἢ ἐπειτα*) ziehen will, ist nicht richtig; die Stelle besagt lediglich: ein ἐναντίον verhält sich zum andern stets entweder wie Beraubung oder aber wie Verneinung. Damit ist nicht gesagt, dass dieses ἐναντίον bloss Beraubung oder Verneinung sei. Wir haben hier vielmehr den Unterschied der ἐναντία, welche ein Mittleres zulassen, und derjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, vor uns. Im letzteren Fall stehen beide Glieder in einem contradictorischen Gegensatz; im ersteren nur im privativen. Für jenen Fall wird ein Beispiel angeführt. (Die Stelle Met. A 4. 1070 b 11 scheint Zeller nicht richtig zu erklären. vgl. dazu Bonitz. Die Stelle part. an. II 2. 649 a 18 spricht direkt gegen Zeller's Auffassung. Hier wird von Fällen geredet, in welchen das ψυχρόν nicht blossε στέρησις, sondern ausserdem noch ein bestimmtes Positives, φύσις τις ist.)

1) Met. I 4. 1055 b 3 ff.

2) Met. I 2. 1004 a 14—16. s. o. S. 144 Anm. 1.

dikatswort ergibt, bei Seite stellen. Es ist die Ueberzeugung des Aristoteles, dass aus der begrifflichen Verneinung ein negativer Satz hervorgehe. Dann steht der contradiktorische Gegensatz von Bejahung und Verneinung dem privativen, der zwei positive Urteile umfasst, von denen das eine ein positives, das andere ein negatives Prädikat hat, gegenüber. Hier scheiden sich beide Arten von Gegensätzen principiell dadurch, dass für die Antiphrasis der Satz des ausgeschlossenen Dritten gilt, während derselbe auf die ins Urteil eingegangene Privation keine Anwendung findet; denn im letzteren Fall besteht zwischen den beiden Urteilen ein notwendiges Dilemma nur unter der Voraussetzung der Existenz des Subjekts ¹⁾.

Das geschilderte Verhältnis der Antiphrasis zum privativen Gegensatz legt übrigens doch die Frage nahe, ob Aristoteles nicht die Verneinung zuletzt auf Privation, eventuell auch auf den conträren Gegensatz begründet habe. Allein die Negation selbst ruht nirgends auf der Beraubung oder dem conträren Gegensatz; es bestätigt sich, dass sie etwas völlig Ursprüngliches ist, das allerdings in den conträren und steretischen Gegensatz eingehen kann. Die Antiphrasis ist ein reales Verhältnis so gut wie Privation und conträrer Gegensatz ²⁾; schon darum konnte es dem Aristoteles nicht in den Sinn kommen, in den beiden letzteren die Begründung für die erstere zu suchen. Auf diese Auffassung wies ihn übrigens schon seine Methode hin: in der Sprache heben sich in vielen Fällen auch die Gegensätze von einander ab, welche sich sachlich nicht mehr unterscheiden lassen (vgl. z. B. nicht-gerecht und ungerecht); von der Sprache aber ist die Untersuchung ausgegangen.

4) Die Erwartung, dass von dem conträren und privativen Gegensatz aus ein Licht auf die Antiphrasis und die Negation fallen werde, hat sich also im ganzen nicht erfüllt. Ganz ohne Gewinn bleibt darum doch diese Untersuchung nicht; schon deshalb nicht, weil Aristoteles nun den conträren Gegensatz auch auf

1) I 4. 1055 b 8—11: διὸ ἀντιφάσεως μὲν οὐκ ἔστι μεταξύ, στέρησεως δὲ τινός (τινός = derjenigen Art der στέρησεις, welche ins Urteil eingehen, der στέρησις, sofern sie als Urteil auftritt) ἔστιν· nun folgt der S. 143 Anm. 3 angeführte Satz. vgl. c. 5. 1056 a 20 f.

2) Prantl's Bemerkung, dass die ἀντιφάσις lediglich der subjektiven Thätigkeit des Menschen anheimfalle (S. 142), entspricht nicht der Aristotelischen Anschauung.

das Gebiet der Urteile überträgt. Es hat sich bereits gezeigt, dass auch der conträre Gegensatz in Urteile eingehen kann und dass sich in diesem Fall zwei Urteile ergeben, die beide bejahend, deren Prädikate aber einander conträr entgegengesetzt sind. Und es wird nun die Frage aufgeworfen ¹⁾, ob auf dem Boden des Urteils Sätze der genannten Art, oder ob nicht vielmehr Bejahung und Verneinung als conträrer Gegensatz zu betrachten seien. Bilden also z. B. die Sätze: jeder Mensch ist gerecht — kein Mensch ist gerecht (Kallias ist gerecht — Kallias ist nicht gerecht), oder die beiden anderen: jeder Mensch ist gerecht — jeder Mensch ist ungerecht (Kallias ist gerecht — Kallias ist ungerecht) den conträren Gegensatz? Aristoteles hofft die Entscheidung vom Denken aus gewinnen zu können. Diese Methode ist erlaubt; denn das in der Sprache zur Erscheinung Kommende folgt dem im Denken Liegenden, jenes ist nur Symbol für dieses. Der Wechsel der Methode aber ist nicht willkürlich und gibt darum auch nicht zur Verwerfung des Kapitels Anlass. Er hat vielmehr seinen guten Grund und ist für die vorliegende Untersuchung durchaus notwendig: nur wenn man auf das Denken zurückgeht, lässt sich die Uebertragung des conträren Gegensatzes auf das Gebiet des Urteils durchführen und rechtfertigen. In der sprachlichen Bejahung und Verneinung kommt der logische Gehalt der Urteile zum Ausdruck. Sollen jedoch Urteile als einander conträr entgegengesetzt betrachtet werden, so müssen sie sich zunächst als Begriffe ansehen lassen. Nun sind die Urteile Begriffe, sofern sie psychische Phänomene, Thätigkeiten der Seele sind und als Prädikate von dieser ausgesagt werden können. Die Seele ist das Subjekt, das substantielle Substrat, welchem eine bestimmte Klasse von psychischen Erscheinungen (δόξαι) zukommt, und es fragt sich nun, welche Glieder in der Reihe ein-

1) in de interpr. 14. Dieses Kapitel wird vielfach, auch von solchen, welche die Echtheit der Schrift de interpr. im übrigen anerkennen, verworfen; wie mir scheint, mit Unrecht. Ein zwingender innerer Grund, an dem Aristotelischen Ursprung des Cap. zu zweifeln, liegt nicht vor. (vgl. Brandis, Handbuch 2. Teil 2. Abt. 1. Hälfte S. 174.) Wohl aber fragt es sich, ob dasselbe hier an seinem richtigen Ort steht. Und die Annahme Prantl's, dass dieses Cap. »als eine vorzüglich wichtige Erörterung aus irgend einer logischen des Aristoteles entnommen und noch hieher geflickt worden« sei, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich.

ander conträr entgegengesetzt sind, d. h. am weitesten auseinanderliegen ¹⁾. So ergibt sich vorerst das Problem: Ist z. B. — an diesem Beispiel verläuft unter Beiseitstellung der ursprünglich hereingezogenen quantitativen Bestimmung des Subjekts (jeder Mensch ist gerecht) die Lösung — der Meinung, welche besagt: „das Gute ist gut“, die Meinung, die ihrem logischen Gehalt, ihrem Urteilscharakter nach der ersten conträdictorisch entgegengesetzt ist und feststellt: „das Gute ist nicht gut“, oder aber die andere, welche dem Subjekt der ersten eine dem Prädikat derselben conträr-entgegengesetzte positive Bestimmung beilegt: „das Gute ist schlecht“, conträr entgegengesetzt? ²⁾ Würde sich die erste Annahme als die richtige erweisen, so würden zwei Urteile, die als solche in conträdictorischem Gegensatz stehen, als Meinungen, sofern sie Affektionen der Seele sind, einen conträren Gegensatz bilden; dann dürfte man aber auch den sprachlichen Ausdruck der letzteren, die Bejahung und Verneinung, als conträren Gegensatz betrachten. Und man müsste überhaupt, wenn man den conträren Gegensatz in das Gebiet der Urteile einführen will, dieses Verhältnis durchweg auf den Gegensatz von bejahendem und verneinendem Urteil, von Bejahung und Verneinung anwenden ³⁾.

Aristoteles entscheidet sich in der That für diese Möglichkeit und stützt seine Ansicht auf eine Reihe von Beweisen. Zuerst ist die Problemstellung selbst zu begründen. Kann es sich, wenn man nach dem conträren Gegenteil des Urteils „das Gute ist gut“ fragt, wirklich nur um die beiden Sätze „das Gute ist nicht gut“ und

1) 23 a 32—39: εἰ γὰρ τὰ μὲν ἐν τῇ φωνῇ ἀκολουθεῖ τοῖς ἐν τῇ διανοίᾳ, ἐκεῖ δὲ ἐναντία δόξα ἢ τοῦ ἐναντίου, ὅλον ἔτι πᾶς ἄνθρωπος δίκαιος τῇ πᾶς ἄνθρωπος ἀδικός, καὶ ἐπὶ τῶν ἐν τῇ φωνῇ καταφάσεων ἀνάγκη ὁμοίως ἔχειν. εἰ δὲ μὴ ἐκεῖ ἢ τοῦ ἐναντίου δόξα ἐναντία ἐστίν, οὐδὲ ἡ κατάφασις τῇ καταφάσει ἔσται ἐναντία, ἀλλ' ἡ εἰρημμένη ἀπόφασις. ὥστε σκεπτόμεν, ποία δόξα ἀληθὴς ψευδεῖ δόξῃ ἐναντία, πότερον ἡ τῆς ἀποφάσεως ἢ ἡ τὸ ἐναντίον εἶναι δοξάζουσα.

2) a 39—b 2: λέγω δὲ ὧδε. ἔστι τις δόξα ἀληθὴς τοῦ ἀγαθοῦ ἔτι ἀγαθόν, ἄλλη δὲ ἔτι οὐκ ἀγαθόν ψευδής, ἑτέρα δὲ ἔτι κακόν. ποτέρα δὲ τούτων ἐναντία τῇ ἀληθεῖ; καὶ εἰ ἔστι μία, καθ' ὁποτέρην ἡ ἐναντία;

3) s. auch 24 b 1—3: ὥστε εἴπερ ἐπὶ δόξης οὕτως ἔχει, εἰσὶ δὲ αἱ ἐν τῇ φωνῇ καταφάσεις καὶ ἀποφάσεις σύμβολα τῶν ἐν τῇ ψυχῇ, δῆλον ἔτι καὶ καταφάσει ἐναντία... ἀπόφασις... — Es ist zu diesen Stellen zu bemerken, dass, auch wenn das Urteil in diesem Zusammenhang als psychische Erscheinung betrachtet wird, darum doch die bloss subjektiven Momente in demselben ausser Betracht bleiben.

„das Gute ist schlecht“ handeln? ¹⁾ Zunächst ist die Ansicht abzuweisen, welche ein Urteil mit conträr entgegengesetztem Gegenstand (Subjekt und Prädikat), wie z. B. den Satz „das Schlechte ist schlecht“ für das conträre Gegenteil unseres Satzes hält: nicht die Urteilsinhalte, sondern die Urteile selbst müssen conträr entgegengesetzt sein ²⁾. Allein können nun nicht sämtliche Urteile, welche von dem Guten ein Prädikat aussagen, das ihm nicht zukommt, oder eines verneinen, das ihm zukommt, conträre Gegenteile des Satzes „das Gute ist gut“ sein? Dieser Urteile wäre eine unendliche Zahl. Von ihnen allen kommen jedoch nur die in Betracht, welche in ursprünglicher Weise falsch sein können. Nun entspringt die Täuschung aus derselben Wurzel wie das Werden. Alles Werden aber hat zum Ausgangspunkt das (contradiktorisch oder conträr) Entgegengesetzte. So auch der Irrtum. In fundamentaler Weise falsch können also nur die Urteile „das Gute ist nicht gut“ und „das Gute ist schlecht“ sein. Welches von beiden ist nun aber das conträre Gegenteil des Satzes „das Gute ist gut?“ So ist das Problem zu fassen ³⁾. Die Lösung stützt sich in erster Linie auf den Nachweis, dass Bejahung und Verneinung weiter auseinanderliegen, als zwei Bejahungen mit conträr entgegengesetzten Prädikaten über dasselbe Subjekt. Der Beweis geht davon aus, dass in dem Urteil „das Gute ist gut“ das Prädikat ein wesentliches Attribut des Subjekts ist, während der Satz „das Gute ist nicht schlecht“ von seinem Subjekt nur eine unwesentliche Bestimmung aussagt, dass darum auch ein Urteil der ersten Art in höherem Grade wahr ist als ein solches der zweiten. Nun wird die Verneinung des an sich Zukommens, des in höherem Grade Wahren, in höherem Masse falsch sein als die Verneinung des zufällig Zukommens, des in geringerem Grade Falschen. Darum wird auch der Satz „das Gute ist nicht gut“, die Verneinung des ersten Urteils, in höherem Grade falsch sein als der Satz „das Gute ist schlecht“, die Verneinung des zweiten. In höherem Grade falsch sein heisst aber so viel, als von dem Wahren weiter abliegen. Nun ist das am meisten Abliegende das conträr Entgegengesetzte. Deshalb wird der Satz „das Gute ist nicht gut“ eher das conträre Gegenteil des Urteils „das Gute ist

1) 23 b 3—15. 2) b 3—7: τὸ μὲν δὴ — ἐναντίας.

3) b 7—15: εἰ δὴ ἔστι μὲν — ἀπάται.

gut“ sein, als der Satz „das Gute ist schlecht“. Da nun aber einer der beiden Sätze, wie gezeigt, notwendig das gesuchte ἐναντίον sein muss, so ergibt sich, dass in der That die Urteile „das Gute ist gut“ und „das Gute ist nicht gut“ den conträren Gegensatz bilden. Dieses Resultat lässt sich durch die Beobachtung bestätigen, dass der Satz: „das Gute ist schlecht“ streng genommen ein zusammengesetzter ist, da er zugleich den andern „das Gute ist nicht gut“ enthält¹⁾. — Dem ersten Beweis fügen sich noch einige andere Gesichtspunkte an, die auf dasselbe Ergebnis führen. Wären diejenigen Urteile einander conträr entgegengesetzt, welche von demselben Subjekt conträr entgegengesetzte Prädikate aussagen, so hätten nicht alle Urteile einen conträren Gegensatz. Es gibt nämlich Begriffe, die kein conträres Gegenteil haben; so z. B. die Substanzbegriffe. In diesen Fällen müsste also Bejahung und Verneinung den conträren Gegensatz bilden. Wenn aber in einigen Fällen, dann auch in allen²⁾. Wenn endlich von den vier Sätzen 1) das Gute ist gut, 2) das Nicht-gute ist nicht gut, 3) das Gute ist nicht gut, 4) das Nicht-gute ist gut, das conträre Gegenteil des zweiten Urteils das vierte ist, so wird das dritte Urteil dem ersten conträr entgegengesetzt sein³⁾.

Damit ist die Argumentationsreihe geschlossen. Was von den δόξει als psychischen Erscheinungen bewiesen ist, wird nun auf deren sprachlichen Ausdruck, auf die Bejahungen und Verneinungen der Sprache, übertragen. Es steht also fest, dass im Gebiet der Urteile und Sätze stets Bejahungen und Verneinungen den conträren Gegensatz bilden.

Die ἐναντιότης dieser Art lässt sich übrigens auch mit dem Satz des Widerspruchs in Verbindung bringen. Es wird constatirt, dass zu einer wahren Meinung nie eine wahre Meinung und darum auch nie eine wahre sprachliche Verneinung in conträrem Gegensatz stehen könne, dass also conträr entgegengesetzte Meinungen und Sätze nicht zugleich wahr sein können. Der Beweis dieses Gesetzes liegt darin, dass die conträr entgegengesetzten Meinungen ihrem Urteilscharakter nach (wie Bejahung und Verneinung) einander gegenüberliegen, und

1) b 15—27: εἰ οὖν τὸ ἀγαθὸν — τὸν αὐτόν.

2) b 27—32: ἔτι δέ, εἰ καὶ — ἀντιφάσεως.

3) b 32—24 a 3: ἔτι ὁμοίως — ἀγαθόν.

dass darum der Satz vom Widerspruch auf sie seine Anwendung findet (*ἐναντία μὲν γὰρ αἱ περὶ τὰ ἀντικείμενα*)¹⁾. Seine Bestätigung erhält es durch eine Erwägung anderer Art²⁾. Meinungen, welche zugleich wahr sind, muss auch eine und dieselbe Person zu gleicher Zeit haben können. Conträr entgegengesetzte Meinungen aber kann nicht ein und derselbe Mensch zu gleicher Zeit haben. Das folgt schon aus dem Gesetz, dass conträr entgegengesetzte Bestimmungen nicht zu gleicher Zeit einem und demselben Subjekt zukommen können, einem Gesetz, das in anderem Zusammenhang bewiesen wurde. Ist es aber unmöglich, dass dieselbe Person zugleich conträr entgegengesetzte Meinungen hat, so ist das ein Erkenntnisgrund dafür, dass conträr entgegengesetzte Urteile nicht zugleich wahr sein können.

Diese letzte Erwägung ist darum noch besonders beachtenswert, weil sie zum Ausgangspunkt der ganzen Untersuchung zurückkehrt und denselben mit Bestimmtheit heraustreten lässt; es ist der Gedanke, der dem ganzen Beweisgang zu Grunde lag: dass die Uebertragung des conträren Gegensatzes auf das Gebiet des Urteils darauf beruht, dass Bejahung und Verneinung als Meinungen, als Affektionen eines Subjekts, behandelt werden können. Zugleich sind die Beziehungen zwischen unserer Stelle und der Ausführung in der *Metaphysik*³⁾, wo ebenfalls Bejahung und Verneinung als Thätig-

1) So ist die Stelle 24 b 6—8: *φανερὸν δὲ ὅτι καὶ ἀληθῆ ἀληθεῖ οὐκ ἐνδέχεται ἐναντίαν εἶναι οὔτε δόξαν οὔτε ἀπόφασιν. ἐναντία μὲν γὰρ αἱ περὶ τὰ ἀντικείμενα* zu erklären. cf. *Met.* Γ 3 Schluss und 6 Schluss.

2) *περὶ ταῦτα δὲ ἐνδέχεται ἀληθεύειν τὸν αὐτόν* (s. die völlig zutreffende Erklärung des Satzes durch Waitz): *ἀμα δὲ οὐκ ἐνδέχεται τὰ ἐναντία ὑπάρχειν τῷ αὐτῷ*. Dem Sinn des letzten Satzes ist Waitz nicht gerecht geworden. Derselbe kann nicht den Sinn haben: *vera enuntiatio verae non erit contraria*. Denn wenn *τὰ ἐναντία* (d. h. conträr entgegengesetzte Prädikate) demselben Subjekt beigelegt werden, so ist das sich ergebende Verhältniss, wie im Vorausgehenden ausführlich bewiesen worden ist, nicht das des conträren Gegensatzes. Die Darstellung des Aristoteles ist prägnant und dunkel. Aber dieses Dunkel wird erhellt von *Met.* Γ 3. 1005 b 26 ff. 4. 1008 b 3 ff. und 6. 1011 b 16 ff. aus. Von hier aus ergibt sich die im Text gegebene Erklärung. (s. die Behandlung dieser Stellen im 2. Abschn.)

3) *Met.* Γ 3 und 6. — vgl. zum conträren Gegensatz im Gebiet des Urteils auch *Met.* Γ 8. 1012 b 15 ff.: *ὁ μὲν γὰρ πάντα ἀληθῆ λέγων καὶ τὸν ἐναντίον ἑαυτοῦ λόγον ἀληθῆ ποιεῖ* (den dem seinigen contradictorischen entgegengesetzten Satz = τὸν ἐν. ἑαυτοῦ λόγον). ferner 5. 1009 a 10 und θ. 10 1051 b 4 f. (*ἐφευσται δὲ ὁ ἐναντίος ἔχων ἢ τὰ πράγματα*).

keiten, als Funktionen der Seele betrachtet und auf Grund davon als conträrer Gegensatz bezeichnet werden, unverkennbar. Es ist von Wert, diese Beziehungen festzustellen. Denn die Erörterung in der Metaphysik (s. o. S. 43—45) wirft erst volles Licht auf die Untersuchung in de interpr., wie denn auch die oben gegebene Darstellung durch sie erst ihre volle Begründung erhält ¹⁾).

Die Lösung des Problems wird nun sofort auf quantitativ besonders bestimmte Urteile ausgedehnt. Allgemeine Bejahung und allgemeine Verneinung sind einander conträr entgegengesetzt. Der Schlüssel zum Verständnis dieses Satzes liegt in dem ersten der oben gegebenen Beweise, der überhaupt auch für die weitere Ausbildung

1) Prantl hat (S. 160) das Motiv des 14. Kapitels in de interpr. völlig verfehlt. Er meint, Arist. sei hier bemüht, die Bejahung und Verneinung als die Urteilsform auch für die realen Gegensätze zu retten; er geht (S. 152) davon aus, dass Aristoteles die ἀντιφασίς, das Verhältnis des Bejahens und Verneinens, dem Verhältnis der realen Gegensätze (ἐναντία) gegenüberstelle. Allein Bejahung und Verneinung, also die ἀντιφασίς haben bei Aristoteles von Anfang an zugleich reale Geltung; so kommt für ihn jenes Motiv überhaupt nicht in Betracht. Die ἀντιφασίς steht als realer Gegensatz den ἐναντία und der στέρησις — ἕξις zur Seite, und alle drei spiegeln sich in logischen Verhältnissen wieder; die realen ἐναντία z. B. sind im Gebiet des Denkens ein Verhältnis von Begriffen auf einem gewissen Hintergrund, und dieses Verhältnis kann auch in Urteilen, d. h. in bejahenden Urteilen mit gleichem Subjekt und conträr entgegengesetzten Prädikaten dargestellt werden. Wenn Aristoteles darum den conträren Gegensatz auf das Gebiet der Urteile als solcher überträgt, so will er damit nicht, wie Prantl meint, die begrifflichen ἐναντία durch Bejahung und Verneinung ausdrücken. Er findet vielmehr, dass auch die Urteile, sofern sie δόξαι sind, als etwas Begriffliches betrachtet werden können und dass darum auch sie einen conträren Gegensatz zu bilden vermögen. Das ist ihm von Wert, weil er damit speciell für die quantitativ bestimmten Urteile einen brauchbaren Einteilungsgrund gewinnt. — Prantl's ganze Darstellung der Aristotelischen Lehre vom Urteil leidet unter der Verkenntung des realen Charakters der Bejahung und Verneinung und der Antiphasis und der realen Geltung der Gesetze vom Widerspruch und ausgeschlossenen Dritten; dieser Fehler macht sich natürlich in der Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die Antiphasis zu dem conträren Gegensatz und zu der Privation steht, besonders geltend. Richtig aber ist — und darauf wurde auch oben im Text hingewiesen —, dass die Uebertragung der Antiphasis auf das begriffliche Gebiet ein schwacher Punkt in der Aristotelischen Lehre ist, da Bejahung und Verneinung von Haus aus Urteile, Sätze mit verneinten Begriffen aber positive Aussagen sind, weshalb auch nicht abzusehen ist, wie aus der ins Urteil eingehenden begrifflichen Verneinung ein negatives Urteil werden soll; richtig ist ferner, dass sich die reale begriffliche Antiphasis vielfach nicht von der στέρησις unterscheiden lässt.

der Lehre von den conträr entgegengesetzten Urteilen und ihrem Unterschied von den bloss contradiktorisch entgegengesetzten von massgebender Bedeutung ist: allgemeine Bejahung und allgemeine Verneinung stehen offenbar deshalb in conträrem Gegensatz, weil sie am weitesten auseinanderliegen. Die Schilderung dieser logischen Verhältnisse setzt aber die Erörterung der quantitativen Bestimmungen der Urteile voraus, in welche darum zunächst einzutreten ist.

III. Die Quantität der Urteile.

War die Einteilung der Urteile in Bejahungen und Verneinungen von constitutiver Bedeutung für das Wesen des Urteils selbst, so betrifft der sprachlichen Betrachtung demnächst sich darbietende Unterschied, welchen die spätere Logik als die quantitative Verschiedenheit charakterisierte, nicht die Urteilsfunktion als solche, aber auch nicht die Prädikate, sondern lediglich die Subjekte der (bejahenden oder verneinenden) Aussagen. Aristoteles behandelt diesen Unterschied und die darauf sich gründende Einteilung der Urteile an verschiedenen Stellen, aber nicht immer in gleicher Weise.

1) Wir haben zunächst die eingehende Erörterung in der Schrift *de interpretatione* ins Auge zu fassen. Die Darstellung knüpft an den Umstand an, dass sich unter den Subjektswörtern (bezw. -bezeichnungen) der Urteile zwei Klassen von einander abheben: einmal diejenigen, welche fähig sind, von einer grösseren Anzahl anderer Subjekte als Prädikate ausgesagt zu werden, zweitens aber diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist, die vielmehr nur Bezeichnungen für concrete, individuelle Dinge sind. An die so zu Tage tretende Verschiedenheit der Subjektsgegenstände schliesst sich sofort die Einteilung der Urteile in zwei Hauptarten an. Die einen sagen von einem Allgemeinen (wie z. B. Mensch), die andern von einem Einzelnen (wie z. B. Kallias) das Zukommen oder Nichtzukommen eines Prädikats aus ¹⁾. Allein die erste Hauptart zerfällt

1) *de interpr.* c. 7. 17 a 38—b 3: 'Ἐπει δ' ἐστὶ τὰ μὲν καθόλου τῶν πραγμάτων τὰ δὲ καθ' ἕκαστον (λέγω δὲ καθόλου μὲν ὃ ἐπὶ πλείονων πέφυκε κατηγο-

wieder in 2 Klassen: man kann von einem Allgemeinen entweder allgemein oder nicht allgemein bejahen bzw. verneinen ¹⁾. Ist das Urteil über ein Allgemeines allgemein, so tritt die quantitative Bestimmung nicht etwa zum Prädikat; sie steht vielmehr beim Subjekt. Ein derartiger Satz hat jedoch nichts anderes zum Gegenstand als die allgemeine Geltung der Verbindung bzw. Trennung von Prädikats- und Subjektsbegriff. Und Aristoteles verkennt nicht, dass in diesen Fällen die zunächst an den Subjektsbegriff sich anschliessenden Bestimmungen „aller (der ganze)“ oder „keiner“ Momente sind, die nun doch in genauere Verbindung mit der im Urteil zur Vollziehung kommenden Synthese oder Diärese selbst treten, indem sie den Umfang bezeichnen, in welchem die Synthese, bzw. Diärese gültig ist; ja er weist deutlich genug darauf hin, dass in den allgemeinen Urteilen über Allgemeines eigentlich eine Synthese der Bejahung bzw. Verneinung mit dem Begriff „allgemein“ vollzogen wird, wie denn auch die Verneinung eines derartigen Urteils nur die Aufhebung dieser Synthese ist. Darum darf die Quantitätsbezeichnung nicht den Attributen, die das Wesen des Subjektsbegriffs genauer zu bestimmen haben, als gleichartig an die Seite gestellt werden: sie dient nicht etwa dazu, die Allgemeinheit des Subjektsbegriffs auszudrücken ²⁾. Von den allgemeinen Urteilen über Allgemeines sind nun aber diejenigen Sätze zu unterscheiden, in welchen eine Synthese der Bejahung oder Verneinung mit dem Begriff der Allgemeinheit nicht vorliegt, in denen also vom Allgemeinen nicht allgemein ausgesagt wird. Von dieser Art sind die Urteile: „Mensch

ρείσθαι, καθ' ἕκαστον δὲ ὃ μὴ, ὅσον ἀνθρώπος μὲν τῶν καθόλου, Καλλίας δὲ τῶν καθ' ἕκαστον· ἀνάγκη δὲ ἀποφαίνεσθαι ὡς ὑπάρχει τι ἢ μὴ ὅτε μὲν τῶν καθόλου τινί, ὅτε δὲ τῶν καθ' ἕκαστον.

1) 17 b 5 n. 9: ἐπὶ τοῦ καθόλου ἀποφαίνεσθαι καθόλου — μὴ καθόλου ἀποφαίνεσθαι ἐπὶ τῶν καθόλου.

2) 17 b 5 f.: λέγω δὲ ἐπὶ τοῦ καθόλου ἀποφαίνεσθαι καθόλου, ὅσον πᾶς ἀνθρώπος λευκός, οὐδεὶς ἀνθρώπος λευκός. — 12—16: ἐπὶ δὲ τοῦ κατηγορουμένου καθόλου κατηγορεῖν τὸ καθόλου οὐκ ἔστιν ἀληθές . . . ὅσον ἔστι πᾶς ἀνθρώπος πᾶν ζῷον. — 12: τὸ . . . πᾶς οὐ τὸ καθόλου σημαίνει: ἀλλ' ἔτι καθόλου. ebenso c. 10. 20 a 9. — 20 a 12—14: τὸ πᾶς ἢ οὐδεὶς οὐδὲν ἄλλο προσσημαίνει ἢ ἔτι καθόλου τοῦ ὀνόματος ἢ κατάφασιν ἢ ἀπόφασιν (vgl. dazu die Erklärung von Waitz). — c. 7. 17 b 16—19: ἀντικεισθαι μὲν οὖν κατάφασιν ἀποφάσει λέγω ἀναφατικῶς τὴν τὸ καθόλου σημαίνουσαν τῷ αὐτῷ ἔτι οὐ καθόλου, ὅσον πᾶς ἀνθρώπος λευκός — οὐ πᾶς ἀνθρώπος λευκός etc.

(ohne Artikel) ist weiss“, „Mensch ist gerecht“; „Mensch ist nicht weiss“, „Mensch ist nicht gerecht“¹⁾).

So hat Aristoteles folgende Einteilung der (bejahenden und verneinenden) Urteile gewonnen: 1) Urteile über Einzelnes, 2) Urteile über Allgemeines: a) allgemeine, b) nicht allgemeine²⁾. Allein in demselben Zusammenhang, in dem er diese Uebersicht gibt, führt er eine neue Klasse von Urteilen über Allgemeines ein, von der bisher noch nicht die Rede war. Den Aussagen über Einzelnes, welche er durch das Beispiel „Sokrates ist weiss“ illustriert, stellt er nämlich folgende Urteile über Allgemeines gegenüber: a) aller Mensch ist weiss; b) einiger Mensch ist weiss; c) Mensch ist weiss³⁾. Es fragt sich, wie die neue Klasse (b) zu beurteilen ist. Dass diese Sätze nicht mit den Urteilen über Einzelnes zu identifizieren sind, dass sie vielmehr unter die Aussagen über Allgemeines gehören, ist angesichts des Zusammenhangs zweifellos. Offenbar rechnet Aristoteles sie zu den nicht allgemeinen Aussagen über Allgemeines. In der That sind nicht allgemeine Aussagen über Allgemeines nicht bloss diejenigen Urteile, die überhaupt keine Quantitätsbestimmung haben, sondern ebenso diejenigen, welche die Allgemeinheit einer Bejahung oder Verneinung negieren. Sätze der letzteren Art sind aber die neu auftretenden Urteile: die Aussage „einiger Mensch ist

1) 17 b 8—11: λέγω δὲ τὸ μὴ καθόλου ἀποφαίνεσθαι ἐπὶ τῶν καθόλου, οἷον ἔστι λευκὸς ἄνθρωπος, οὐκ ἔστι λευκὸς ἄνθρωπος· καθόλου γὰρ ἔντος τοῦ ἀνθρώπου οὐχ ὡς καθόλου κέχρηται τῇ ἀποφάνσει.

2) c. 7. 17 b 39—18 a 1. Hier werden die Verneinungen der verschiedenen Urteilsarten aufgezählt, und zwar wird gesagt: τὸ γὰρ αὐτὸ δεῖ ἀποφῆσαι τὴν ἀπόφασιν ἔπερ κατέφησεν ἢ κατάφασιν, καὶ ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ, ἢ τῶν καθ' ἑκάστα τινος ἢ ἀπὸ τῶν καθόλου τινός, ἢ ὡς καθόλου ἢ ὡς μὴ καθόλου. vgl. den Anfang von cap. 9, wo dieselbe Einteilung vorliegt. Im Anfang des 8. cap. handelt es sich nur um die zwei Klassen der Aussagen über Allgemeines. Die Urteile über Einzelnes kommen für das in diesem Kapitel behandelte Problem nicht in betracht: es wird hier nämlich die Forderung begründet und erläutert, dass jedes Urteil ein Prädikat von einem wirklich einheitlichen Subjekt aussagen müsse. Natürlich kann diese Forderung nur an die Aussagen über Allgemeines ausdrücklich gerichtet werden. Darum wird das Kapitel so eingeleitet: Μία δὲ ἔστι κατάφασιν καὶ ἀπόφασιν ἢ ἐν καθ' ἑνὸς σημαίνουσα, ἢ καθόλου ἔντος (d. h.: dieses Dilemma gilt unter der Voraussetzung, dass das Subjekt ein Allgemeines ist — der Fall, dass das Subjekt ein individuelles ist, wird stillschweigend übergangen) καθόλου ἢ μὴ ὁμοίως.

3) 18 a 2 7: ἔστι Σωκράτης λευκός, . . . πᾶς ἄνθρωπος λευκός. — τίς ἄνθρωπος λευκός . . . ἔστιν ἄνθρωπος λευκός. vgl. c. 8. 18 a 14—17.

weiss“ ist die Aufhebung des allgemeinen Satzes: „kein Mensch ist weiss“, wie der Satz „nicht aller Mensch ist weiss“ (= einiger Mensch ist nicht weiss) die Verneinung des Satzes „aller Mensch ist weiss“ ist. Die nicht allgemeinen Aussagen über Allgemeines würden demnach in zwei Unterabteilungen zerfallen, für die freilich in der interpr. keine besonderen Bezeichnungen zu finden sind. — Etwas Auffallendes hat übrigens die Zusammenstellung der Urteile, welche die Allgemeinheit von Aussagen zu verneinen haben, mit den Sätzen, denen überhaupt jede quantitative Bestimmung fehlt. Hätte Aristoteles die richtigen Ansätze zur Charakteristik der logischen Eigenart des allgemeinen Urteils weiter verfolgt, so hätten die ersteren in enge Beziehung zum allgemeinen Urteil treten und sich in derselben Weise wie dieses von den Sätzen ohne Quantitätsbezeichnung abheben müssen: in beiden Fällen kommt zu der Bejahung und Verneinung noch eine besondere Synthese bezw. Diärese, die in den quantitativ nicht bestimmten Sätzen wegfällt. Allein Aristoteles hat weder die Urteile von der Form: „einiges A ist B“ genauer analysiert noch seiner richtigen Einsicht in den logischen Charakter des allgemeinen Urteils weitere Folge gegeben: die sämtlichen Aussagen über Allgemeines werden doch als im Grund gleichartig nebeneinander gestellt und nur in der Weise unterschieden, dass bei den einen das Prädikat von dem ganzen Subjektsbegriff, bei den anderen von einem Teil desselben, bei den dritten endlich vom Subjektsbegriff ohne einen die Quantität bezeichnenden Zusatz ausgesagt wird.

2) Die ersten Analytika unterscheiden der Quantität nach drei Klassen von Urteilen: 1) die allgemeinen (*καθόλου*), 2) die partikulären (*ἐν μέρει*), die unbestimmten (*ἀδιόριστος*)¹⁾. Ueber den Charakter der beiden ersten Klassen kann kein Zweifel bestehen: die allgemeinen Urteile sind die allgemein aussagenden Sätze über Allgemeines, denen wir in der interpr. begegnet sind; sie besagen, dass etwas allem oder keinem zukomme. Die partikulären Aussagen aber bringen zum Ausdruck, dass ein Prädikat B einigem A

1) Anal. pr. I 1. 24 a 17—20: οὗτος δὲ (sc. λόγος καταφατικός ἢ ἀποφατικός τινός κατὰ τινος) ἢ καθόλου ἢ ἐν μέρει ἢ ἀδιόριστος. λέγω δὲ καθόλου μὲν τὸ παντί ἢ μηδενὶ ὑπάρχειν, ἐν μέρει δὲ τὸ τινὶ ἢ μὴ τινὶ (vgl. dazu Waitz I S. 369; es ist identisch mit τινὶ μὴ und von μὴ παντί nur sprachlich verschieden) ἢ μὴ παντί ὑπάρχειν, ἀδιόριστον δὲ τὸ ὑπάρχειν ἢ μὴ ὑπάρχειν ἀνευ τοῦ καθόλου ἢ κατὰ μέρος.

oder einigem A nicht oder nicht jedem A zukomme; wir erkennen in ihnen sofort die nicht allgemeinen Aussagen über Allgemeines, die als Verneinungen der allgemeinen Urteile zu betrachten sind, wieder und erhalten nun hier für dieselben eine zutreffende Namensbezeichnung. Mehr Schwierigkeit macht die Beurteilung der dritten Klasse. Die Urteile dieser Art scheinen zwar mit denjenigen nicht allgemeinen Aussagen über Allgemeines zusammenzufallen, die in de interpr. durch die Beispiele „Mensch ist weiss“, „Mensch ist gerecht“ illustriert sind. Darauf scheint auch die Definition der unbestimmten Urteile hinzuweisen: sie bezeichnen ein Zukommen oder Nicht-zukommen ohne den Zusatz allgemein oder partikulär (ὕπαρχειν ἢ μὴ ὑπάρχειν ἄνευ τοῦ καθόλου ἢ κατὰ μέρος). Allein die Beispiele, die zur Beleuchtung des Charakters der unbestimmten Urteile herangezogen werden, stimmen damit nicht überein: „die Glieder der conträren Gegensätze fallen in dieselbe Wissenschaft“ (τῶν ἐναντίων εἶναι τὴν αὐτὴν ἐπιστήμην) und „die Lust ist kein Gut“ (τὴν ἡδονὴν μὴ εἶναι ἀγαθόν). Das sind Sätze, für welche die Einteilung in de interpr. keinen Raum liess. Man ist zunächst versucht, diese Urteilsform, welche die Sprache jedenfalls darbietet, lediglich für eine äussere, sprachliche Abweichung von der Form des allgemeinen Urteils zu halten. Allein das ist nicht die Meinung des Aristoteles: sie werden in den folgenden Kapiteln der Analytiken auf eine Linie mit dem partikulären Urteil gestellt. Nicht als ob hier beide, wie Bonitz fälschlicherweise annimmt (ind. Arist. p. 9 b 53), zusammenfallen würden: was Aristoteles sagen will, ist nur, dass für die Syllogismen mit unbestimmten Prämissen dieselben Regeln gelten wie für die mit partikulären Vordersätzen, dass es sich also für den Syllogismus gleich bleibe, ob die Prämissen partikulär oder unbestimmt sind ¹⁾. So wird man nun doch zu der

1) Anal. pr. I 4. 26 a 28—30: Nachdem nachgewiesen ist, dass bei allgemein-verneinendem Ober- und partikulär-bejahendem Untersatz in der ersten Figur ein regelrechter, vollkommener Syllogismus sich ergibt, wird bemerkt, dasselbe sei der Fall, wenn der Untersatz unbestimmt-bejahend ist: ὁμοίως δὲ καὶ εἰ ἀδιόριστον εἴη τὸ Β Γ, κατηγορικὸν ὄν. Für den Syllogismus ist es gleichgültig, ob diese Prämisse partikulär oder unbestimmt ist: ὁ γὰρ αὐτὸς ἔσται συλλογισμὸς ἀδιόριστου τε καὶ ἐν μέρει ληφθέντος (sc. τοῦ Β Γ). — 26 a 30—33: εἰάν δὲ πρὸς τὸ ἕλαττον ἄκρον τὸ καθόλου τεθῆ ἢ κατηγορικὸν ἢ στερητικόν, οὐκ ἔσται συλλογισμὸς, οὔτε καταφατικοῦ οὔτε ἀποφατικοῦ οὔτε ἀδιόριστου ἢ κατὰ μέρος

Annahme gedrängt, dass die unbestimmten Urteile der ersten Analytiken identisch sind mit den nicht allgemeinen Aussagen über Allgemeines ohne Quantitätsbestimmung in de interpr. Nur Eines scheint sich dem auch jetzt zu widersetzen: der Artikel bei den Subjekten in den angeführten Beispielen. Zu vermuten, dass derselbe durch einen Interpolator eingeführt worden, oder gar anzunehmen, dass die Beispiele selbst durch fremde Hand in den Text gekommen seien, liegt kein Grund vor, um so weniger, als Aristoteles in der That zu Sätzen von dieser Form Stellung nehmen musste; überdies erscheint auch an einer anderen Stelle, nämlich im 14. Cap. de interpr., das wohl nicht zum ursprünglichen Bestand des Buches gehört, ein Satz mit dem Artikel, nämlich das Beispiel „das Gute ist gut“, deutlich genug als unbestimmtes Urteil. Auf der andern Seite finden wir in den ersten Analytiken selbst (1. Buch c. 24. 41 b 10) den Satz ἡδονὴν εἶναι σπουδαίαν, der unverkennbar als unbe-

ἄντος. Waitz hat diese Stelle nicht verstanden. Das geht aus seinen eigenen Worten hervor: quem sensum habere possit lectio Bekkeri, equidem nescio. Sein Aenderungsvorschlag, statt »οὕτε ἀδιόριστου« »τοῦ ἀδιόριστου« zu lesen, ist überflüssig. Seine Vermutung, ἀδιόριστου τε sei unecht und von einem späteren Interpreten eingefügt worden, aber ist völlig verfehlt. Der Bekker'sche Text gibt einen guten Sinn, wenn auch zuzugeben ist, dass die Ausdrucksweise nachlässig ist. Es wäre alles glatt, wenn vor ἄντος etwa die Worte stünden: τοῦ ἑτέρου διαστήματος; etwas Aehnliches ist jedenfalls hinzuzudenken. Der Sinn ist durchaus klar: wenn der Untersatz allgemein und dabei bejahend oder verneinend ist, so kommt kein Syllogismus zu stande, falls der Obersatz unbestimmt oder partikulär und dabei bejahend oder verneinend ist (= falls der Obersatz unbestimmt- oder partikulär- bejahend oder verneinend ist). Die verschiedenen damit bezeichneten Fälle werden in 33—39 durchgesprochen: 1) allgemein bejahender Unter- und partikulär-bejahender oder -verneinender Obersatz, 2) allgemein verneinender Untersatz und partikulär bejahender oder verneinender Obersatz. Daran schliessen sich 39 die Worte an: οἱ αὐτοὶ δὲ καὶ εἰ τὸ A B (der Obersatz) ἀδιόριστον. Dieselben Begriffe lassen sich als Beispiele verwenden, wenn der Obersatz, statt partikulär, unbestimmt (bejahend oder verneinend) ist. — In 26 b 23 wird dem ἀδιόριστον διάστημα das διωρισμένον gegenübergestellt, das in diesem Zusammenhang nur das partikuläre sein kann. — In keiner der erwähnten Stellen, ebensowenig in einer der übrigen von Bonitz angeführten ist ἀδιόριστον und ἐν μέρει synonym. Es wird überall nur gesagt, dass die unbestimmten Sätze im Syllogismus vollständig wie die partikulären zu behandeln seien. Dem wird, wenigstens für die bejahend-unbestimmten Urteile, in c. 7. 29 a 27—29 prägnanter Ausdruck gegeben: ὅλον δὲ καὶ εἰ τὸ ἀδιόριστον ἀντὶ τοῦ κατηγορητικοῦ τοῦ ἐν μέρει τῷ μέν τὸν αὐτὸν ποιήσει συλλογισμὸν ἐν ἅπασιν τοῖς σχήμασιν.

stimmtes Urteil gedacht ist. Und in top. III 6 (120 a 6 f.)¹⁾ sind ausdrücklich die Urteile: „Lust (ohne Artikel) ist ein Gut oder kein Gut“ als unbestimmte (ἀδιόριστος) bezeichnet. Kann es demnach nicht mehr zweifelhaft sein, dass die unbestimmten Urteile der Analytiken sich mit den nicht allgemeinen Aussagen über Allgemeines ohne quantitativen Zusatz in de interpr. decken, so ist doch festzuhalten, dass die Aristotelische Lehre vom unbestimmten Urteil nicht einheitlich durchgebildet ist: die Subjekte der unbestimmten Urteile erscheinen bald mit, bald ohne Artikel. Und diese Verschiedenheit ist nicht etwa nur äusserlicher, unwesentlicher Natur. Im ursprünglichen Teil der Schrift de interpr., wo die unbestimmten Urteile artikellose Subjekte haben, wird, wie wir sehen werden, gelehrt, dass Sätze dieser Art keinen conträren Gegensatz zu bilden vermögen²⁾. Im 14. Kapitel aber, in welchem das Subjekt des unbestimmten Urteils den Artikel hat, wird am unbestimmten Urteil gezeigt, dass Bejahung und Verneinung als conträrer Gegensatz bezeichnet werden können. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt zuletzt darin, dass das unbestimmte Urteil mit dem Artikel dem allgemeinen Urteil immerhin näher gerückt ist, wie ja auch Sätze von dieser Form häufig genug ungenauerweise die Stelle allgemeiner Aussagen zu vertreten haben. Die präzise Form des unbestimmten Urteils ist zweifellos die artikellose. Mag ein derartiger Satz auch ein logisches Unding sein: nur in dieser Fassung lässt sich das unbestimmte Urteil vom allgemeinen und partikulären in scharfer Weise scheiden. — Allein die Grenze zwischen dem partikulären und dem unbestimmten Urteil scheint sich wieder zu verschieben: an verschiedenen Stellen der ersten Analytiken wird das negativ partikuläre Urteil „einiges C ist nicht B“ als unbestimmt (ἀδιόριστον) bezeichnet³⁾. Die beigegefügte Erläuterung zerstreut frei-

1) ἀδιόριστου μὲν οὖν ὄντος τοῦ προβλήματος . . . , ὅλον εἰ ἐφησεν ἡδονὴν ἀγαθὸν ἢ μὴ ἀγαθόν, καὶ μηδὲν ἄλλο προσδιώρισεν.

2) s. unten S. 170.

3) Anal. pr. I 4. 26 b 14—16: ἐπεὶ ἀδιόριστον τὸ τιμὶ τῷ Γ τὸ Β μὴ ὄντι ἄρχεσθαι, ἀληθεύεται δὲ, καὶ εἰ μηδὲν ὄπάρχει καὶ εἰ μὴ παντὶ, ἔτι τιμὶ οὐκ ὄπάρχει . . . (da das partikuläre Urteil unbestimmten Charakter hat und der Satz »einiges C ist nicht B« wahr ist, sowohl wenn B keinem C, als auch wenn es nur nicht allem C zukommt . . .). Ebenso c. 5. 27 b 20—22. Aehnlich c. 6. 28 b 28 f.: ἀδιόριστου γὰρ ὄντος τοῦ τιμὶ μὴ ὄπάρχειν καὶ τὸ μηδὲν ὄπάρχον

lich diesen Schein sofort: unbestimmt werden solche Sätze darum genannt, weil sie wahr sind, sowohl wenn kein C B ist, als wenn nur nicht jedes C B ist; auch von dem, was keinem C zukommt, kann man sagen, es komme einigem C nicht zu. Das negativ partikuläre Urteil hat etwas Unbestimmtes an sich, sofern seine Quantität nicht völlig bestimmt ist, sondern noch verschiedene Möglichkeiten offen lässt. Das ist es, was Aristoteles sagen will. Er hätte dasselbe vom partikulären Urteil im allgemeinen bemerken können; und in der That bezeichnet er an einer Stelle ¹⁾ auch die partikulär bejahende Aussage in demselben Sinn als unbestimmt. Ein Grund, das partikuläre und das unbestimmte Urteil überhaupt zu vermischen, liegt darum doch nicht vor.

Somit ergeben die interpr. und die ersten Analytiken im ganzen übereinstimmend die Einteilung der Aussagen über Allgemeines in allgemeine, partikuläre und unbestimmte ²⁾. Auffallend ist nun aber, dass in den ersten Analytiken die erste Hauptart der Urteile, die uns in der interpr. begegnete, nicht erwähnt wird: die Urteile über Einzelnes. Es ist schwerlich anzunehmen, dass Aristoteles zur Zeit der Abfassung der ersten Analytiken auf diese Form des Urteils noch nicht aufmerksam geworden war ³⁾. I 27 werden in einer an die interpr. 7 erinnernden Weise drei Klassen des Seienden unterschieden: 1) dasjenige, was nicht mehr wirklich allgemein von einem anderen als Prädikat ausgesagt werden, wohl aber seinerseits Subjekt

ἀληθὲς εἶναι τὴν μὴ ὑπάρχειν. Ueberhaupt wird nicht selten in den Analytiken aus diesem unbestimmten Charakter des part. verneinenden Urteils der Beweis (für die Unmöglichkeit eines Syllogismus bei einer gegebenen Combination von Prämissen) geführt. Aristoteles nennt das: *ἐκ τοῦ ἀδιορίστου διακρίσεων* (vgl. c. 5. 27 b 20. c. 6. 29 a 6. c. 15. 35 b 11, während mit *ἀδιορίστως* in 29 a 8 das unbestimmte Urteil gemeint ist).

1) c. 5. 27 b 28.

2) Es ist also nicht begründet, wenn Zeller S. 222 Anm. 2 sagt, in der interpr. werde von den unbestimmten Urteilen nicht mehr gesprochen. Ebenso ist es unrichtig, dass Aristoteles in den Analytiken keinen weiteren Gebrauch von den *προτάσεις ἀδιορίστοι* mache. Das ist nur insofern der Fall, als für dieselben keine besonderen Schlussregeln erforderlich sind. Im übrigen erscheinen sie fast in sämtlichen Kapiteln, in denen die syllogistischen Formen aufgesucht werden. (s. ausser den im ind. Arist. angeführten Stellen namentlich noch c. 13. 33 a 37. c. 15. 35 b 15. c. 16. 36 b 12. c. 17. 37 b 14. c. 18. 38 a 10. ebenso c. 19. 20 u. 21 und noch cap. 27. 43 b 14 f.).

3) so Zeller S. 222 Anm. 1.

der ihm beizulegenden Prädikate sein kann; derart sind die Individuen Kleon und Kallias, überhaupt das Einzelne und sinnlich Wahrnehmbare; 2) dasjenige, was wohl als Prädikat, aber nicht mehr (oder nur uneigentlich) als Subjekt dienen kann; 3) endlich dasjenige, was sowohl Prädikat als Subjekt zu sein vermag, wie z. B. Mensch einerseits Prädikat von Kallias, andererseits Subjekt von Tier ist ¹⁾). Diese Einteilung weist doch darauf hin, dass dem Aristoteles in den ersten Analytiken das Urteil über Einzelnes nicht unbekannt gewesen sein kann. Eine Bemerkung, die sich daran anschliesst, zeigt zugleich, weshalb auf diese Urteilsart in den ersten Analytiken nicht eingegangen wird: die Beweisführungen und Untersuchungen haben es vorwiegend mit der dritten Klasse des Seienden, d. h. mit dem, was sowohl Subjekt als Prädikat im Urteil werden kann, zu thun ²⁾). Ein Blick auf den Zusammenhang, in welchem Aristoteles die Schlussformen aufsucht und zusammenstellt, erläutert diese Aeusserung: in den Beispielen, durch die in Anal. pr. I cc. 4—22 die syllogistischen Formen illustriert werden, erscheint auch nicht ein einziges Urteil über Individuelles als Prämisse. In Anal. pr. I 1 soll aber nicht eine Classification der Urteile als solcher, sondern eine Einteilung der Sätze, die als Prämissen im Syllogismus in Betracht kommen können, gegeben werden. Wo übrigens die Praxis des Schliessens auf Prämissen mit individuellem Subjekt führt, werden dieselben wie partikuläre Urteile behandelt ³⁾). So erwächst dem Aristoteles auch von dieser Seite kein Grund, die Urteile über Individuelles im Zusammenhang der Syllogistik genauer zu behandeln.

Wir sind also berechtigt, allgemein als Aristotelische Einteilung der Urteile folgende zu bezeichnen:

1) 43 a 25—43: ἀπάντων δὴ τῶν ὄντων τὰ μὲν (1) ἐστὶ τοιαῦτα, ὥστε κατὰ μῆδενός ἄλλου κατηγορεῖσθαι ἀληθῆς καθόλου, οἷον Κλέων καὶ Καλλίας καὶ τὸ καθ' ἕκαστον καὶ αἰσθητόν, κατὰ δὲ τούτων ἄλλα (καὶ γὰρ ἄνθρωπος καὶ ζῷον ἑκάτερος τούτων ἐστὶ)· τὰ δ' (2) αὐτὰ μὲν κατ' ἄλλων κατηγορεῖται, κατὰ δὲ τούτων ἄλλα πρότερον οὐ κατηγορεῖται (Z. 39: πλὴν εἰ μὴ κατὰ δόξαν). τὰ δὲ (3) καὶ αὐτὰ ἄλλων καὶ αὐτῶν ἕτερα, οἷον ἄνθρωπος Καλλίου καὶ ἀνθρώπου ζῷον. . . .

2) 43 a 42 f.: καὶ σχεδὸν οἱ λόγοι καὶ αἱ σκέψεις εἰσὶ μάλιστα περὶ τούτων (bezieht sich auf dasjenige, was αὐτὰ κατ' ἄλλων καὶ ἄλλα κατὰ τούτων λεχθήσεται 41 f.).

3) vgl. Anal. pr. II 21. 67 a 9. 23 f. 39. Anal. post. I 18. 81 b 1. rhet. I 2. 1357 a 34 ff. u. ö.

I. Urteile über Einzelnes

II. Urteile über Allgemeines

1) allgemeine

2) partikuläre

3) unbestimmte ¹⁾.

3) Allein so durchsichtig die Urteile über Einzelnes sind, so dunkel bleibt das Wesen der Aussagen über Allgemeines, so lange nicht die logische und ontologische Bedeutung des Allgemeinen, welches der Gegenstand dieser Urteile ist, und der Sinn der Allgemeinheit bezw. Partikularität des Aussagens in den allgemeinen und partikularen Sätzen über dieses Allgemeine aufgeheilt ist. Nun scheint die Definition des Allgemeinen: „allgemein ist dasjenige, was von mehrerem ausgesagt werden kann ²⁾“ die Auffassung nahezu legen, dass das Allgemeine nichts anderes sei, als die nominelle Zusammenfassung einer Anzahl von individuellen Erscheinungen. In der That umfasst das Allgemeine dadurch, dass es die Fähigkeit hat, von vielem ausgesagt zu werden, dieses Viele in der Weise, dass dabei doch die zusammengesetzten Elemente selbständige Einheiten bleiben, und nur in diesem Sinn ist es ein Ganzes ³⁾. Dem ungeachtet aber hat das Allgemeine reale Bedeutung: es ist ein *πρᾶγμα*, ein *ὄν* ⁴⁾. Wie die

1) Die letzten Ausführungen, verglichen mit dem, was über das Wesen des Urteils gesagt wurde, zeigen zur Genüge, dass Aristoteles nicht, wie die traditionelle Logik, das Wesen des Urteils in die Subsumption des Subjektbegriffs unter den Prädikatsbegriff setzt. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass das Urteil behufs seiner Verwendung im Syllogismus unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden kann, was auch, wie wir sehen werden, bei Aristoteles thatsächlich der Fall ist.

2) de interpr. 7 Anf. s. o. S. 156 Anm. 1. vgl. Met. Z 13. 1038 b 11: τὸ δὲ καθόλου κοινόν· τοῦτο γὰρ λέγεται καθόλου, ὃ πλείοσι ὑπάρχειν πέφυκεν. B 4. 1000 a 1. (. . . λέγομεν τὸ καθ' ἕκαστον τὸ ἀριθμῷ ἓν,) καθόλου δὲ τὸ ἐπὶ τούτων. part. an. I 4. 644 a 27: τὰ δὲ καθόλου κοινά· τὰ γὰρ πλείοσι ὑπάρχοντα καθόλου λέγομεν. cf. auch Anal. post I 11. 77 a 6 f.: εἶναι μέντοι ἓν κατὰ πολλῶν ἀληθὲς εἰπεῖν ἀνάγκη· οὐ γὰρ ἔσται τὸ καθόλου, ἂν μὴ τοῦτο ᾗ.

3) Met. Δ 26. 1023 b 29—32: τὸ μὲν γὰρ καθόλου καὶ τὸ ἐλαττω λεγόμενον ὡς ἕλον τὸ ὄν οὕτως ἐστὶ καθόλου ὡς πολλὰ περιέχον τῆ κατηγορεῖσθαι καθ' ἕκαστου καὶ ἓν ἅπαντα εἶναι ὡς ἕκαστον, οἷον ἄνθρωπον, ἔππον, θεόν, ὅτι ἅπαντα ζῆα. (. . . ist ein καθόλου in der Weise, dass es vieles umfasst, dadurch dass es von jedem — dieser Vielen — ausgesagt wird, und so diese Vielen sämtlich eins werden — im καθόλου, aber ὡς ἕκαστον, d. h. dabei doch ἕκαστον bleibend).

4) s. de interpr. 7. (oben S. 156 Anm. 1) und Anal. pr. I 27 (S. 164 Anm. 1).

Wortbezeichnungen, so zerfallen die realen Dinge in zwei Klassen: in individuelle und allgemeine. Das scheint nun im Gegenteil auf einen Unterschied zu führen, dem wir schon früher begegnet sind, auf den Gegensatz des Individuellen und Begrifflichallgemeinen. Dann wäre das Allgemeine, das in den Urteilen über Allgemeines Subjekt wird, von vornherein das metaphysisch Allgemeine, dem zugleich schöpferische Kraft innewohnt, und die logische Untersuchung würde unmittelbar auf metaphysischen Erwägungen ruhen. Das ist denn auch eine weit verbreitete Auffassung ¹⁾. Allein im Zusammenhang der Erörterung in *de interpr.* und den ersten Analytiken weist nichts auf ihre Berechtigung hin. Im Gegenteil hat sich bereits gezeigt, dass Aristoteles sich in *de interpr.* hütet, metaphysische Betrachtungen in die logische Untersuchung hereinzuziehen, und wir werden in den ersten Analytiken hinsichtlich der syllogistischen Formen dieselbe Beobachtung machen. Die logische Erörterung gieng von der Sprache aus ²⁾. Die allgemeinen Wörter aber sind Bezeichnungen für allgemeine Begriffe ³⁾. Diese Begriffe sind zwar mehr als bloss logische Gebilde: sie sind zugleich real, sofern sie in gewisser Weise die wirklichen Dinge abbilden. Aber so wenig die Verbaldefinition das innerste Wesen des Wirklichen in seiner vollen Tiefe zu erfassen vermag ⁴⁾, so wenig ist der im Wort liegende Allgemeinbegriff mit dem metaphysischen Wesensbegriff, der zugleich wirksames Realprincip ist, identisch. Das in der sprachlichen Bezeichnung zum Ausdruck kommende Allgemeine ist, solange es nicht durch den *νοῦς* vertieft ist, wohl ein Gemeinsames, das zugleich von einer Anzahl von Individuen oder Teilbegriffen prädicirt werden kann, ein Ganzes, in welches concrete Erscheinungen und niedrigere Begriffe einzuordnen sind; und das Band, welches die subordinierten Elemente zusammenhält, hat, sofern das Allgemeine ein Wirkliches ist, synthetische, reale Kraft. Der in der Aristotelischen Philosophie vorausgesetzten Uebereinstimmung von Sprache, Denken und Sein zufolge correspondirt der sprach-

1) so namentlich von Trendelenburg *el. log. Ar.* ⁸ p. 58–61 und von Prantl (S. 143 ff.).

2) Hiefür ist wieder auf den Anfang von *de interpr.* 7, aber auch auf *Anal. pr.* I 27 zu verweisen.

3) vgl. die Ausführung in *Met. Γ* 4. s. oben S. 47 ff.

4) Davon wird im 1. Abschnitt des 3. Teils genauer die Rede sein.

lichen Allgemeinheit, die sich darin ausspricht, dass ein Wort von mehreren als Prädikat ausgesagt werden kann, ein dem Vielen gemeinsames reales Allgemeines, welches demnach als Mittelding zwischen dem rein logischen und dem metaphysischen Begriff zu betrachten ist. Mehr lässt sich aber aus der Darstellung in de interpr. und den ersten Analytiken nicht entnehmen; und der weitere Verlauf der Untersuchung, namentlich die Erörterung der Aristotelischen Theorie von den Schlussformen, wird den vollen Beweis dafür erbringen, dass in der That das Allgemeine, mit dem es die Schrift de interpr. und die ersten Analytiken zu thun haben, keinen anderen Charakter hat.

Damit ist auch die Lösung der Frage nach dem Sinn der Allgemeinheit bzw. Partikularität des Aussagens vorbereitet. Das allgemeine Urteil sagt ein Prädikat von dem ganzen ($\kappa\alpha\theta' \delta\lambda\omicron\upsilon$) Subjektbegriff aus. $\Pi\alpha\nu\tau\acute{\iota} \tau\iota\nu\iota \upsilon\pi\acute{\alpha}\rho\chi\epsilon\iota\nu$ und $\delta\lambda\omega \tau\iota\nu\iota \upsilon\pi\acute{\alpha}\rho\chi\epsilon\iota\nu$ ist gleichbedeutend ¹⁾, und $\pi\acute{\alpha}\varsigma$ erscheint ebensowohl mit als ohne Artikel, ohne dass darum der Sinn ein verschiedener würde ($\pi\acute{\alpha}\varsigma \acute{\alpha}\nu\theta\rho\omega\pi\omicron\varsigma$ und $\pi\acute{\alpha}\varsigma \acute{\omicron} \acute{\alpha}\nu\theta\rho\omega\pi\omicron\varsigma$) ²⁾. Daraus geht hervor, dass die herkömmliche plurale Uebersetzung (alle Menschen) nicht zutreffend ist: es handelt sich im allgemeinen Urteil nicht um eine Zusammenfassung sämtlicher unter den Allgemeinbegriff fallender Individuen. Und wenn Aristoteles erklärt, „von allem ausgesagt werden“ bedeute nichts anderes, als dass sich nichts von dem zum Subjekt Gehörigen namhaft machen lasse, von dem das Prädikat nicht gelten würde ($\acute{\lambda}\acute{\epsilon}\gamma\omicron\mu\epsilon\nu \delta\grave{\epsilon} \tau\acute{\omicron} \kappa\alpha\tau\grave{\alpha} \pi\alpha\nu\tau\acute{\omicron}\varsigma \kappa\alpha\tau\eta\gamma\omicron\rho\epsilon\iota\sigma\theta\alpha\iota, \acute{\omicron}\tau\alpha\nu \mu\eta\delta\grave{\epsilon}\nu \eta\lambda\alpha\beta\epsilon\iota\nu \tau\acute{\omega}\nu \tau\omicron\upsilon \upsilon\pi\omicron\kappa\epsilon\iota\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\upsilon, \kappa\alpha\theta' \omicron\upsilon \theta\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho\omicron\nu \omicron\upsilon \lambda\epsilon\chi\theta\acute{\eta}\sigma\epsilon\tau\alpha\iota$ 24 b 28—30), so denkt er dabei lediglich an die sämtlichen Teile, die das Ganze, den Umfang des Begriffs ausmachen. Auf der anderen Seite wäre es ebenso falsch, wenn wir die allgemeine Aussage, mit der Aristoteles es hier zu thun hat, mit dem apodeiktisch allgemeinen Urteil, dem wir in den zweiten Analytiken begegnen werden, zusammenwerfen würden: allgemein ($\kappa\alpha\theta' \delta\lambda\omicron\upsilon$) im letzteren Sinn ist dasjenige Urteil, in welchem das Prädikat vom ganzen Subjekt, und

1) Man sehe die Belegstellen bei Bonitz, ind. Ar. 505 b 18 f.

2) In de interpr. wird $\pi\acute{\alpha}\varsigma$ ohne Artikel, in den ersten Analytiken teils mit, teils ohne Artikel verwendet.

zwar an sich und sofern der Subjektsbegriff er selbst ist, gilt ¹⁾. Die an diese Definition sich unmittelbar anschliessende Bemerkung, dass, was in dem erläuterten Sinn allgemein ausgesagt werde, den Dingen durchweg notwendig zukomme ²⁾, lässt deutlich den Abstand erkennen, der das apodeiktisch oder metaphysisch allgemeine Urteil von der allgemeinen Aussage, von der in de interpr. und den ersten Analytiken die Rede ist, scheidet: die logische Untersuchung kennt, wie wir sehen werden, nicht bloss ein allgemeines Notwendigkeitsurteil, sondern ebenso ein allgemeines Urteil des Stattfindens und der Möglichkeit. — Volles Licht fällt auf das Wesen des allgemeinen Urteils im logisch-ontologischen Sinn von dem partikulären Satze aus. Wollte das partikuläre Urteil nur besagen, dass einige der unter einen Allgemeinbegriff fallenden Individuen ein Prädikat haben oder nicht haben, so würden die Grenzen zwischen ihm und der Aussage über Individuelles völlig zerfliessen: und doch gehört jenes zu den Urteilen über Allgemeines. Der sprachliche Ausdruck des Partikulären legt wieder die richtige Auffassung nahe. Die gewöhnliche Bezeichnung nämlich ist: τις ἀνθρώπος, τι ζῷον (τι τὸ ζῷον), τι Α (τι τὸ Α), was nicht mit „einige Menschen“, „einige Tiere“, „einige Α“, sondern nur mit „einiger Mensch“ u. s. f. übersetzt werden kann ³⁾. „Einiges Α sein“, „unter den Begriff Α fallen (ὕπὸ τὸ Α εἶναι oder ἐν ὄλῳ τῷ Α εἶναι)“ und „ein Teil von Α sein“ sind synonyme Formeln ⁴⁾. Ist aber z. B. Β ein Teil des Begriffs Α, so kommt Α noch anderem ausser Β zu, Α überragt den Begriff Β ⁵⁾. Durchweg erscheinen als Teile eines Begriffs untergeordnete Begriffe, die in die Sphäre des letzteren eingeordnet werden können ⁶⁾. Das partikuläre Urteil sagt also von einem Teil des Umfangs eines Allgemeinen, d. h. von einem oder mehreren Teilbegriffen desselben ein Prädikat aus. Im Unterschied davon prädicirt das allgemeine Urteil vom ganzen Umfang eines Begriffs, d. h. von

1) Anal. post I 4. 73 b 26 f.: καθόλου δὲ λέγω ὃ ἂν κατὰ παντός τε ὑπάρχη καὶ καθ' αὐτὸ καὶ ἡ αὐτό.

2) 73 b 27 f.: φανερόν ἄρα ὅτι ὅσα καθόλου, ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχει τοῖς πράγμασιν.

3) vgl. Sigwart Logik I² S. 217.

4) Dieselben finden sich in den ersten Analytiken sehr häufig.

5) vgl. Anal. pr. I 14. 33 a. 39 f. b 3.

6) Dass thatsächlich in vielen Fällen das partikuläre Urteil εἰς αἰσθητὸν τελευτᾷ, liegt auf der Hand, berührt aber die logische Untersuchung selbst nicht.

sämtlichen unter denselben fallenden Teilbegriffen. Der Begriff selbst aber, in dem diese Teilbegriffe ihre Einheit haben, ist, wie gezeigt, das Allgemeine, das unter der Hülle der sprachlichen Bezeichnung verborgen ist. Die Aristotelische Lehre vom allgemeinen und partikulären Urteil ruht also zuletzt auf der Voraussetzung eines fertigen Systems von über- und untergeordneten Begriffen, dem zugleich reale Bedeutung zukommt, und sie findet diese Voraussetzung in den allgemeinen Wörtern der Sprache erfüllt.

4) Viel Fleiss verwendet Aristoteles nun auf die Aufsuchung der *contradiktorischen* und *conträren* Gegensätze innerhalb der der Quantität nach verschiedenen Urteilklassen. Dass die Verneinung eines allgemeinen Urteils lediglich die Synthese einer Bejahung bezw. Verneinung mit dem Begriff der Allgemeinheit trifft, ist bereits berührt worden. Ausserdem ist hier ausdrücklich zu bemerken, dass jeder Bejahung nur eine Verneinung *contradiktorisch* gegenüberstehen kann ¹⁾. Demnach bilden folgende Urteilspaare einen *contradiktorischen* Gegensatz:

I. Sokrates ist weiss — Sokrates ist nicht weiss.

II. Aller Mensch ist weiss — nicht aller Mensch ist weiss
(einiger Mensch ist nicht weiss).

III. Einiger Mensch ist weiss — kein Mensch ist weiss.

IV. Mensch ist weiss — Mensch ist nicht weiss ²⁾.

Während nun aber in den drei ersten Fällen die beiden Glieder des Gegensatzes nicht zugleich wahr, aber auch nicht zugleich falsch sein können, liegt die Sache im vierten Fall anders. Hier können Bejahung und Verneinung recht wohl zugleich wahr sein. Die Sätze: „Mensch ist schön“ und „Mensch ist nicht schön“ z. B. sind dann

1) de interpr. 7. 17 b 38—40: φανερόν δὲ ὅτι καὶ μία ἀπόφασις μιᾶς καταφάσεως· τὸ γὰρ αὐτὸ δεῖ ἀποφῆσαι τὴν ἀπόφασιν ἕπερ κατέφηται ἢ κατάφασιν, καὶ ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ. vgl. 18 a 8. und c. 10. 20 b 4.

2) c. 7. 18 a 2—7. . . ἔστι Σωκράτης λευκός — οὐκ ἔστι Σ. λευκός . . . τῇ δὲ πᾶς ἄνθρωπος λευκός (sc. ἀντίκειται ἀντιφατικῶς) ἢ οὐ πᾶς ἄνθρωπος λευκός, τῇ δὲ τις ἄνθρωπος λευκός ἢ οὐδείς ἄνθρωπος λευκός· τῇ δὲ ἔστιν ἄνθρωπος λευκός ἢ οὐκ ἔστιν ἄνθρωπος λευκός. vgl. 17 b 18 f. c. 8. 18 a 15—17. c. 10. 19 b 15 ff. cf. ebenso die Definition Anal. pr. I 5. 27 a 29—31: λέγω δὲ τὸ ἀντικειμένως (hier = ἀντιφατικῶς, wie öfters), εἰ μὲν τὸ καθόλου στερητικόν, τὸ ἐν μέρει καταφατικόν· εἰ δὲ κατηγορικόν τὸ καθόλου, τὸ ἐν μέρει στερητικόν.

zugleich wahr, wenn es schöne Menschen und zugleich hässliche oder solche, die wohl schön werden, aber es noch nicht sind, gibt¹⁾.

Von dem contradictorischen ist der conträre Gegensatz zu unterscheiden. Das Recht zu der Uebertragung dieser Art des Gegensatzes auf das Gebiet der Urteile, für das im letzten Cap. der Schrift de interpr. der ausführliche Nachweis erbracht ist, wird im ursprünglichen Teil des Buchs völlig unbefangen vorausgesetzt, und auch in den ersten Analytiken²⁾ begegnen wir, obwohl weit seltener, dieser Anwendung der *ἐναντιότης*. Der leitende Grundsatz dabei ist, wie bereits bemerkt wurde, der Gedanke, der in de interpr. 14 ausgesprochen ist: dass die am weitesten auseinanderliegenden Urteile einander conträr entgegengesetzt seien. Im Gebiet des Urteils über Individuelles fällt selbstverständlich Antiphrasis und conträrer Gegensatz zusammen. Zu wirklicher Bedeutung kommt dieser Unterschied erst auf dem Boden der Aussagen über Allgemeines. Conträr entgegengesetzt sind die allgemeinen Bejahungen und die allgemeinen Verneinungen³⁾. Unbestimmte Urteile dagegen können nicht in conträren Gegensätzen treten, wenn auch die Inhalte derselben bisweilen einander conträr entgegengesetzt sind⁴⁾. Ebenso-

1) de interpr. 7 17 b 26—34: ἔσαι μὲν οὖν ἀντιφάσεις τῶν καθόλου εἰσι καθόλου, ἀνάγκη τὴν ἑτέραν ἀληθῆ εἶναι ἢ ψευδῆ, καὶ ἔσαι ἐπὶ τῶν κατ' ἕκαστα, ὅσον ἔστι Σωκράτης λευκός — οὐκ ἔστι Σωκράτης λευκός· ἔσαι δὲ ἐπὶ τῶν καθόλου μὲν, μὴ καθόλου δέ, οὐκ αἰεὶ ἢ μὲν ἀληθῆς ἢ δὲ ψευδῆς. ἀμα γὰρ ἀληθές ἐστιν εἰπεῖν ὅτι ἔστιν ἄνθρωπος καλός καὶ οὐκ ἔστιν ἄνθρωπος καλός. εἰ γὰρ αἰσχρός, καὶ οὐ καλός· καὶ εἰ γίνεται, καὶ οὐκ ἔστιν.

2) und zwar nicht bloss im 2. Buch, wo in den capp. 8—15 der Unterschied des contradictorischen und conträren Gegensatzes im Gebiet des Urteils häufig vorkommt, sondern auch im ersten Buch. vgl. c. 17. 36 b 39 f.

3) de interpr. 7. 17 b 20—22: ἐναντίως δὲ (sc. ἀντικεισθαι λέγω) τὴν τοῦ καθόλου καταφάσιν καὶ τὴν τοῦ καθόλου ἀπόφασιν, ὅσον πᾶς ἄνθρωπος λευκός — οὐδεὶς ἄνθρωπος λευκός, πᾶς ἄνθρωπος δίκαιος — οὐδεὶς ἄνθρωπος δίκαιος. ebenso 17 b 3—5 und c. 10. 20 a 16 f.

4) c. 7. 17 b 7 f.: ἔταν δὲ ἐπὶ τῶν καθόλου μὲν, μὴ καθόλου δέ, αὐτὰ μὲν οὐκ εἰσὶν ἐναντία, τὰ μέντοι δηλούμενα ἔστιν εἶναι ἐναντία ποτέ. Die letztere Bemerkung erklärt Waitz nicht richtig. Völlig zutreffend dagegen ist die Interpretation der Scholien (Brandis 114 a 44—b 13). Es handelt sich um die Urteilsinhalte (die πράγματα der Urteile, wie die Scholien sich ausdrücken), die einander conträr entgegengesetzt sein können, auch wenn die Urteile selbst einander nicht conträr entgegenstehen. In den Beispielen: Zahl ist gerade, Zahl ist nicht gerade bilden die Urteilsinhalte (Geradesein — Nicht-geradesein der Zahl), nicht aber die Sätze selbst einen conträren Gegensatz. Natürlich sind nicht die Inhalte aller unbestimmten Bejahungen und Verneinungen

wenig vermögen partikuläre Urteile in eine ἐναντιότης einzugehen. Wenn Aristoteles gleichwohl im 2. Buch der ersten Analytiken neben dem Gegensatz der allgemeinen Bejahung und Verneinung auch das Verhältnis der partikulär bejahenden und partikulär verneinenden Sätze als conträren Gegensatz bezeichnet, so nimmt er das an einer andern Stelle desselben Buchs wieder so gut wie zurück³⁾. Es bleibt also dabei, dass nur das allgemein bejahende und das allgemein verneinende Urteil einen conträren Gegensatz bilden. Für dieses Verhältnis gilt aber die Regel, dass beide Glieder zwar nicht zugleich wahr, wohl aber zugleich falsch sein können; die den beiden Gliedern antiphatisch entgegengesetzten Sätze dagegen können auch beide zugleich wahr sein (z. B. die Urteile: „nicht aller Mensch ist weiss“ und „einiger Mensch ist weiss“) ⁴⁾.

über dasselbe Subjekt einander conträr entgegengesetzt. s. dazu die richtige Ausführung von Porphyrius in der von den Scholien a. a. O. erwähnten Stelle.

1) Anal. pr. II 8. 59 b 9 f. λέγω δ' ἀντικείμεθα (= ἀντικείμεθα ἀνυφατικῶς) μὲν τὸ παντὶ τῷ οὐ παντὶ καὶ τὸ τινὶ τῷ οὐδενί, ἐναντίως δὲ τὸ παντὶ τῷ οὐδενί καὶ τὸ τινὶ τῷ οὐ τινὶ ὑπάρχειν (οὐ τινὶ = τινὶ οὐ s. c. 11. 61 b 17 f., wo für dasselbe τινὶ μὴ ὑπάρχειν gesetzt ist). Aehnlich auch 60 a 5. Dagegen wird c. 15. 63 b 27 gesagt: τὸ γὰρ τινὶ τῷ οὐ τινὶ κατὰ τὴν λέξιν ἀντικαίται μόνον. Und als einziger conträrer Gegensatz wird unmittelbar darauf das Verhältnis der allgemeinen Bejahung zur allgemeinen Verneinung zugelassen. — Auf die Fälle, in denen ἐναντίως allgemeiner oder ungenau gebraucht ist, haben wir nicht einzugehen. s. dazu Waitz I S. 309.

2) de interpr. 7. 17 b 23—25: διὸ ταύτας (d. h. die conträr entgegengesetzten Sätze) μὲν οὐχ ὅσον τε ἅμα ἀληθεῖς εἶναι, τὰς δὲ ἀντικειμένους αὐταῖς ἐνδέχεται ποτε ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἅμα ἀληθεῖς εἶναι, ὅσον οὐ πᾶς ἄνθρωπος λευκός καὶ ἔστι τις ἄνθρωπος λευκός. ebenso c. 10. 20 a 16—20. Anal. pr. II 62 a 17—19 ist vom conträr Entgegengesetzten gesagt: οὔτε γὰρ ἀναγκαῖον, εἰ τὸ μὴδενὶ ψεῦδος, τὸ παντὶ ἀληθές, οὔτ' ἐνδοξόν, εἰ θάτερον ψεῦδος, ἔτι θάτερον ἀληθές. vgl. de interpr. 10. 20 a 26—30. Hier wird ausgeführt, aus der verneinenden Beantwortung der Frage: Ist aller Mensch weise? dürfe nicht die allgemeine Bejahung: aller Mensch ist nicht-weise, wohl aber der negative Satz: »nicht aller Mensch ist weise« gefolgert werden (während aus der Verneinung der Frage: Ist Sokrates weise? die Bejahung: Sokr. ist nicht-weise entnommen werden kann). Dazu wird bemerkt: αὕτη δὲ ἐστὶν ἡ ἀντικειμένη, ἐκείνη δὲ ἡ ἐναντία. Das letztere ist ungenau; denn nicht die allgemeine Bejahung »aller Mensch ist nicht-weise«, sondern die allgemeine Verneinung »aller Mensch ist nicht weise« ist dem Satz »aller Mensch ist weise« conträr entgegengesetzt.

In de interpr. c. 10 und Anal. pr I 46 bespricht Ar. eingehend die Aussagen, in welchen das Subjekts- oder Prädikatswort oder beide ἄριστα sind (wie z. B. Nicht-Mensch, nicht-gerecht); er erörtert dabei das Verhältnis dieser Sätze zu den ähnlichen verneinenden Urteilen und untersucht namentlich die Fälle, in wel-

IV. Urteile des Stattfindens, des notwendigerweise Stattfindens und des Stattfinden-könnens.

1) Die Aufsuchung der verschiedenen Urteilsformen war bis jetzt auf das Gebiet der Urteile des Seins, des Stattfindens beschränkt, die ihre Eigenart darin haben, von einem Urteilsinhalt ein Sein zu bejahen oder zu verneinen, ein Sein oder Nicht-sein auszusagen. Allein diesen Sätzen stellen sich andere zur Seite, in denen ein notwendigerweise Sein oder ein Sein-können die Stelle des Seins vertritt. So ergibt sich die Einteilung der Urteile in Urteile des Stattfindens, des notwendigerweise Stattfindens und des Stattfinden-könnens¹⁾. Dieser Unterschied trifft zunächst den spezifischen Urteilscharakter selbst. Was das Seinsurteil zum Urteil machte, war das Hinzutreten des ῥῆμα „Sein“ bezw. „Nicht-sein“ zum begrifflichen Substrat; erst die Synthese des Urteilsinhalts mit dem Begriff des Seins, bezw. die Diärese des ersteren von dem letzteren, verlieh dem Satz seinen logischen Geltungswert und seine ontologische Bedeutung. Möglich sein und notwendig sein sind nun aber Bestimmungen, welche dem Sein gleichgeordnet sind: und in den Möglichkeits- bezw. Notwendigkeitsurteilen sind sie es, welche die Bejahung oder Verneinung vollziehen. Wie das Sein in den Sätzen des Stattfindens die Wahrheit eines Urteilsinhalts bestimmt, so sind sie Beisätze, welche die Möglichkeit oder Notwendigkeit über ihr Substrat aussprechen, und zwar ist ihr Substrat das Sein oder Nicht-sein eines Urteilsinhalts; die Möglichkeits- und Notwendigkeitsurteile sind also Synthesen (συντάττειν) der Begriffe Möglichkeit oder Notwendigkeit mit dem Sein oder Nicht-sein eines begrifflichen Substrats²⁾. Die

chen zwischen Sätzen dieser und jener Art ein Verhältnis der notwendigen Folge (ἀκολουθεῖν) besteht. Es würde uns zu weit führen, wollten wir diesen Erörterungen nachgehen. cf. Prantl S. 146 ff.

1) Anal. pr. I 2. 25 a 1—2: ἐπεὶ δὲ πᾶσα πρότασις ἐστὶν ἢ τοῦ ὑπάρχειν ἢ τοῦ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν ἢ τοῦ ἐνδέχεσθαι ὑπάρχειν . . . c. 8. 29 b 29—32: ἕτερόν ἐστιν ὑπάρχειν τε καὶ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν καὶ ἐνδέχεσθαι ὑπάρχειν (πολλὰ γὰρ ὑπάρχει μὲν, οὐ μὲντοι ἐξ ἀνάγκης· τὰ δ' οὐτ' ἐξ ἀνάγκης οὐδ' ὑπάρχει ἔλωσ, ἐνδέχεται δ' ὑπάρχειν).

2) s. vor allem die oben S. 111 Anm. 3 angeführte und erklärte Stelle de interpr. c. 12. 21 b 26—33, ferner 22 a 8—10: καὶ καθόλου δέ, ὡς περ εἰρηται, τὸ μὲν εἶναι καὶ μὴ εἶναι δεῖ τιθέμενα ὡς τὰ ὑποκείμενα, κατάφασαι δὲ καὶ ἀπόφασαι

Gleichordnung von Sein, Notwendigsein und Möglichsein erhält darin ihren charakteristischen Ausdruck, dass Wahrheit, Notwendigkeit und Möglichkeit einander coordiniert werden¹⁾. Dadurch ist die logische Bedeutung der Einteilung der Aussagen in Urteile des Stattfindens, des notwendigerweise Stattfindens und des Stattfindenkönnens gekennzeichnet. — Die eigenartige Stellung der Bestimmungen des Möglich- und Notwendigseins im Urteil macht sich auch in ihren Verneinungen geltend²⁾. Da die Negation von λευκὸν εἶναι nicht etwa μὴ λευκὸν εἶναι, sondern μὴ εἶναι λευκὸν ist, sollte man erwarten, dass auch die Verneinung von δυνατὸν εἶναι lauten würde δυνατὸν μὴ εἶναι. Aristoteles lehnt diese Form ab, mit einer Begründung freilich, die auf einem Irrtum beruht³⁾. Das zu verneinende δυνατὸν εἶναι, von dem er ausgeht, müsste präcis lauten: δυνατὸν εἶναι εἶναι (vermögend sein, die Möglichkeit haben, zu sein). Die der Form λευκὸν μὴ εἶναι analog gebildete Verneinung dieses Ausdrucks wäre: δυνατὸν μὴ εἶναι εἶναι. Das hat Aristoteles nicht erkannt. Seine Polemik ruht auf der Voraussetzung, dass die entsprechende Verneinung die Form habe: δυνατὸν εἶναι μὴ εἶναι (die Möglichkeit haben, nicht zu sein). Nun kann ein und dasselbe Subjekt zugleich die Möglichkeit haben, zu sein und nicht zu sein: was gehen kann, hat die Möglichkeit auch nicht zu gehen; was eine Fähigkeit dieser Art hat, braucht dieselbe nicht immer

ταῦτα (d. h. δυνατόν, ἀδύνατον, ἀναγκαῖον etc.) ποιοῦντα πρὸς τὸ εἶναι καὶ μὴ εἶναι συντάττειν. Anal. pr. I 3. 25 b 21 f.: τὸ γὰρ ἐνδέχεται τῇ ἔστιν ὁμοίως τάττεται (c. 13. 32 b 2: τὸ γὰρ ἐνδ. τῇ εἶναι ὁμοίως τάττεται), τὸ δὲ ἔστιν, ὡς ἂν προσκατηγορηῆται, κατὰφασιν ἀεὶ ποιεῖ καὶ πάντως.

1) de interpr. 12. 22 a 11—13: καὶ ταύτας οἶσθαι χρῆ εἶναι τὰς ἀντικειμένας φάσεις, δυνατόν — οὐ δυνατόν, ἐνδεχόμενον — οὐκ ἐνδεχόμενον, ἀδύνατον — οὐκ ἀδύνατον, ἀναγκαῖον — οὐκ ἀναγκαῖον, ἀληθές — οὐκ ἀληθές.

2) 21 b 10—22: ὥστε εἰ οὕτως πανταχοῦ (nämlich, dass die Verneinung von εἶναι λευκὸν ἄνθρωπον ist: μὴ εἶναι λευκὸν ἄνθρωπον), καὶ τοῦ δυνατὸν εἶναι ἀπόφασιν ἔσται τὸ δυνατὸν μὴ εἶναι, ἀλλ' οὐ τὸ μὴ δυνατὸν εἶναι. δοκεῖ δὲ τὸ αὐτὸ δύνασθαι καὶ εἶναι καὶ μὴ εἶναι. . . . λόγος δέ, ὅτι ἅπαν τὸ οὕτω δυνατὸν οὐκ ἀεὶ ἐνεργεῖ, ὥστε ὑπάρξει αὐτῷ καὶ ἡ ἀπόφασιν. . . ἀλλὰ μὴν ἀδύνατον κατὰ τοῦ αὐτοῦ ἀληθεύσθαι τὰς ἀντικειμένας φάσεις· οὐκ ἄρα τοῦ δυνατὸν εἶναι ἀπόφασιν ἔστι τὸ δυνατὸν μὴ εἶναι. . .

3) Das hat Waitz I S. 359 richtig erkannt; er hat jedoch den Fehler nicht ganz präcis getroffen. Prantl S. 177 Anm. 280 hat richtig gesehen, dass das δυνατὸν εἶναι in 21 b 10 = δυνατόν εἶναι εἶναι; er bestreitet aber unbegrifflicherweise Waitz gegenüber, dass hier ein Irrtum vorliege.

aktuell auszuüben. Ist also „δυνατὸν (εἶναι) μὴ εἶναι“ die Verneinung von „δυνατὸν (εἶναι) εἶναι“, so ist Bejahung und Verneinung zugleich wahr. Das aber widerspricht dem Satz vom Widerspruch und ist darum zu verwerfen. Die gesuchte Negation kann also nur sein: μὴ δυνατὸν εἶναι. Analog ist die Verneinung von ἐνδεχόμενον εἶναι — einer anderen sprachlichen Bezeichnung für das Mögliche — nicht ἐνδεχόμενον μὴ εἶναι, sondern μὴ ἐνδεχόμενον εἶναι. Schon hier zeigt sich übrigens, dass sich unter dem Einfluss jenes Irrtums das ursprüngliche Problem vollständig verschoben hat: die Untersuchung verläuft, als ob es sich von Anfang an darum gehandelt hätte, nicht für den dem infinitiven Ausdruck λευκὸν εἶναι analogen δυνατὸν εἶναι (εἶναι), sondern für den participialen: δυνατὸν εἶναι = „vermögend (oder möglich), zu sein“ die Verneinung zu suchen. Das tritt dann im weiteren Fortgang noch besonders stark hervor. So wird auch nach der Verneinung nicht von „notwendig sein“, sondern von „notwendig, zu sein“ gefragt: dieselbe lautet nicht „notwendig, nicht zu sein“, sondern „nicht notwendig, zu sein“. Ebenso die von „unmöglich (unvermögend), zu sein“ nicht „unmöglich, nicht zu sein“, sondern „nicht unmöglich, zu sein“. Die Verneinungen von „möglich —, notwendig —, unmöglich, nicht zu sein“ aber sind „nicht möglich —, nicht notwendig —, nicht unmöglich, nicht zu sein“¹⁾. — Zeigt demnach auch die Verneinung der Bestimmungen „möglich sein“ und „notwendig sein“, dass dieselben mit dem Sein auf einer Stufe stehen, dass also Wahrheit, Notwendigkeit, Möglichkeit einander coordiniert sind, so erfährt diese Gleichordnung doch sofort eine Einschränkung. Die Urteile, die ein Möglich- oder Notwendigsein aussagen, wollen so gut wie die des Seins wahr sein. Auch sie stellen sich unter die Herrschaft der Axiome. Zwar schliesst das Urteil des Möglichseins die Möglichkeit des Gegenteils (von dem, was als möglich bezeichnet wurde,) nicht aus. Allein mag auch der Inhalt einer derartigen Aussage und sein contradictorischer Gegensatz zugleich wahr sein: das Urteil selbst kann nicht zugleich mit seinem contradictorischen Gegensatz wahr sein. τὸ δυνατὸν εἶναι καὶ μὴ δυνατὸν εἶναι οὐδέποτε ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἅμα ἀληθεύονται· ἀντίκεινται γάρ. Das weist darauf hin, dass auch die Urteile der Möglichkeit und der

1) 21 b 24—26; 21 b 33—22 a 13. Anal. pr. I 13. 32 a 21—27.

Notwendigkeit ihren logischen Charakter zuletzt in einer Beziehung zum Sein haben; sie sind Synthesen zwischen dem Sein oder Nichtsein eines Substrats und dem Begriff der Möglichkeit oder Notwendigkeit, aber diese Synthesen werden durch das ῥῆμα „sein“ vollzogen, wie denn auch die sprachlichen Bezeichnungen, welche die Notwendigkeit in den Urteilen zum Ausdruck bringen, durchweg, sei es direkt (δυνατόν, ἀδύνατον, ἀναγκασιὸν εἶναι), sei es indirekt (ἐνδέχασθαι = ἐνδεχόμενον εἶναι) ein Sein enthalten¹⁾. Von hier aus erweist sich nun doch das Seinsurteil als die Grundform des Urteils überhaupt, und die Coordination desselben mit den beiden anderen Formen lässt sich nicht mit voller Strenge durchführen (vgl. S. 127 f.).

Die letzten Erörterungen haben zugleich die Beantwortung der Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis dieser verschiedenen Bestimmungen vorbereitet. Es handelt sich zunächst darum, welche unter denselben mit einander gehen (und demgemäss vertauscht werden können), bzw. identisch sind. Vor allem können die beiden Bezeichnungen für „möglich, zu sein“: δυνατόν εἶναι und ἐνδεχόμενον εἶναι für einander eingesetzt werden. Gleichbedeutend ferner oder wenigstens miteinandergehend sind die Ausdrücke: „nicht möglich —“, „unmöglich, zu sein“ und „notwendig, nicht zu sein“; sodann die eben erwähnten contradictorisch entgegengesetzten: „möglich —“, „nicht unmöglich, zu sein“ und „nicht notwendig, nicht zu sein“; weiter die Bestimmungen: „möglich, nicht zu sein“, „nicht unmöglich, nicht zu sein“, „nicht notwendig, zu sein“; und endlich die Verneinungen dieser letzteren: „nicht möglich, nicht zu sein“, „unmöglich, nicht zu sein“, „notwendig, zu sein“. Die eigentlichen Möglichkeitsbestimmungen stehen nun aber noch in einer besonderen Beziehung zu einander. Da ein Subjekt, welches die Möglichkeit hat, etwas zu sein, zugleich auch die Möglichkeit hat, dasselbe nicht zu sein, so kann stets von der Möglichkeit der einen Art auf die der andern gefolgert werden; das ist eine logische Operation, die Aristoteles die Umkehrung der Möglichkeit nach (ἀντιστρέφειν κατὰ τὸ ἐνδέχασθαι) genannt, und von der er in der Theorie der Möglichkeitsschlüsse reichlichen Gebrauch gemacht hat.

1) de interpr. 12. 21 b 39 f. s. ferner 22 a 1—3; 21 b 17 ff. — zum Vorhergehenden vgl. auch Anal. pr. I 15. 34 a 14; 17. 37 a 11 f. u. ö.

Uebrigens ist der Uebergang zu der Möglichkeit sowohl des contradictorischen als des conträren Gegenteils gestattet, wie auch die Möglichkeit der partikulären Bejahung und die der partikulären Verneinung mit einander vertauscht werden können¹⁾.

Man sollte hier, wenn irgendwo, erwarten, dass die logische Theorie aus den metaphysischen Grundanschauungen des Aristoteles hervorgewachsen sei. Ungesucht bietet sich der principielle, für die Eigenart der Aristotelischen Weiterklärung so charakteristische Gegensatz der Potentialität und Aktualität (*δύναμις* — *ἐνέργεια*), aus dem man versucht ist die Unterscheidung der Urteile der Möglichkeit und des Stattfindens abzuleiten. Aber auch die Abgrenzung dieser Sätze gegenüber dem Notwendigkeitsurteil scheint von vornherein auf dem metaphysischen Unterschied des metaphysisch Begrifflichen, Ewigen und der dem Wechsel, dem Werden und Vergehen unterworfenen Naturdinge zu ruhen. Nichts von alledem ist der Fall. Es wird sich zwar zeigen, dass die Untersuchung der Möglichkeitsurteile in ihrem ferneren Verlauf den Aristoteles nötigt, auf den metaphysischen Charakter der Möglichkeit einzugehen, und dass er im Zusammenhang damit auch die metaphysische Eigenart der Subjekte zu bestimmen versucht. Allein der Ausgangspunkt ist ein anderer, und für die weitere logische Untersuchung bleiben, wie wir sehen werden, diese metaphysischen Erwägungen ohne Folgen. Die Urteile der Notwendigkeit aber sind ohne jede Rücksicht auf metaphysische Anschauungen behandelt. Wäre Aristoteles von metaphysischen Gesichtspunkten ausgegangen, so hätte — das können wir schon hier feststellen — seine ganze Theorie der Möglichkeits- und Notwendigkeitsurteile eine andere Gestalt erhalten müssen, dann hätte er vor allem als das contradictorische Gegenteil eines Notwendigkeitsurteils nicht einen Möglichkeitssatz, und umgekehrt, bezeichnen können: das begrifflich Ewige ist der blossen Möglichkeit, dem „auch anders sein können“, schlechterdings nicht zugänglich und vermag darum auch nie Sub-

1) s. zu diesem Absatz de interpr. 12. 21 b 35—39. c. 13. 22 a 14—b 28 (zu der Tafel 22 a 24—31 ist die im Folgenden gegebene Korrektur zu vergleichen: die Ausdrücke *οὐκ ἀναγκαῖον εἶναι* a 27 und *οὐκ ἀναγκαῖον μὴ εἶναι* a 31 wechseln ihre Stelle). Anal. pr. I 13. 32 a 21—27 und 30—40. ferner Met. Θ 8. 1050 b 8 ff. c. 9. 1051 a 5 ff.

jekt eines eigentlichen Möglichkeitsurteils zu werden. Der Kreis der veränderlichen Naturdinge andererseits, die eigentliche Domäne der Möglichkeit, lässt niemals strenge Notwendigkeit zu. Der Uebergang vom Notwendigkeitsurteil zur Möglichkeitsaussage, der für die ganze Aristotelische Logik von grundlegender Bedeutung ist, wäre also nicht zu vollziehen. Das sagt genug. Der Weg, auf dem Aristoteles die Formen und die logischen Verhältnisse der Urteile der Notwendigkeit, des Stattfindens und der Möglichkeit gefunden hat, ist wiederum der der logischen Empirie, die Reflexion über das sprachlich Gegebene. Durch die sprachliche Schale sucht er auf den logischen Kern zu dringen. Die metaphysische Verschiedenheit der Subjekte dieser Urteilsarten aber ist in der Sprache verdeckt. So hält er sich an den Unterschied der Synthesen bzw. Diäresen, der in den drei Urteilklassen vorliegt, und der auch in der Sprache zum Ausdruck kommt. Allein auch in diesem Fall ruht die logische Untersuchung doch wieder auf der Voraussetzung der Uebereinstimmung des in der Sprache Gegebenen mit dem Realen; die Unterscheidung der Wahrheits-, Notwendigkeits- und Möglichkeitsurteile ist nur die logische Fassung des ontologischen Unterschieds der Urteile des Stattfindens, des notwendigerweise Stattfindens und des Stattfindenkönnens. Auch die Synthese, die in den Urteilen der Notwendigkeit und der Möglichkeit zwischen dem Sein oder Nicht-sein des Urteilsinhalts und dem Begriff der Notwendigkeit bzw. Möglichkeit vollzogen wird, will eine reale sein; und das Sein, in dem sich dieselbe ausspricht, macht Anspruch nicht allein auf logische, sondern zugleich auf ontologische Bedeutung, so gut wie das Sein in den Urteilen des Stattfindens. So viel steht also fest: die Verschiedenheit der Urteile des Stattfindens, der Notwendigkeit und der Möglichkeit kann nicht bloss logischer Art sein, sie gründet sich vielmehr auf einen realen Unterschied. Allein der eigentliche logische und ontologische Sinn der Unterscheidung wird sich erst bestimmen lassen, wenn die ontologische und logische Bedeutung der Urteile des notwendigerweise Stattfindens und der Möglichkeit einzeln erforscht ist und dadurch auch das Urteil des Stattfindens seine naturgemässe Abgrenzung erfahren hat.

2) Den Charakter der Möglichkeitsurteile sucht Aristoteles dadurch zu erhellen, dass er zunächst den Begriff der

Möglichkeit in der Fassung, in der er im Gebiet dieser Urteile zur Anwendung kommt, definiert. Möglich ist dasjenige, was nicht notwendig ist, was jedoch, als seiend gesetzt, nichts Unmögliches zur Folge hat: λέγω δ' ἐνδέχεσθαι καὶ τὸ ἐνδεχόμενον, οὐ μὴ ὄντος ἀναγκαίου, τεθέντος δ' ὑπάρχειν, οὐδὲν ἔσται διὰ τοῦτ' ἀδύνατον (Anal. pr. I 13. 32 a 18—20) ¹⁾. Falsch (ψεῦδος) kann die Folge sein, die sich aus dem Möglichen ergibt: die Möglichkeit wird dadurch nicht aufgehoben ²⁾. Denn es ist die Eigenart des Möglichen, auch nicht sein und demnach, logisch betrachtet, auch falsch sein zu können. Falsch und unmöglich ist wohl auseinanderzuhalten ³⁾. Auf der andern Seite darf aber auch das Gegenteil nicht notwendig falsch sein. Das spricht sich in einer zweiten Definition des Möglichen aus, welche übrigens mit der ersten in vollem Einklang steht: möglich ist dasjenige, dessen Gegenteil nicht notwendig falsch ist (δυνατόν, ὅταν μὴ ἀναγκαίον ᾖ τὸ ἐναντίον — ἐναντίον hier, wie Bonitz richtig bemerkt, das contradictorische Gegenteil — ψεῦδος εἶναι); ist ein Glied einer Antiphrasis notwendig falsch, so ist das andere notwendig wahr und verliert damit den Charakter der blossen Möglichkeit. Darum ist es z. B. möglich, dass ein Mensch sitze, weil die Verneinung dieses Satzes nicht notwendig falsch ist ⁴⁾. Diese Erklärungen könnten den Anschein erwecken, als ob die Möglichkeit ein Mittleres zwischen der logischen Notwendigkeit und der

1) vgl. phys. VII 1. 243 a 1 f.: τοῦ γὰρ ἐνδεχομένου τεθέντος οὐδὲν ἄτοπον ἔδει συμβαίνειν. VIII 5. 256 b 11 f.: ἐὰν οὖν θῶμεν τὸ δυνατόν εἶναι, οὐδὲν ἀδύνατον συμβήσεται, ψεῦδος δ' ἴσως. Eine ähnliche Definition wird uns für das δυνατόν tiefer unten begegnen.

2) S. die soeben angeführte Stelle 256 b 11 f.

3) Met. Θ 4. 1047 b 12—14: οὐ γὰρ δὴ ἔστι ταῦτὸ τὸ ψεῦδος καὶ τὸ ἀδύνατον· τὸ γὰρ σε ἔσταναι νῦν ψεῦδος μὲν, οὐκ ἀδύνατον δέ. de coel. I 12. 281 b 8 ff. οὐ δὴ ταῦτόν ἐστι ψεῦδος τέ τι εἶναι ἀπλῶς καὶ ἀδύνατον ἀπλῶς· τὸ γὰρ σε μὴ ἔσταναι φάναί ἐσταναι· ψεῦδος μὲν, οὐκ ἀδύνατον δέ. . . τὸ δ' ἅμα ἔσταναι καὶ καθῆσθαι, καὶ τὴν διάμετρον σύμμετρον εἶναι, οὐ μόνον ψεῦδος, ἀλλὰ καὶ ἀδύνατον. b 3: τὸ γὰρ ἀδύνατον καὶ τὸ ψεῦδος οὐ ταῦτὸ σημαίνει. vgl. die Unterscheidung des ψεῦδος und ἀδύνατον in Anal. pr. I 15. 34 a 25 ff.

4) Met. Δ 12. 1019 b 28—30: τὸ δ' ἐναντίον τούτῳ (τούτῳ bezieht sich auf das ἀδύνατον), τὸ δυνατόν, ὅταν μὴ ἀναγκαίον ᾖ τὸ ἐναντίον ψεῦδος εἶναι, ὅσον τὸ καθῆσθαι ἄνθρωπον δυνατόν· οὐ γὰρ ἐξ ἀνάγκης τὸ μὴ καθῆσθαι ψεῦδος. Das ἀδύνατον wird im Vorhergehenden so bestimmt: ἀδύνατον μὲν οὐ τὸ ἐναντίον ἐξ ἀνάγκης ἀληθές, ὅσον τὸ τὴν διάμετρον σύμμετρον εἶναι ἀδύνατον, ἔτι ψεῦδος τὸ τοιοῦτον, οὐ τὸ ἐναντίον οὐ μόνον ἀληθές ἀλλὰ καὶ ἐξ ἀνάγκης ψεῦδος.

logischen Unmöglichkeit wäre, als ob sie demnach etwa mit der logischen Widerspruchslosigkeit zusammenfielen. Dem widersetzt sich aber die grundlegende Definition, welche sofort das Moment des realen Seins hereinzog: die Annahme des wirklichen Seins des Möglichen darf keine (real) unmögliche Folge haben. Das führt eher auf den Begriff der realen Widerspruchslosigkeit, der jedenfalls dem Aristotelischen Gedankenkreis nicht fremd ist.

Die Verwendung des Möglichkeitsurteils im Syllogismus nötigt nun aber den Aristoteles alsbald, den Begriff dieser Möglichkeit noch genauer zu bestimmen. Von „möglich sein“ (ἐνδέχασθαι) wird in einem dreifachen Sinn geredet: möglich nennen wir einmal das Notwendige, sodann das Nichtnotwendige und endlich das, was vermögend ist zu sein (τὸ δυνατόν Anal. pr. I 3) ¹⁾. Es erregt Befremden, das Notwendige in dieser Reihe aufgeführt zu sehen. Allein in dem, was Aristoteles in de interpr. ²⁾ über das Verhältnis des Notwendigen zum Möglichen sagt, liegt der Schlüssel zum Verständnis dieser Aufstellung. Er behandelt hier das Problem, ob das Mögliche als Folge des Notwendigen bezeichnet werden dürfe ³⁾. Und er hat Grund die Frage zu bejahen: ist das Mögliche (das zu sein Vermögende) nicht die Folge des Notwendigen, so müsste entweder das Nichtmögliche oder das, was vermögend ist nicht zu sein, in diesem Verhältnis zum Notwendigen stehen, was für beide Fälle nicht zutrifft. Auf der andern Seite aber hat dasjenige, was die Möglichkeit hat zu sein, zugleich auch das Vermögen, nicht zu sein: das ist die Eigenart des Möglichen. Ist also das Mögliche eine Folge des Notwendigen, so muss das Notwendige zugleich nicht zu sein vermögen; das jedoch ist ausgeschlossen ⁴⁾. Aus dieser Schwierigkeit sucht Aristoteles einen Ausweg. Nicht alles, was vermögend ist zu sein, hat zugleich auch die Möglichkeit, nicht zu sein. Das Feuer z. B. hat das Vermögen zu wärmen, ohne dass es ihm zugleich auch möglich wäre, nicht zu wärmen. So gibt es überhaupt eine Anzahl vernunftloser Vermögen, die immer wirksam sind und

1) 25 a 37—39. . . . πολλὰχῶς λέγεται τὸ ἐνδέχασθαι (καὶ γὰρ τὸ ἀναγκαῖον καὶ τὸ μὴ ἀναγκαῖον καὶ τὸ δυνατόν ἐνδέχασθαι λέγομεν).

2) c. 13. 22 b 29—23 a 20.

3) 22 b 29 f.: ἀπορήσειε δ' ἂν τις εἰ τῷ ἀναγκαῖον εἶναι τὸ δυνατόν εἶναι ἔπεται.

4) b 30—36: εἰ τε γὰρ μὴ ἔπεται — τοῦτο δὲ ψεῦδος.

nicht die entgegengesetzte Möglichkeit offen lassen. Nur die auf ein Vermögen dieser Art sich gründende Möglichkeit lässt sich als notwendige Folge aus dem Notwendigen ableiten ¹⁾. Es liegt auf der Hand, dass die damit charakterisierten Urteile nicht mehr als Möglichkeitsaussagen bezeichnet werden können. An diesen Gedanken knüpft die definitive Lösung des Problems an. Es sind — führt Aristoteles aus — mehrere Arten von Vermögen, Möglichkeit von einander zu unterscheiden, die nur den Namen miteinander gemein haben. Auf der einen Seite nämlich wird möglich das genannt, was wahr ist, sofern es ein wirklich Seiendes betrifft. So lässt sich von einem Subjekt auf Grund davon, dass es wirklich geht, sagen, dass es ihm möglich sei, zu gehen. Im andern Fall ist möglich, vermögend zu sein, dasjenige, was wirklich werden könnte. Diese zweite Art der Möglichkeit fällt ganz in die Sphäre der veränderlichen Dinge; die erste dagegen findet Anwendung auch auf das Ewige, Unveränderliche. Kann aber von dem letzteren eine Möglichkeit ausgesagt werden, so kann auch das Mögliche als Folge des Notwendigen betrachtet werden: freilich nur das Mögliche im ersten Sinn, und nur sofern es sich auf immerwirksame, notwendig-thätige Vermögen gründet ²⁾. Genau auf diesen Fall ist die Einreihung des Notwendigen in die Sphäre des Möglichen, die in Anal. pr. I 3 vollzogen ist, zu beziehen. Darauf weist auch das Beispiel hin, durch welches das Mögliche in diesem Sinn illustriert ist: der Mensch hat die Möglichkeit, nicht Pferd zu sein ³⁾. Er hat dieselbe jedoch, weil es für ihn eine in seinem Wesen

1) 22 b 36—23 a 6: φανερόν δὴ ἐστὶ οὐ πᾶν τὸ δυνατόν ἢ εἶναι ἢ βαδίζειν καὶ τὰ ἀντικείμενα δύναται, ἀλλ' ἔστιν ἐφ' ᾧ οὐκ ἀληθές, πρῶτον μὲν ἐπὶ τῶν μὴ κατὰ λόγον δυνατῶν, ὅσον τὸ πῦρ θερμαντικόν καὶ ἔχει δύναμιν ἄλογον. αἱ μὲν οὖν μετὰ λόγον δυνάμεις αἱ αὐταὶ πλείονων καὶ τῶν ἐναντιῶν, αἱ δ' ἄλλοι οὐ πάσαι, ἀλλ' ὡσπερ εἶρηται, τὸ πῦρ οὐ δυνατόν θερμαίνειν καὶ μὴ, οὐδ' ὅσα ἄλλα ἐνεργεῖ ἀεὶ . . .

2) 23 a 6—18: ἔναι δὲ δυνάμεις ὁμώνυμοί εἰσιν. τὸ γὰρ δυνατόν οὐκ ἄπλῶς λέγεται, ἀλλὰ τὸ μὲν ἐστὶ ἀληθές ὡς ἐνεργεῖ α ὄν, ὅσον δυνατόν βαδίζειν ἐστὶ βαδίζει, καὶ ἄλλως δυνατόν εἶναι ἐστὶ ἦθθ ἐστὶ κατ' ἐνέργειαν ὃ λέγεται εἶναι δυνατόν, τὸ δὲ ἐστὶ ἐνεργήσειεν ἄν, ὅσον δυνατόν εἶναι βαδίζειν ἐστὶ βαδίσειεν ἄν. καὶ αὕτη μὲν ἐπὶ τοῖς κινήτοις ἐστὶ μόνους ἢ δύναμεις, ἐκείνη δὲ καὶ ἐπὶ τοῖς ἀκινήτοις . . . τὸ μὲν οὖν οἷτω δυνατόν οὐκ ἀληθές κατὰ τοῦ ἀναγκαίου ἀπλῶς εἰπεῖν, φάτερον δὲ ἀληθές, ὡςτε ἐπεὶ τῷ ἐν μέρει τὸ καθόλου ἔπεται, τῷ ἐξ ἀνάγκης ὄντι ἔπεται τὸ δύνασθαι εἶναι, οὐ μέντοι πᾶν.

3) 25 b 4—6: ὅσα μὲν ἐνδέχσθαι λέγεται τὸ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν . . . ὅσον εἶ τις φαῖη τὸν ἀνθρώπον ἐνδέχσθαι μὴ εἶναι ἵππον.

begründete Notwendigkeit ist, nicht Pferd zu sein. Wenn nun aber Aristoteles in de interpr. 13 die beiden dort unterschiedenen Arten der Möglichkeit homonym nennt, ihnen also die innere Wesensverwandtschaft abspricht, so kann es nicht zweifelhaft sein, welche derselben die Möglichkeit im eigentlichen Sinn ist. Eine Bemerkung in Anal. pr. I 13 ergänzt das in de interpr. Gesagte: wenn wir das Notwendige möglich nennen, so gebrauchen wir das Wort „möglich“ homonymisch ($\tau\acute{o}$ γὰρ ἀναγκαῖον ὁμωνύμως ἐνδέχασθαι λέγομεν¹⁾). Zum Ueberfluss wird im Verlauf der ersten Analytiken mehr als einmal hervorgehoben, dass das Notwendige kein Mögliches sei: $\tau\acute{o}$ ἀναγκαῖον οὐκ ἔστιν ἐνδεχόμενον (I 14. 33 b 16 f. 17. 37 a 8 f. 19. 38 a 35 f.). Damit ist aber nichts anderes gesagt, als dass mit einem Notwendigkeitsurteil nicht ein Möglichkeitsurteil desselben Inhalts zusammen bestehen könne. So lässt sich nunmehr feststellen, dass von den drei in Anal. I 3 nebeneinandergestellten Arten des Möglichen die erste sofort wegfällt.

Die Ausführung in de interpr. 13 macht übrigens auch eine sonst dunkle Stelle der Metaphysik (Δ 12) verständlich. Hier wird von einem Möglichen in dreifacher Bedeutung gesprochen: M ö g l i c h ist erstens dasjenige, was nicht notwendig falsch ist, zweitens das W a h r e — präziser dasjenige, von dem es wahr ist, dass es ist ($\tau\acute{o}$ ἀληθὲς εἶναι vgl. dazu Bonitz, comm. p. 256) — und drittens das, was möglicherweise wahr ist ($\tau\acute{o}$ ἐνδεχόμενον ἀληθὲς εἶναι²⁾). Wirklich auffallend ist das Mögliche im zweiten Sinn, das sich auch in die Einteilung von Anal. pr. I 3 nicht einordnen lässt. In de interpr. aber war von einer Möglichkeit die Rede, die von dem Wahren ausgesagt werden könne. Es ist kein Zweifel, dass Aristoteles in der Metaphysikstelle diese Möglichkeit im Auge hat. Allein auch von ihr gilt, wie von der Möglichkeit des Notwendigen, dass ihr mit der eigentlichen Notwendigkeit nur der Name gemeinsam ist. Nun steht freilich das Seinsurteil — und auf ein solches bezieht sich genauer der Ausdruck an unserer Stelle — in anderem Ver-

1) 32 a 20. vgl. phys. III 4. 203 b 30: ἐνδέχασθαι γὰρ ἢ εἶναι οὐδὲν διαφέρει ἐν τοῖς ἀπείροις.

2) 1019 b 30—33: τὸ μὲν οὖν δυνατόν ἔνα μὲν τρόπον, ὡσπερ εἴρηται (cf. dazu Bonitz comm. S. 256), τὸ μὴ ἐξ ἀνάγκης ψευθοῦς σημαίνει, ἔνα δὲ τὸ ἀληθὲς εἶναι, ἔνα δὲ τὸ ἐνδεχόμενον ἀληθὲς εἶναι.

hältnis zum Möglichkeitsurteil als eine Notwendigkeitsaussage. Ein Urteil des Stattfindens und ein Urteil des Möglichseins mit demselben Inhalt schliessen sich nicht aus ¹⁾. Denn es ist die Eigenart des Thatsächlichen, dass es auch anders sein könnte und dass es anders werden kann: es kann im Verlaufe der Zeit sowohl sein als nicht sein; so haftet ihm vermöge seiner Veränderlichkeit der Charakter des Potentiellen an ²⁾. Dem ungeachtet kann von dem wirklich Seienden, sofern es ist, nur uneigentlich die Möglichkeit dieses Seins ausgesagt werden. Und es wird notwendig sein, auch diese Art des Möglichen aus dem Gebiet des Möglichen im strengen Sinn auszuschneiden.

Es bleiben uns also die beiden übrigen der in Anal. I 3 unterschiedenen Arten des ἐνδεχόμενον, auf die sich der Begriff der Möglichkeit im eigentlichen Sinn verteilen wird: das Nichtnotwendige und das δυνατόν. Allein was bedeuten diese Bezeichnungen? Mit Sicherheit bestimmen lässt sich zunächst nur die zweite. Das δυνατόν ist hier zweifellos das Mögliche, welches auf einer Naturbestimmtheit, auf der in der Natur allein herrschenden Gesetzmässigkeit des „Meistenteilsgeschehens“ beruht. Darauf weist die Anordnung der Untersuchung in unserem Kapitel hin ³⁾. Nicht als ob Aristoteles

1) cf. Anal. pr. I 16. 36 a 15 f.: φανερόν δ' ἐστὶ καὶ τοῦ ἐνδέχεσθαι μὴ ὑπάρχειν γίνεσθαι συλλογισμὸς, εἴπερ καὶ τοῦ μὴ ὑπάρχειν. Aristoteles führt ausserdem eine ganze Anzahl gültiger Schlussformen auf, in denen sich nach seiner Ansicht sowohl ein Möglichkeitssatz als ein Urteil des Stattfindens als Schlussatz ergibt.

2) vgl. z. B. Anal. pr. I 9. 30 a 27 f., wo das thatsächliche Urteil »alles B ist A« durch den Satz charakterisiert und vom notwendigen Urteil unterschieden wird: ἐνδέχεται γὰρ τοιοῦτον εἶναι τὸ B ἢ ἐγχαρᾶν τὸ A μηδενὶ ὑπάρχειν. Aehnlich c. 10. 30 b 36 f., wo der Satz: οὐκ ὑπάρξει δὴ οὐδ' ὁ ἄνθρωπος οὐδενὶ λευκῷ den Zusatz erhält: ἀλλ' οὐκ ἐξ ἀνάγκης· ἐνδέχεται γὰρ ἄνθρωπον γενέσθαι λευκόν. Analoge Charakteristiken des Urteils des Stattfindens kommen öfters vor.

3) Die beiden ersten Arten des ἐνδεχόμενον sind in 25 b 4—14 behandelt (ἔσα ἐνδέχεσθαι λέγεται ἢ τῷ ἐξ ἀνάγκης [μὴ] ὑπάρχειν ἢ τῷ μὴ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν b 4 f. decken sich zweifellos mit τὸ ἀναγκαῖον und τὸ μὴ ἀναγκαῖον in a 38). So kann das δυνατόν in a 39 nur die b 15 f. geschilderte Möglichkeit sein: ἔσα δὲ τῷ ὡς ἐπὶ πολὺ καὶ τῷ παφικένας λέγεται ἐνδέχεσθαι. Dass diese Auffassung die richtige ist, geht auch aus dem Zusatz: καθ' ὃν τρόπον διορίζομεν τὸ ἐνδεχόμενον hervor. Die allgemeine Bezeichnung bedarf einer genaueren Bestimmung, wenn sie auf die hier in Betracht kommende Möglichkeit hinweisen soll.

hier die Bezeichnung *δυνατόν* für die auf die Regelmässigkeit des Naturlaufs sich gründende Möglichkeit reservieren wollte; in der Definition selbst tritt an die Stelle des *δυνατόν* das *ἐνδεχόμενον*. Diese wie jene Benennung knüpft vielmehr an ein unwesentliches Merkmal an: im Gegensatz zu dem „Nicht-notwendigen“, welches die Notwendigkeit eines Negativen ausdrückt, bezeichnet das *δυνατόν* und *ἐνδεχόμενον* ein positiv Mögliches. Das Nichtnotwendige nämlich spricht ein „nicht notwendig stattfinden“ (*μη̄ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν* 25 b 5) aus und wird durch das Beispiel: „weiss ist möglicherweise kein Kleid« illustriert ¹⁾. Welcher Art nun aber diese letztere Möglichkeit ist, gibt Aristoteles in unserem Zusammenhang nicht an: das Mögliche, das hier in Frage kommt, kann ebenso ein Positives betreffen, wie auf der andern Seite auch die Möglichkeit des Meistenteilsgeschehenden auf ein Negatives sich beziehen kann. Die wirkliche Verschiedenheit beider Arten des Möglichen und der Charakter der einen lässt sich lediglich aus dem Beispiel erschliessen, das für die letztere angeführt ist, und das allerdings den Unterschied dieser Art der Möglichkeit gegenüber der Möglichkeit des Meistenteilsgeschehens deutlich hervortreten lässt: wir können nicht zweifeln, dass Aristoteles an unserer Stelle dieselben zwei Arten des Möglichen im Auge hat, die in Cap. 13 einander scharf und präcis gegenübergestellt werden ²⁾. Hier unterscheidet er die Möglich-

1) 25 b 4—6: ὅσα . . ἐνδέχονται λέγεται . . τῷ μη̄ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν, ὅσον εἴ τις φαίη . . τὸ λευκὸν (ἐνδέχεται) μη̄δενὶ ἱματίῳ ὑπάρχειν.

2) Dass die Ausführung des Aristoteles in 25 b 37 ff. nicht ganz in Ordnung ist, hat Waitz (I S. 404 ad 32 b 16) richtig bemerkt und Prantl (S. 176 Anm. 278) mit Unrecht bestritten. Die Erklärung von Brandis (Handbuch 2. Teil II 1. S. 223), Aristoteles begnüge sich bei der vorläufigen Erwähnung (der beiden verschiedenen Arten der Möglichkeit), die scheinbare Verschiedenheit hervorzuheben, die dann bei der näheren Erwägung als bloss scheinbar sich zeige, scheint mir nicht zutreffend zu sein. Ebenso wenig aber vermag ich mit Waitz einen Widerspruch zwischen c. 3 und c. 13 festzustellen. Es ist zwar richtig, dass das *μη̄ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν* beiden Arten der Möglichkeit, der unbestimmten und der auf dem meistens Geschehen beruhenden, gemeinsam ist. (vgl. Anal. pr. I 13. 32 a 28 f., wo das Mögliche im allgemeinen charakterisiert wird: ἔσται ἄρα τὸ ἐνδεχόμενον οὐκ ἀναγκαῖον καὶ τὸ μη̄ ἀναγκαῖον ἐνδεχόμενον.) Während es nun aber im ersten Fall bei der Nichtnotwendigkeit bleibt, kommt bei der zweiten Art der Möglichkeit zu dem negativen Kriterium noch eine positive Naturbestimmtheit hinzu. Beide Male ist die Nichtnotwendigkeit das *ἐπόμενον*, das *ἀκολουθοῦν* der Möglichkeit; nur genügt dasselbe im einen Fall, die Möglichkeit zu charakterisieren, im an-

keit (ἐνδέχασθαι) des Meistenteils geschehenden und die des Unbestimmten (ἀόριστον). Das „meistenteils geschehen“ hat sein Charakteristikum daran, dass es der strengen Notwendigkeit entbehrt. So ist es ein „meistenteils geschehen“, keine unverbrüchliche Gesetzmässigkeit, dass der Mensch grau wird, dass er wächst und vergeht. Aber in dieses Gebiet gehört überhaupt der ganze Kreis des Naturbestimmten, des von Natur Seienden (τὸ πεφυκὸς ὑπάρχειν). In der Sphäre der Naturdinge kann es keine zusammenhängende, keine absolute Notwendigkeit geben, schon deshalb nicht, weil die Subjekte nicht immer existieren. Gesetzmässigkeit kann an den Dingen der Natur nur unter der Voraussetzung ihrer Existenz konstatiert werden; aber auch in dieser hypothetischen Form beschränkt sich die Notwendigkeit auf einen Teil der Bestimmungen: der andere Teil lässt auch dann nicht mehr als die Möglichkeit des Meistenteilsgeschehens zu. Es lässt sich denken, welche Bedeutung dem

dem dagegen nicht. Von hier aus könnte das unbestimmt Mögliche als das schlechtweg nicht Notwendige dem auf einer Naturbestimmtheit ruhenden Möglichen, das nebenbei immerhin nicht notwendig ist, gegenübergestellt werden. Der von Waitz gerügte Widerspruch liesse sich also wohl ausgleichen. Allein wie mir scheint, ist das μὴ ἀναγκαῖον 25 a 38 anders aufzufassen, und es ist unserer Stelle eine Nachlässigkeit anderer Art vorzuwerfen. Zu Beginn der Untersuchung stellt Aristoteles kritiklos die zunächst sich ergebenden Arten des Möglichen zusammen: möglich ist das Notwendige und im Gegensatz dazu auch das Nichtnotwendige: b 4 f.: ὅσα . . . ἐνδέχεται τῷ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν (so lese ich mit Waitz gegen Bekker, der im wesentlichen auf codex C gestützt μὴ vor ὑπάρχειν einsetzt) ἢ τῷ μὴ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν. Die Erkenntnis, dass das μὴ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν (das μὴ ἀναγκαῖον) die Möglichkeit eines Negativen bezeichnet, ist nun aber der Anlass, dass neben das negativ Mögliche im δυνατὸν noch ein positiv Mögliche gestellt wird. So ergibt sich in a 38 f. die Einteilung des Möglichen im strengen Sinn in die beiden Klassen des positiv und des negativ Möglichen. Im Folgenden aber schwebt dem Aristoteles zugleich der Unterschied des unbestimmt Möglichen und des auf dem Meistenteils beruhenden Möglichen vor: er will zweifellos ausführen, dass diese beiden Arten von Möglichkeitsurteilen (wenn sie negativ sind) sich hinsichtlich der Umkehrbarkeit unterscheiden. Nun vermischt er aber diese beiden Einteilungen. Das positiv Mögliche wird auf das meistenteils-Mögliche bezogen. Das negativ-Mögliche aber wird mit dem unbestimmt-Möglichen zusammengeworfen. Das hat zur Folge, einmal, dass das unbestimmt Mögliche nicht in seiner positiven Gestalt fixiert wird, sodann aber, dass eine Charakteristik der unbestimmten Möglichkeit unterbleibt. Begünstigt wurde die Confusion im zweiten Fall vielleicht durch den oben geschilderten Charakter des unbestimmten Urteils, der gestattet, dasselbe auch als das schlechtweg nicht notwendige zu bezeichnen.

Meistenteilsgeschehen und der auf dasselbe sich stützenden Möglichkeit in der Naturwissenschaft zukommen wird: Aristoteles kennt keine Naturgesetze im modernen Sinn des Worts; die Naturgesetzmässigkeit findet ihren logischen Ausdruck in Urteilen der Möglichkeit — der Möglichkeit im Sinne des Meistenteilsgeschehens. Das ist die eine Art des Möglichen. Die andere ist das unbestimmt Mögliche. Möglich in diesem Sinn ist dasjenige, was gleichermassen so und auch nicht so sein kann, wie z. B. dass (gerade jetzt) ein Tier geht, oder dass, während es geht, ein Erdbeben eintritt, oder — fügen wir das völlig gleichartige Beispiel von Anal. pr. I 3 hinzu — dass kein Kleid weiss ist. Dahin gehört überhaupt das rein Zufällige, das in keiner Naturbestimmtheit wurzelt. Charakteristisch äussert sich der Unterschied der beiden Arten in der Weise, wie sie sich in ihr (contradiktorisches oder conträres) Gegenteil verwandeln lassen: während die unbestimmte Möglichkeit einer Bejahung die Möglichkeit der (contradiktorisch oder conträr) entgegengesetzten Verneinung in völlig demselben Sinn einschliesst und darum sofort mit derselben vertauscht werden kann, lässt auch die Möglichkeit, die sich in der Naturbestimmtheit gründet, die Möglichkeit des Gegenteils zu; allein entnehme ich z. B. aus dem Satze „der Mensch wird möglicherweise (im Sinn des Meistenteilsgeschehens) grau“ die andere Möglichkeit: „der Mensch wird möglicherweise nicht grau“, so hat die letztere nicht denselben Charakter, wie die Möglichkeit des ursprünglichen Satzes; sie besagt nichts weiter, als dass das Mögliche des Meistenteilsgeschehens nicht notwendig ist, und sie hat völlig die Eigenart der unbestimmten Möglichkeit, mit der sie auch, wie sich tiefer unten zeigen wird, die metaphysische Wurzel gemeinsam hat ¹⁾. In instruktiver Weise wird die Darstellung der Analytiken durch eine Ausführung in de interpr. 9 über das δυνατόν

1) Anal. pr. I 13. 32 b 4—18: . . τὸ ἐνδέχασθαι κατὰ δύο λέγεται τρόπους, ἓνα μὲν τὸ ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ γίνεσθαι καὶ διαλείπειν τὸ ἀναγκαῖον, ὅσον τὸ πολιουῶσθαι ἀνθρώπον ἢ τὸ αὐξάνεσθαι ἢ φθίνειν, ἢ ἕλως τὸ πεφυκὸς ὑπάρχειν (τοῦτο γὰρ οὐ συνεχές μὲν ἔχει τὸ ἀναγκαῖον διὰ τὸ μὴ αἰε εἶναι ἀνθρώπον, ὄντος μέντοι ἀνθρώπου ἢ ἐξ ἀνάγκης ἢ ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ εἶσιν), ἄλλον δὲ τὸ ἀόριστον, ὃ καὶ οὕτως καὶ μὴ οὕτως δυνατόν, ὅσον τὸ βαδίζειν ζῆον ἢ τὸ βαδίζοντος γενέσθαι σεισμόν, ἢ ἕλως τὸ ἀπὸ τύχης γινόμενον· οὐδὲν γὰρ μᾶλλον οὕτως πέφυκεν ἢ ἐναντίως. ἀντιστρέφει μὲν οὖν καὶ κατὰ τὰς ἀντικειμένας προτάσεις ἐκάτερον τῶν ἐνδεχομένων, οὐ μὴν τὸν αὐτὸν γε τρόπον, ἀλλὰ τὸ μὲν πεφυκὸς εἶναι τῷ μὴ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν (οὕτω γὰρ ἐνδέχεται μὴ πολιουῶσθαι ἀνθρώπον), τὸ δ' ἀόριστον τῷ μηδὲν μᾶλλον οὕτως ἢ ἐκείνως.

ergänzt, die sich nun allerdings nicht auf allgemeine, sondern auf individuelle Subjekte bezieht: den Dingen, die nicht immer aktuell sind, haftet das Vermögen an, gleicherweise sein und nicht sein zu können (. . . ἔστιν ἐν τοῖς μὴ ἀεὶ ἐνεργοῦσι τὸ δυνατόν εἶναι καὶ μὴ ὁμοίως); in diesem Gebiet ist also beides möglich (ἄμφω ἐνδέχεται), das Sein und das Nichtsein. Ein Kleid z. B. kann zerschnitten, aber auch nicht zerschnitten (sondern verbraucht) werden. So liegt die Sache überhaupt in der Sphäre des Werdens und Geschehens, das auf eine derartige Potentialität (δύναμις) bezogen ist. Allein ein Unterschied ist hier doch zu machen: das einmal ist Sein und Nichtsein völlig in derselben Weise möglich, und es hängt lediglich vom Zufall ab, welches von beiden wirklich wird — in diesem Fall ist die Verneinung ebenso wahr, wie die Bejahung; das andere Mal aber ist das eine Glied eines contradiktorischen Gegensatzes möglich im Sinn des Meistenteilsgeschehens, und darum auch die darauf sich gründende Aussage in höherem Masse wahr als die entgegengesetzte, obwohl auch hier noch die Möglichkeit des anderen Gliedes offen bleibt. Diese Unterscheidung deckt sich mit der in den ersten Analytiken vollzogenen; das Neue aber ist, dass beide Arten des Möglichen auf eine Potenz, auf eine δύναμις, bezogen sind ¹⁾. Darin liegt zugleich eine Ausführung und Besonderung der allgemeinen Erörterung von de interpr. c. 13. — Die Einteilung selbst übrigens, die übereinstimmend in den ersten Analytiken und in de interpr. geboten ist, erfährt auch durch die schon berührte Metaphysikstelle (Δ 12) keine Modifikation: wenn in derselben, abgesehen von der uneigentlichen Möglichkeit, das nicht notwendig Falsche und das möglicherweise Wahre als zwei verschiedene Arten des Möglichen einander gegenübergestellt werden, so ist das ein Unterschied, der im Sinn des Aristoteles lediglich sprachliche Bedeutung haben kann:

1) 19 a 9—22: ὅλως ἔστιν ἐν τοῖς μὴ ἀεὶ ἐνεργοῦσι τὸ δυνατόν εἶναι καὶ μὴ ὁμοίως ἐν οἷς ἄμφω ἐνδέχεται, καὶ τὸ εἶναι καὶ τὸ μὴ εἶναι, ὥστε καὶ τὸ γενέσθαι καὶ τὸ μὴ γενέσθαι . . . οἷον ὅτι τοῦτ' ἐστὶ τὸ ἱμάτιον δυνατόν ἐστι διατμηθῆναι καὶ οὐ διατμηθῆσεται, ἀλλ' ἔμπροσθεν κατατριβήσεται. ὁμοίως δὲ καὶ τὸ μὴ διατμηθῆναι δυνατόν . . . ὥστε καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων γενέσεων, ἔσαι κατὰ δύναμιν λέγονται τὴν τοιαύτην· φανερόν ἄρα ὅτι οὐχ ἅπαντα ἐξ ἀνάγκης οὐτ' ἔστιν οὔτε γίνεσθαι, ἀλλὰ τὰ μὲν ὁπότ' ἔτυχε, καὶ οὐδὲν μᾶλλον ἢ κατάφασις ἢ ἀπόφασις ἀληθής, τὰ δὲ μᾶλλον μὲν καὶ ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ θάτερον, οὐ μὴν ἀλλ' ἐνδέχεται γενέσθαι καὶ θάτερον, θάτερον δὲ μὴ.

es sind verschiedene Bezeichnungen für die Urteilsmöglichkeit im allgemeinen, die in den ersten Analytiken und in de interpr. ihre genauere Bestimmung erhalten hat.

Die Untersuchung des inneren Wesens der Möglichkeit im Gebiet des Urteils, welche zur Unterscheidung der unbestimmten und der auf der Naturbestimmtheit beruhenden Möglichkeit geführt hat, hat nun aber die logische Erörterung tief in die metaphysische Gedankenwelt hineingezogen. Der Unterschied selbst fließt völlig aus der Aristotelischen Metaphysik. Und wenn auch in den ersten Analytiken auf die metaphysische Eigenart der Subjekte in den Möglichkeitsurteilen nicht (auch c. 13 nicht) eingegangen ist, so ist in de interpr. die Möglichkeit im eigentlichen Sinn auf das Gebiet des Veränderlichen, nicht immer Wirksamen, eine Potentialität in sich Schliessenden bezogen, welchem die ewigen Wesenheiten gegenübergestellt werden¹⁾. Wenn ferner in Met. Δ 12 bemerkt ist, das Mögliche und Unmögliche, wie es auf dem Gebiet des Urteils zur Anwendung kommt, stehe in keiner Beziehung zu einem Vermögen ($\deltaύναμις$)²⁾, so sind dem entgegen in de interpr. ausdrücklich beide Arten des Möglichen auf Vermögen, Potenzen zurückgeführt³⁾. Das alles legt die Erwartung nahe, dass die Untersuchung der realmetaphysischen Möglichkeit auf die Möglichkeit des Urteils und die Möglichkeitsurteile ein Licht werfen werde.

Aristoteles kennt zwei Klassen von Vermögen und demge-

1) s. ausser den S. 180 Anm. 1 u. 2 und S. 186 Anm. 1 angeführten Stellen de interpr. 13. 23 a 21—26: φανερόν δὲ ἐκ τῶν εἰρημένων ὅτι τὸ ἐξ ἀνάγκης ὄν κατ' ἐνέργειαν ἔσται, ὥστε εἰ πρότερα τὰ αἰδία, καὶ ἐνέργεια δυνάμειος πρότερα. καὶ τὰ μὲν ἄνευ δυνάμειος ἐνέργειαι εἰσιν, ὅσων αἱ πρῶται οὐσίαι (cf. dazu Waitz), τὰ δὲ μετὰ δυνάμειος, ἃ τῇ μὲν φύσει πρότερα, τῇ δὲ χρόνῳ ὕστερα, τὰ δὲ οὐδέποτε ἐνέργειαι εἰσιν ἀλλὰ δυνάμειος μόνον. cf. c. 12. 21 b 14 f. (oben S. 173 Anm. 2).

2) 1019 b 34: ταῦτα μὲν οὖν τὰ δυνατόν — bezieht sich auf die im Vorausgehenden charakterisierte Urteilsmöglichkeit und auf die in der Geometrie vorkommende δύναμις, welche κατὰ μεταφοράν so genannt wird (33 f.) — οὐ κατὰ δύναμιν. So wird auch 21—23 das ἀδύνατον des Urteils (dass es sich in dem ganzen Zusammenhang nur um die Möglichkeit bezw. Unmöglichkeit des Urteils handeln kann, geht aus den in den Erklärungen verwendeten Begriffen ἀληθὲς und ψεῦδος zur Genüge hervor) von dem ἀδύνατον unterschieden, welches sich auf eine ἀδυναμία gründet: καὶ ἀδύνατα δὲ τὰ μὲν κατὰ τὴν ἀδυναμίαν ταύτην (gemeint ist die den in diesem Cap. besprochenen δυνάμειος entgegengesetzte ἀδυναμία) λέγεται, τὰ δ' ἄλλον τρόπον δυνατόν τε καὶ ἀδύνατον.

3) c. 9, dann auch c. 13.

mäss zwei Arten von realer Möglichkeit¹⁾. Vermögend (*δυνατόν*) im einen Sinn ist alles dasjenige, was von Natur die Fähigkeit hat, ein anderes zu bewegen (zu verändern) oder von einem anderen bewegt (verändert) zu werden, was also ein transeuntes, sei es aktives, sei es passives Bewegungs- (Veränderungs-)princip in sich schliesst. Zwar kann es vorkommen, dass ein aktives oder passives Vermögen dieser Art in demselben Subjekt sich findet, in welchem die Veränderung bewirkt wird, oder von welchem die Veränderung ausgeht; allein, wo das der Fall ist, muss wenigstens das Subjekt, sofern es leidet, bezw. sofern es wirkt, in unserer Betrachtungsweise dem Wirkenden bezw. Leidenden als ein anderes gegenübergestellt werden können. Der Arzt z. B. vermag sich selber zu heilen; wirkendes Subjekt und leidendes Objekt sind also identisch, und das Wirkungsprincip und der dadurch erreichbare Effekt sind in einer und derselben Substanz beisammen; aber der Arzt hat das Vermögen zu heilen, nicht so-

1) Met. Θ 1. 1045 b 35 f.: *καὶ πρῶτον περὶ δυνάμεως ἢ λέγεται μὲν μάλιστα κυρίως* (es ist die erste der beiden im Folgenden aufzuführenden Arten), *οὐ μὴν χρησίμη γ' ἐστὶ πρὸς τὸ βουλόμεθα νῦν* (bezieht sich auf das unmittelbar Vorhergehende: . . . *διορίσωμεν καὶ περὶ δυνάμεως καὶ ἐντελεχείας*). In Θ 1—5 wird die erste Art der *δυνάμεις* und des *δυνατόν* erörtert (dazwischen hinein, in c. 3 und 4, hat Aristoteles aber, wie sich zeigen wird, Veranlassung, auf die zweite Art der *δυνάμεις* einzugehen), von cap. 6 ab die zweite. In Met. Δ 12 wird von den *δυνάμεις*, dem *δυνατόν*, der *ἀδυναμία* und dem *ἀδύνατον* der ersten Art geredet, und nur nebenbei wird das *δυνατόν* und *ἀδύνατον* auf dem Gebiet des Urteils hereingezogen, das übrigens nicht auf die *δυνάμεις* der zweiten Art gegründet wird, von der im ganzen Cap. nicht gehandelt ist. — Uebrigens ist es mir sehr wahrscheinlich, dass in Θ 1. 1046 a 8: *καὶ δυνατὰ καὶ ἀδύνατα λέγομεν τῷ εἶναι πως ἢ μὴ εἶναι* eine Reminiscenz an das *δυνατόν* und *ἀδύνατον* in Met. Δ 12. 1019 b 22—33 vorliegt; die Worte würden sich also auf die Urteilsmöglichkeit beziehen, und diese wäre zunächst aus dem Kreis der auf *δυνάμεις* sich stützenden Möglichkeit ausgeschlossen. So hat Schwegler (comm. IV S. 157) die Stelle aufgefasst, während Alexander (comm. zur Metaph. rec. Bonitz S. 535), Bonitz und Christ die Worte mit dem Vorhergehenden zusammenschliessen (*καθάπερ ἐν γεωμετρίας καὶ δυνατὰ καὶ ἀδύνατα*). In 1046 a 5 (*διώρισται ἡμῖν ἐν ἄλλοις*) ist jedenfalls ausdrücklich auf den Zusammenhang in Met. Δ 12 verwiesen. Und die ganze Stelle 1046 a 5—8 (aber auch der Uebergang in 9: *ἔσαι δὲ πρὸς τὸ αὐτὸ εἶδος, πᾶσαι ἀρχαὶ τινὲς εἰσι, καὶ πρὸς πρῶτην μίαν λέγονται*) erinnert im Einzelnen so auffallend an Met. Δ 12. 1019 b 22 ff., dass mir die Auffassung Schwegler's völlig einleuchtet. In Buch Θ ist dann freilich, wie wir sehen werden, die Ausschliessung der Urteilsmöglichkeit aus dem Gebiet der *δυνάμεις* insofern wieder zurückgenommen, als dieselbe zwar nicht auf die *δυν.* der ersten Klasse, die Arist. übrigens auch in Θ 1 von 1046 a 4 ff. ab allein im Auge hat, aber doch auf eine *δύν.* der zweiten Art gegründet wird. —

fern er geheilt wird, nicht sofern er mit dem leidenden Objekt identisch ist, sondern sofern er sich von demselben unterscheiden lässt und auf dasselbe als auf ein anderes zu wirken vermag. Präcis definiert, ist dementsprechend ein Vermögen der ersten Art eine ἀρχή κινήσεως ἢ μεταβολῆς ἢ ἐν ἐτέρῳ ἢ ἡ ἕτερον ¹⁾. Es würde zu weit führen, die sämtlichen Vermögen, zu wirken oder zu leiden, aufzuzählen, die unter diesen Begriff fallen: dahin gehören z. B. die Vermögen, sich zum Guten oder Schlechtern verändern zu lassen, die Fähigkeiten, in richtiger Weise zu thun oder zu leiden; ja selbst das Vermögen vernichtet zu werden, aber ebenso die Unfähigkeit zu leiden, wie denn überhaupt die Privation auch als ein Haben, als ein Vermögen betrachtet werden kann ²⁾. Alle diese Vermögen zerfallen wieder in zwei Abteilungen: die vernünftigen und die vernunftlosen. Jene umfassen stets zugleich das Gegenteil ihres eigentlichen Objekts: die Heilkunst z. B., das Vermögen, gesund zu machen, schliesst auch die Fähigkeit, krank zu machen, ein. Anders die vernunftlosen Vermögen, die nur auf Ein Objekt gerichtet sind. So vermag das Warme nur zu erwärmen und nicht auch kalt zu machen. Sie müssen, wenn sie aktive Principien sind, die ihnen eigentümliche Wirkung mit Notwendigkeit hervorbringen, sobald ein geeigneter Gegenstand, auf den sich die Thätigkeit richten kann, gegenwärtig ist, weshalb übrigens auch diese Vermögen nicht immer wirksam zu sein brauchen ³⁾.

Die Vermögen der zweiten Klasse und die darauf sich grün-

1) s. diese Definition Δ 12. 1019 a 15 f. 1020 a 1 f. 5. Θ 1. 1046 a 10 f. 8. 1949 b 6 f. (statt μεταβολῆς und κινήσεως auch μεταβλητική und κινήτική). Zu der Lesart ἐν ἐτέρῳ ἢ ἡ ἕτερον (Bekker: ἐν ἐτ. ἡ ἕτ.) s. Bonitz S. 253 f. Die Erklärung liegt in den Beispielen 1019 a 16—18: οἶον ἡ οἰκοδομική δύναμις ἐστὶν ἢ οὐχ ὑπάρχει ἐν τῷ οἰκοδομουμένῳ· ἀλλ' ἡ ἰατρικὴ δύναμις οὕσα ὑπάρχει ἂν ἐν τῷ ἰατρουμένῳ, ἀλλ' οὐχ ἡ ἰατρούμενος. In der Anwendung auf die passiven Vermögen ist der Ausdruck der Definition nicht ganz adäquat. Darum wird auch als allgemeiner Begriff des Vermögens die ἀρχή μεταβολῆς ἢ κινήσεως aufgeführt, die dann entweder ἀ. μ. ἢ κιν ἐν ἐτέρῳ ἢ ἡ ἕτερον oder ἀ. μ. ἢ κιν. ὑφ' ἐτέρου ἢ ἡ ἕτερον (1046 a 12 heisst die letztere: ἀρχή μεταβολῆς παθητικῆς ὑπ' ἄλλου ἢ ἡ ἄλλο) sein kann. — Das entsprechende δυνατόν aber ist ὁ πέφυκος κινεῖν ἄλλο ἢ κινεῖσθαι ὑπ' ἄλλου, ἢ ἀπλῶς ἢ τρόπον τινά Θ 6. 1048 a 28 ff. vgl. Δ 12. 1019 a 33 ff. und b 35 ff. — Zu den Begriffen der μεταβολῆς und κινήσεως s. Zeller S. 351 ff. und S. 389 ff.

2) s. dazu Met. Δ 12. 1019 a 19—b 22. Θ 1. 1046 a 9 ff.

3) Θ 2 und 5.

dende reale Möglichkeit¹⁾ werden zunächst nicht definiert, sondern durch Beispiele illustriert. Es handelt sich hier um den Gegensatz des Potentiellen und des Aktuellen (*δυνάμει* — *ἐνεργείᾳ ὄν*). In diesem Verhältnis stehen zu einander das Baukundige und das Bauende, das Schlafende und das Wachende, der Stoff und das aus dem Stoff Ausgeschiedene, das Unbearbeitete und das Bearbeitete. Der Stoff z. B. ist dem Vermögen nach das aus ihm Ausgeschiedene, das Unbearbeitete ist *δυνάμει* das Bearbeitete²⁾. Vermögend etwas zu werden, möglich in diesem Sinn ist dasjenige, das eine Potenz dazu, einen Keim, aus dem sich das zu Verwirklichende entwickeln kann, in sich schliesst: was gesand werden soll, muss ein Vermögen dazu besitzen; sonst kann es weder durch die Heilkunst noch durch Zufall gesund werden³⁾. Zwei Fälle sind jedoch hier auseinanderzuhalten: das Werdensprincip kann ausserhalb des Substrats liegen, an dem der Verwirklichungsprocess vor sich gehen soll. Ist dem so, so lässt sich das Substrat dann als ein Potentielles (*δυνάμει ὄν*) bezeichnen, wenn in ihm selbst kein Hindernis vorliegt, das der Verwirklichung entgegenstehen würde: so wird etwas ein potentielles Haus genannt, wenn in ihm, d. h. in der Materie des Hauswerdens kein Moment enthalten ist, welches das Wirklichwerden hemmte, oder genauer, wenn nichts zu dieser Materie hinzutreten oder von ihr entfernt oder an ihr geändert werden muss. Aber das Princip des Werdens kann auch in dem Substrat selber liegen. Ein Potentielles ist dasselbe in diesem Fall dann, wenn es unter der Voraussetzung, dass kein äusseres Hindernis eintritt, rein durch sich selbst wirklich wird. Der Same ist darum noch nicht potentiell Mensch, weil er erst in ein anderes eintreten und sich verändern muss. Ebenso wenig ist

1) Θ 6. 1048 a 25 ff.: ἐπεὶ δὲ περὶ τῆς κατὰ κίνησιν λεγομένης δυνάμεως εἴρηται, περὶ ἐνεργείας διορίσωμεν τί τέ ἐστιν ἢ ἐνέργεια καὶ ποῖόν τι. καὶ γὰρ τὸ δυνατόν ἅμα δῆλον ἔσται διαροῦσιν, ἔτι οὐ μόνον τοῦτο λέγομεν δυνατόν ὃ πέφυκε κινεῖν ἄλλο ἢ κινεῖσθαι ὑπ' ἄλλου, ἢ ἀπλῶς ἢ τρόπου τινά, ἀλλὰ καὶ ἐτέρωσ. . . . ἔστι δ' ἢ ἐνέργεια τὸ ὑπάρχειν τὸ πρᾶγμα, μὴ οὕτως ὡσπερ λέγομεν δυνάμει.

2) 1048 a 35—64: δῆλον δ' ἐπὶ τῶν καθ' ἑκαστα τῇ ἐπαγωγῇ ὃ βουλευόμεθα λέγειν, καὶ οὐ δεῖ παντός ἔρον ζητεῖν, ἀλλὰ καὶ τὸ ἀνάλογον, ἔτι ὡς τὸ οἰκοδομοῦν πρὸς τὸ οἰκοδομικόν, καὶ τὸ ἐργηγορὸς πρὸς τὸ καθέσθον, . . . καὶ τὸ ἀποκεκριμένον ἐκ τῆς ὕλης πρὸς τὴν ὕλην, καὶ τὸ ἀπειργασμένον πρὸς τὸ ἀνέργαστον.

3) c. 7 1049 a 2—4: ὡσπερ οὖν οὐδὲ ὑπὸ ἰατρικῆς ἅπαν ἂν ὑγιασθεῖη οὐδ' ἀπὸ τύχης, ἀλλ' ἔστι τι ὃ δυνατόν ἐστί, καὶ τοῦτ' ἐστὶν ὑγιαῖνον δυνάμει.

die Erde *δυνάμει* Bildsäule, da sie zunächst Erz werden muss¹⁾. Handelt es sich um ein Objekt, dessen Verwirklichung von einer geistigen Thätigkeit abhängt, so lässt sich analoger Weise das dem Willen des Subjekts Entsprechende unter der Voraussetzung potentiell nennen, dass der Ausführung sich von aussen kein Hindernis entgegenstellt²⁾. Für alle Fälle gilt die Regel, dass potentiell nur dasjenige ist, was in sich selbst irgend ein Vermögen hat, etwas zu werden. Daran knüpft Aristoteles an, wenn er nun doch auch für diese Art von Vermögen eine zusammenfassende Definition aufstellt. Waren die Vermögen der ersten Art transeunte Principien des Wirkens auf ein anderes oder des Leidens von einem anderen, so lassen sich die *δυνάμεις*, mit denen wir es nun zu thun haben, als immanente Principien des Werdens und der Veränderung, als *ἀρχαὶ κινητικαὶ οὐκ ἐν ἄλλῳ ἀλλ' ἐν αὐτῷ ἢ αὐτὸ* bezeichnen³⁾.

Es ist dem Aristoteles nicht entgangen, dass die Vermögen der ersten Art in den Gegensatz des Potentiellen und Aktuellen eingehen und darum auch Vermögen im zweiten Sinn werden können⁴⁾.

1) 1049 a 8—18. ... καὶ οἰκία, εἰ μὴδὲν κωλύει τῶν ἐν τούτῳ καὶ τῇ ὄλῃ (καὶ hat explikativen Sinn, cf. dazu Bonitz comm. S. 399) τοῦ γίνεσθαι οἰκίαν, οὐδ' ἔστιν ὁ θεὸς προσγενέσθαι ἢ ἀπογενέσθαι ἢ μεταβαλεῖν, τούτο δυνάμει οἰκία· καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων ὡσαύτως, ὅσων ἐξ ἑωθεν ἢ ἀρχῆς τῆς γενέσεως· καὶ ὅσων ὁ θεὸς ἐν αὐτῷ τῷ ἔχοντι, ὅσα μηδενὸς τῶν ἐξ ἑωθεν ἐμποδιζόντος ἔσται δι' αὐτοῦ. ὅσον τὸ σπέρμα οὐκ ὁ θεὸς γὰρ ἐν ἄλλῳ καὶ μεταβάλλειν. ἔταν δ' ἢ ὁ θεὸς διὰ τῆς αὐτοῦ ἀρχῆς ἢ τοιοῦτον, ἢ ὁ θεὸς τούτο δυνάμει· ἐκεῖνο δὲ ἐτέρας ἀρχῆς δεῖται. ὡσπερ ἢ γῆ οὐκ ἀνδριάς δυνάμει· μεταβαλοῦσα γὰρ ἔσται χαλκός.

2) a. a. O. a 5—7: ἕρος δὲ τοῦ μὲν ἀπὸ διανοίας ἐντελεχία γιγνομένου ἐκ τοῦ δυνάμει ὄντος, ἔταν βουληθέντος γίγνηται μηδενὸς κωλύοντος τῶν ἐκτός.

3) cap. 8 Anfang. 1049 b 4—10. ... φανερόν ὅτι πρότερον ἐνέργεια δυνάμει ὄσων. λέγω δὲ δυνάμει οὐ μόνον τῆς ὁρισμένης ἢ λέγεται ἀρχὴ μεταβλητικῆ ἐν ἄλλῳ ἢ ἢ ἄλλο (damit ist die erste Art der δυνάμεις bezeichnet), ἀλλ' ὅσων πάσης ἀρχῆς κινητικῆς ἢ στατικῆς. Die zweite der unter diesen allgemeinen Begriff fallenden Arten von δυνάμει wird durch den Hinweis auf die Eigenart der analogen, mit der δυνάμει gattungsverwandten φύσις illustriert: καὶ γὰρ ἢ φύσις ἐν ταῦτῳ [γίνεται· ἐν ταῦτῳ γὰρ — diese Worte sind mit Recht von Bonitz und Christ ausgeschieden] γένει τῇ δυνάμει· ἀρχὴ γὰρ κινητικῆ, ἀλλ' οὐκ ἐν ἄλλῳ ἀλλ' ἐν αὐτῷ ἢ αὐτὸ. Angesichts der in cap. 7 gegebenen Charakteristik der im Gegensatz zur ἐνέργεια stehenden δυνάμει lässt sich nicht bezweifeln, dass die beiden Arten der ἀρχαὶ κινητικαὶ ἢ στατικαὶ mit den beiden im Text unterschiedenen Arten der δυνάμει zusammenfallen.

4) vgl. dazu auch c. 6. 1048 b 8 f. λέγεται δ' ἐνέργεια οὐ πάντα ὁμοίως ...· τὰ μὲν γὰρ ὡς κίνησις πρὸς δυνάμει, τὰ δ' ὡς οὐσία πρὸς τινα ὄλῃν. — Uebrigens ist auch in der soeben angeführten Stelle aus c. 8 und überhaupt in

Zwar gibt es eine ewige Bewegung, die niemals bloss potentiell sein kann: die Sonne, die Gestirne und der ganze Himmel sind in immerwährender Thätigkeit begriffen, von der nicht zu fürchten ist, dass sie jemals aufhöre. Und der Schatten dieser ewigen Bewegung fällt auch in die vergängliche Welt: wie die ewigen Substanzen, so sind nachahmend veränderliche Naturwesen wie die Erde und das Feuer in beständiger Wirksamkeit, sofern sie die Bewegung an sich und in sich selber haben. Es leuchtet ein, dass die Vermögen solcher Wesen nicht das Gegenteil, das Nicht-sein ihres Gegenstandes zulassen, dass sie alle Potentialität von sich ausschliessen. Anders die Vermögen der übrigen Wesen, die durchweg auch nicht wirksam sein können und darum zugleich auf das Gegenteil ihres eigentlichen Subjekts gerichtet sind: sie können aktuell, aber auch bloss potentiell sein ¹⁾. Diese Thatsache veranlasst den Aristoteles, in Met. Θ 3 mitten in die Untersuchung der Vermögen der ersten Art eine Erörterung des Gegensatzes von Potentialität und Aktualität einzuschleppen ²⁾. Er bekämpft hier die Lehre der Megariker, dass ein Ding ein Vermögen nur habe, solange es in Thätigkeit begriffen sei, während ihm dann, wenn es nicht thätig sei, dasselbe nicht zukomme. Aus den Absurditäten, die sich aus dieser Theorie ergeben, schliesst er, dass zwischen Potentialität und Aktualität unterschieden werden müsse ³⁾. Er charakterisiert nun die Potentialität — und zwar nicht bloss in ihrer Anwendung auf die Vermögen der ersten Art, sondern allgemein — in einer Weise, die für unsere Untersuchung lehrreich ist: es kann sein, dass etwas vermögend ist zu sein, gleichwohl aber nicht ist, oder dass etwas vermögend ist

c. 8 die erste Art der Vermögen von dem Gesichtspunkt des Gegensatzes δύναμις — ἐνέργεια aus betrachtet.

1) c. 8. 1050 b 20 ff: ... κίνησις . . τίς ἐστιν αἰδίου· οὐδ' εἰ τι κινούμενον αἰδίον, οὐκ ἔστι κατὰ δύναμιν κινούμενον . . . διό αἰεὶ ἐνεργεῖ ἥλιος καὶ ἄστρα καὶ ἔλος ὁ οὐρανός, καὶ οὐ φοβερὸν μὴ ποτε στῆ . . . οὐ γὰρ περὶ τὴν δύναμιν τῆς ἀντιφάσεως αὐτοῖς, ὅσον τοῖς φθαρτοῖς ἢ κίνησις . . . μμεῖται δὲ τὰ ἀφθάρτα καὶ τὰ ἐν μεταβολῇ ὄντα, ὅσον γῆ καὶ πῦρ. καὶ γὰρ ταῦτα αἰεὶ ἐνεργεῖ· καθ' αὐτὰ γὰρ καὶ ἐν αὐτοῖς ἔχει τὴν κίνησιν. αἱ δ' ἄλλαι δυνάμεις . . . πᾶσαι τῆς ἀντιφάσεως εἰσιν· τὸ γὰρ δυνάμενον ὥδι κινεῖν δύναται καὶ μὴ ὥδι, ὅσα γε κατὰ λόγον. αἱ δ' ἄλλοι τῷ παρσεῖναι καὶ μὴ (sc. τὸ παθητικὸν cf. c. 5) τῆς ἀντιφάσεως ἔσονται αἱ αὐταί.

2) cf. Bonitz, comm. S. 380.

3) 1046 b 29—1047 a 17. Daran schliesst sich der Satz 17—19 an: εἰ οὖν μὴ ἐνδέχεται ταῦτα λέγειν, φανερόν ἐστι δύναμις καὶ ἐνέργεια ἑτερόν ἐστιν.

nicht zu sein, dennoch aber ist ¹⁾). Vermögend zu sein, möglich (δυνατόν) aber nennen wir etwas dann, wenn sich für den Fall der Verwirklichung des Vermögens, der Potentialität, die ihm zugeschrieben wird, nichts Unmögliches ergibt: ἔστι δὲ δυνατόν τοῦτο, ᾧ ἐὰν ὑπάρξῃ ἢ ἐνέργεια οὐ λέγεται ἔχειν τὴν δύναμιν, οὐδὲν ἔσται ἀδύνατον. Ist z. B. etwas vermögend zu sitzen (δυνατόν καθῆσθαι) und ist es ihm möglich zu sitzen (ἐνδέχεται καθῆσθαι τούτῳ) — man beachte, dass damit das über das δυνατόν Gesagte auch auf das ἐνδεχόμενον übertragen ist —, so wird, falls das Sitzen bei ihm zur Wirklichkeit wird, nichts Unmögliches eintreten ²⁾). Die gewonnene Definition des Möglichen muss in ihrer vollen Schärfe festgehalten werden, und es wäre verfehlt, das Mögliche in gewissen Fällen etwa als dasjenige zu bestimmen, was vermögend ist zu sein, aber nicht sein wird. Definiert man so, so ist man in Gefahr, die Grenzlinie zwischen dem Möglichen und Unmöglichem zu verwischen und den Charakter des letzteren zu verkennen: denn die Versuchung liegt nahe, nun auch das Unmöglichem unter das Mögliche zu subsumieren ³⁾). Man könnte z. B. — freilich nur dann, wenn man zugleich die Eigenart des Unmöglichem, dessen was unvermögend ist zu sein (τὸ ἀδύνατον εἶναι), nicht bedenkt — den Satz aufstellen, es sei möglich, dass die Diagonale gemessen werde, doch werde sie niemals gemessen werden, und zur Begründung darauf hinweisen, dass die Definition der Möglichkeit zulasse, dass etwas, was vermögend ist zu sein oder zu werden, gleichwohl nicht ist oder nicht sein wird ⁴⁾). Demgegen-

1) a 21—24: ὅστ' ἐνδέχεται δυνατόν μὲν τι εἶναι (εἶναι sollte eigentlich doppelt stehen) μὴ εἶναι δέ, καὶ δυνατόν μὴ εἶναι εἶναι δέ, ὁμοίως δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων κατηγοριῶν . . .

2) a 26 f.: λέγω δ' ὅσον, εἰ δυνατόν καθῆσθαι καὶ ἐνδέχεται καθῆσθαι τούτῳ, ἐὰν ὑπάρξῃ τὸ καθῆσθαι, οὐδὲν ἔσται ἀδύνατον.

3) c. 4. 1047 b 3—5. . . . φανερόν ἐστι οὐκ ἐνδέχεται ἀληθὲς εἶναι τὸ εἰπεῖν ἔτι δυνατόν μὲν τοῦτ', οὐκ ἔσται δέ· ὅστε τὰ ἀδύνατα εἶναι ταύτη διαφεύγει.

4) b 6—9: λέγω δὲ ὅσον εἴ τις φαίη δυνατόν τὴν διάμετρον μετρηθῆναι οὐ μὲνται μετρηθῆσθαι, ὁ μὴ λογιζόμενος τὸ ἀδύνατον εἶναι, (dazu bemerkt Bonitz S. 389 richtig, die Worte ὁ μὴ — Bonitz streicht übrigens den Artikel — λογ. τὸ ἀδ. εἶναι seien quasi in parenthesi ponenda, et proxima: ἔτι οὐδὲν κωλύει . . conjungenda cum superioribus). ἔτι οὐδὲν κωλύει δυνατόν τι ὄν εἶναι ἢ γενέσθαι μὴ εἶναι μηδ' ἔσεσθαι.

über ist zu betonen, dass es der gegebenen Darlegung zufolge ein integrierender Bestandteil in der richtigen Definition des Möglichen ist, dass die Annahme des wirklichen Seins oder Wirklichgeworden-seins dessen, was nicht ist, aber zu sein vermögend ist, nichts Unmögliches ergibt; das ist aber in dem angeführten Beispiel der Fall: Das Bemessenwerden der Diagonale ist etwas Unmögliches ¹⁾. Die charakterisierte Abweichung von der richtigen Definition hält Falschheit (ontologisch: thatsächliches Nicht-sein) und Unmöglichkeit (notwendiges Nicht-sein) für identisch. Allein diese beiden Begriffe sind — darauf wurde schon in einem früheren Zusammenhang hingewiesen (S. 178) — zu unterscheiden: was falsch ist, braucht darum nicht unmöglich zu sein; dass du z. B. im gegenwärtigen Augenblick sitztest, ist falsch, aber nicht unmöglich ²⁾. Für das Mögliche bleibt der Grundsatz in Geltung, dass dasjenige, was als notwendige Folge mit dem Möglichen zusammenhängt, nicht unmöglich sein darf ³⁾.

Man kann sich nicht verhehlen, dass die gegebene Definition des Möglichen formell betrachtet in mehr als einer Hinsicht fehlerhaft ist. Sie soll wohl auch nicht sowohl Definition als vielmehr blosses Kriterium zur Bestimmung des Möglichen sein. Wie dem auch sein mag: diese Definition und die daran sich anschliessende Erörterung führt die Untersuchung zu dem Punkt zurück, von dem sie ausgegangen ist: zu der Möglichkeit des Urteils, deren Definition mit der nun gewonnenen sich fast wörtlich deckt. Damit ist der Zusammenhang zwischen der Möglichkeit des Urteils und der realen Möglichkeit völlig klargelegt. Es bestätigt sich, dass auch die erstere realen Charakter hat; und man sieht zugleich, wie verfehlt es ist, das *δυνατόν* und das *ένδεχόμενον* als das „physisch Mögliche“ und das „logisch Mögliche“ unterscheiden zu wollen. Die beiden Bezeichnungen werden von Aristoteles gewöhnlich in gleicher Bedeutung gebraucht ⁴⁾. Genauer betrachtet

1) b 9—12: ἀλλ' ἐκείνο ἀνάγκη ἐκ τῶν κειμένων εἶναι, εἰ καὶ ὑποδοίμεθα εἶναι ἢ γεγονέναι ὃ οὐκ ἔστι μὲν δυνατόν δέ, ἐτι οὐδὲν ἔσται ἀδύνατον· συμβήσεται δέ γε, τὸ γὰρ μετρεῖσθαι ἀδύνατον.

2) b 12—14: οὐ γὰρ δὴ ἔστι ταῦτὸ τὸ [τε] ψεῦδος καὶ τὸ ἀδύνατον· τὸ γὰρ οὐκ ἔστάναι νῦν ψεῦδος μὲν, οὐκ ἀδύνατον δέ.

3) Das wird b 14—30 genauer ausgeführt und begründet.

4) So Waitz I S. 376 und 398 f. (ad 31 b 8), dem Bonitz, comm. S. 387 und

ist freilich das ἐνδεχόμενον gegenüber dem δυνατόν das Sekundäre. Das letztere steht der realen Quelle der Möglichkeit näher. Der Satz: „es ist möglich, dass ein Mensch sitzt“ (ἐνδέχεται oder auch δυνατόν ἐστίν, ἀνθρώπου καθῆσθαι, oder ἐνδέχεται ἀνθρώπου καθῆσθαι) wächst aus dem andern hervor: „ein Mensch ist vermögend zu sitzen“ (δυνατός ἐστὶ καθῆσθαι); und dieser ruht auf einer im Subjekte liegenden realen Potenz, einem Vermögen (δύναμις) des Menschen¹⁾. Was in de interpr. ausgesprochen war, lässt sich in der That als allgemeine Regel aufstellen: dass die Urtheilsmöglichkeit in einem realen Vermögen der Subjekte wurzeln muss. Auch der Charakter der der Urtheilsmöglichkeit zu Grunde liegenden Vermögen kann nun genauer bestimmt werden. Die uneigentliche Mög-

Brandis (Handbuch 3. Teil 1. Abteilg. S. 21 Anm. 29 und 30) beistimmen. Allein auch Waitz muss zugeben (S. 376), dass Aristoteles »saepius alterum cum altero confundit«, und die Stellen, die er S. 399 dafür anführt, dass δυνατόν dasjenige sei, cui, quin sit, rerum natura non repugnet, ἐνδεχόμενον aber dasjenige, cui, quin cogitari possit, rei notio non repugnet, beweisen in Wirklichkeit nichts. Zeller S. 223 Anm. 3 bemerkt zutreffend, dass die beiden Ausdrücke δυνατόν und ἐνδεχόμενον der Sache nach gleichbedeutend seien, und Prantl (S. 166 f.) macht mit Recht geltend, dass bei dem Objektivismus der Aristotelischen Philosophie die Unterscheidung eines logisch Möglichen von dem real Möglichen völlig ausgeschlossen war. Wir finden in der That bei Aristoteles nirgends die rein logische Möglichkeit der neueren Philosophie. Uebrigens stimmen die Definitionen des δυνατόν und des ἐνδεχόμενον in Met. Θ 3, bezw. Anal. pr. I 13 fast wörtlich überein, und die Art, wie in phys. VIII 5 (s. o. S. 178 Anm. 1) und in Met. Δ 12 (s. o. S. 178 und S. 181 Anm. 2) das δυνατόν charakterisiert ist, zeigt, wie verfehlt die Waitz'sche Unterscheidung ist. cf. auch die Bestimmung des ἐνδεχόμενον in Anal. pr. I 3. 25 b 14 f. (s. o. S. 182 Anm. 3) und c. 13. 32 b 4 ff. (s. o. S. 185 Anm. 1). Die beiden Ausdrücke ἐνδέχασθαι und δυνατόν εἶναι werden im ganzen promiscue gebraucht, und wenn in Anal. pr. für die Urtheilsmöglichkeit mit Vorliebe (nicht immer; cf. z. B. die Verwendung von δυνατόν εἶναι an der charakteristischen Stelle I 15. 34 a 14 ff. s. auch c. 11. 31 b 8 u. ö.) ἐνδέχασθαι verwendet wird, so hat das seinen Grund wohl darin, dass der Ausdruck ἐνδέχασθαι in dem syllogistischen Verfahren leichter zu handhaben ist; nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass dem Aristoteles dabei die untergeordnete Verschiedenheit von ἐνδέχασθαι und δυνατόν εἶναι vorschwebt, auf die sofort hinzuweisen sein wird. Diesen Unterschied hat Aristoteles zweifellos da, wo ἐνδέχασθαι und δυνατόν εἶναι nebeneinandergestellt, ev. auch das eine durch das andere erläutert wird, im Auge; derart aber sind die von Waitz S. 399 angezogenen Stellen.

1) 1047 a 26 f. (s. o. S. 193 Anm. 2). Zu dem Uebergang von δυνατόν εἶναι zu ἐνδέχασθαι s. auch c. 8. 1050 b 8—13. ferner de interpr. 12. 21 b 10—22 (s. o. S. 173 Anm. 2), c. 13. 22 b 29 ff. (oben S. 179 Anm. 2 — 180 Anm. 2), c. 9. 19 a 9 ff. (oben S. 186 Anm. 1).

lichkeit, die sich von dem bereits Wirklichen oder gar von dem notwendig Seienden aussagen lässt, begründet sich in den *δυνάμεις*, die als transeunte Principien des Wirkens auf ein anderes oder des Leidens von einem anderen charakterisiert wurden, und zwar sofern dieselben thatsächlich, bezw. notwendig in Wirksamkeit sind. Anders die Urteilsmöglichkeit im eigentlichen, strengen Sinn, die durchweg in den Vermögen der zweiten Art, in der blossen Potentialität, ihre reale Wurzel hat. Am prägnantesten trat dieser Zusammenhang in der Thatsache zu Tage, dass die Definition der Urteilsmöglichkeit als Kriterium zur Bestimmung der potentiellen Möglichkeit aufgestellt wurde. Die reale Widerspruchslosigkeit, die zunächst als das Wesen der Urteilsmöglichkeit bezeichnet wurde, hat demnach ihre positive Kehrseite oder, sagen wir besser, ihr tiefstes Fundament in einem dem Subjekt immanenten Entwicklungsprinzip, in einem irgendwie bestimmten inneren Vermögen desselben, etwas zu werden oder nicht zu werden. Von hier aus erhält auch die Einschränkung der Möglichkeitsurteile auf das Gebiet der veränderlichen Naturdinge ihre Begründung: so gewiss Werden und Veränderung, Entstehen und Vergehen nur in der Sphäre des Vergänglichen und Wandelbaren statt hat, so gewiss können Möglichkeitsaussagen nur Subjekte dieser Art zum Gegenstand haben. Und wie alles Werden, alles Entstehen und Vergehen, so hat die Potentialität zuletzt ihren Grund in der Materie (*ὕλη*), welche allen Naturdingen anhaftet¹⁾. Völlig aus der Materie entspringt die Potentialität des unbestimmt Möglichen, dessen Verwirklichung oder Nichtverwirklichung lediglich vom Zufall abhängt: die Materie, in welche die Subjekte der unbestimmt-möglichen Sätze gekleidet sind, ist die *δύναμις*, aus der die Prädikate, welche den Subjekten als unbestimmt möglich beigelegt werden, hervorgehen können, eine *δύναμις* jedoch,

1) de coelo I 12. 288 b 4 f.: τῶν δὲ τοιούτων (welche die Eigentümlichkeit haben, ὅτε μὲν εἶναι ὅτε δὲ μὴ b 3) ἡ αὐτὴ δύναμις τῆς ἀντιφάσεως, καὶ ἡ ὕλη αἰτία τοῦ εἶναι καὶ μὴ. Met. Z 15. 1039 b 27—30: διὰ τοῦτο δὲ καὶ τῶν οὐσιῶν τῶν αἰσθητῶν τῶν καθ' ἕκαστα οὐδ' ὁρισμὸς οὐτ' ἀπόδειξις ἐστίν, ἐτι ἔχουσιν ὕλην ἧς ἡ φύσις τοιαύτη ὥστ' ἐνδέχασθαι καὶ εἶναι καὶ μὴ. — E 2. 1027 a 13—17. ὥστε ἔσται ἡ ὕλη ἡ ἐνδεχομένη παρὰ τὸ ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ ἀλλῶς τοῦ συμβεβηκότος αἰτία. . . . ἔστιν . . . τι παρὰ ταῦτα (gemeint ist dasjenige, was immer oder meistens ist) τὸ ὁπότερ' ἔτυχε καὶ κατὰ συμβεβηκός. s. überhaupt E 2. — vgl. ausserdem die bei Bonitz ind. Arist. 785 a 46 ff. angeführten Stellen und Zeller S. 331 ff.

welche ebenso die Möglichkeit des contradiktorischen oder conträren Gegensatzes einschliesst. Aber auch die auf der Gesetzmässigkeit des Meistenteilsgeschehens ruhende Möglichkeit wurzelt in einer Potentialität. Nur ist in diesem Fall das Potentielle eine Naturbestimmtheit positiver Art: es sind teils transeunte Vermögen, zu wirken oder zu leiden, auf der Stufe der Potentialität, teils innere Fähigkeiten der Dinge, etwas zu werden, sich so oder so zu entwickeln; beide stammen zuletzt aus dem in die Materie eintretenden schöpferischen Wesensbegriff. Die blossе Potentialität aber, die an die Stelle der dem Begrifflich-ewigen an sich eigenen Notwendigkeit tritt, fliesst wiederum aus der Materie, welche der Causalität des Wesensbegriffs widerstrebt. Die concreten Erscheinungen, in welchen sich der ewige Begriff realisiert, entstehen und vergehen; aber auch an dem existierenden Naturding verwirklichen sich die Momente des in demselben zur Erscheinung kommenden Begriffs nicht durchweg mit Notwendigkeit — all das vermöge der $\delta\lambda\eta$, mit der der Begriff in Verbindung getreten ist. Daraus geht übrigens zugleich hervor, dass die Nichtnotwendigkeit, welche auch dem Möglichen des Meistenteilsgeschehens anhaftet, die Möglichkeit des Gegenteils, welche auch hiebei offen bleibt, denselben Grund hat, wie die unbestimmte Möglichkeit.

Der gegebenen Ableitung der Urteilsmöglichkeit aus einer realen Potentialität scheint übrigens eine schon früher berührte Metaphysikstelle zu widersprechen, welche jeden Zusammenhang der ersteren mit einer $\delta\acute{\nu}\alpha\mu\iota\varsigma$ bestreitet (Met. Δ 12). Allein das Bedenken erledigt sich sofort: das ganze Kapitel redet nur von den Vermögen, die als transeunte Principien des Wirkens oder Leidens zu bezeichnen waren, und ignoriert die Potentialität völlig, mit der die Urteilsmöglichkeit zusammenhängt ¹⁾. Demnach lässt sich feststellen, dass jedes Möglichkeitsurteil auf einer realen Potentialität beruhen muss. Und es zeigt sich, dass die genauere Bestimmung der Urteilsmöglichkeit nach ihrer realen,

1) S. dazu das S. 188 Anm. 1 Bemerkte. Man beachte namentlich auch den an die S. 187 Anm. 2 angeführten Worte ($\tau\alpha\upsilon\tau\alpha\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \omicron\upsilon\tilde{\nu}\ \tau\acute{\alpha}\ \delta\upsilon\nu\alpha\tau\acute{\alpha}\ \omicron\delta\ \kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\ \delta\acute{\nu}\nu\alpha\mu\iota\nu$) sich anschliessenden Satz: $\tau\acute{\alpha}\ \delta\grave{\epsilon}\ \lambda\epsilon\gamma\acute{\omicron}\mu\epsilon\nu\alpha\ \kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\ \delta\acute{\nu}\nu\alpha\mu\iota\nu\ \pi\acute{\alpha}\nu\tau\alpha\ \lambda\acute{\epsilon}\gamma\sigma\tau\alpha\iota\ \pi\rho\delta\ \tau\eta\nu\ \pi\rho\acute{\omega}\tau\eta\nu\ \mu\acute{\iota}\alpha\nu\cdot\ \alpha\upsilon\tau\eta\ \delta'\ \acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\nu\ \acute{\alpha}\rho\chi\eta\ \mu\epsilon\tau\alpha\beta\omicron\lambda\eta\varsigma\ \acute{\epsilon}\nu\ \acute{\alpha}\lambda\lambda\eta\ \eta\ \acute{\eta}\ \acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron.$ — Zu Θ 1. 1046 a 8 f. s. S. 188 Anm. 1.

ontologischen Seite zu der metaphysischen Möglichkeit hinübergeführt und den Anlass zu der Begründung der ersteren in der metaphysischen Potentialität gegeben hat. Was von vornherein, auf Grund der jedenfalls anzunehmenden realen Bedeutung der Urteilsmöglichkeit, zu erwarten war, bewahrheitet sich von hier aus in besonderer Weise: dass das Aristotelische Möglichkeitsurteil mit dem problematischen der traditionellen Logik, das sich von dem assertorischen Satz nur dem Grad der subjektiven Gewissheit nach unterscheidet, durchaus nicht identisch ist. Die Möglichkeitsurteile des Aristoteles können der Ausdruck für schwankende Ansichten oder für eine logische Widerspruchslosigkeit sein oder endlich direkt eine realmetaphysische Möglichkeit aussagen. Immer aber müssen sie im Grund denselben Charakter haben: wollen sie Urteile sein, wollen sie also am Massstab der Wahrheit gemessen werden, so müssen sie den Anspruch erheben, treue Nachbildungen einer im Realen sich findenden Potentialität zu sein. Die unsichere Meinung, die sich in der Form einer Aussage des Möglichseins ausspricht, lässt sich doch nur als Möglichkeitsurteil betrachten, wenn sich die Unsicherheit der Aussagen auf den potentiellen Charakter des Satzsubjektes gründet. Ähnlich muss das Möglichkeitsurteil, wenn es eine logische Widerspruchslosigkeit zur Darstellung bringt, in einer realen *δύναμις* seine ontologische Grundlage haben.

So entschieden Aristoteles nun aber auch die reale Bedeutung der Urteilsmöglichkeit festhält, so berücksichtigt er doch im Fortgang der logischen Erörterung die genauere Bestimmung und die metaphysische Begründung derselben, die an verschiedenen Stellen von de interpr. und Anal. pr. teils gegeben, teils angedeutet war, nicht mehr. Hier macht sich geltend, was oben über die Methode gesagt wurde, mittelst deren Aristoteles den Unterschied der Urteile des Stattfindens, der Notwendigkeit und der Möglichkeit auffindet und feststellt. Ist schon die Lehre, dass den Möglichkeitsaussagen Notwendigkeitsurteile als contradiktorische Gegensätze gegenüberstehen, wie bereits betont wurde, ein deutliches Zeichen dafür, dass Aristoteles die metaphysische Eigenart der Subjekte der Möglichkeitsurteile aus den Augen verloren hat, so tritt das besonders stark in dem Zusammenhang hervor, in welchem er die Theorie der Syl-

logismen aus Möglichkeitsprämissen entwickelt ¹⁾. Die Subjekte in diesen Sätzen sind allgemeine Begriffe, welche völlig denselben Charakter haben, wie die Subjektsbegriffe der Urteile der Notwendigkeit und des Stattfindens: es sind die Allgemeinbegriffe, welche in den allgemeinen Wörtern der Sprache verborgen liegen. Ueber sie wird in den Möglichkeitsprämissen teils allgemein, teils partikulär ausgesagt. Die Sprache verdeckt die metaphysischen Verschiedenheiten, und das logische Interesse drängt die metaphysischen Erwägungen zurück. Dass aber Subjekten dieser Art weder die unbestimmte noch die auf dem Meistenteilsgeschehen beruhende Möglichkeit zukommen kann, liegt auf der Hand. Nachdem Aristoteles in der Lehre von der Umkehrung (Conversion) zunächst die unbestimmten Möglichkeitsurteile und die Möglichkeitsurteile des Meistenteilsgeschehens gesondert behandelt hat, da beide in dieser Hinsicht wesentliche Verschiedenheiten aufweisen (Anal. pr. I 3), geht er da, wo er den Beweis für die aufgestellte Lehre erbringen sollte (cap. 17), auf den Unterschied der beiden Arten von Möglichkeitsurteilen gar nicht mehr ein, und die Theorie von der Umkehrung, die er nun bietet, deckt sich weder mit den für die unbestimmten Möglichkeitsurteile noch mit den für die Möglichkeitsurteile des Meistenteils gegebenen Bestimmungen, wie denn auch die Begründung der Theorie eine völlig neue Art der Möglichkeitsaussage im Auge hat: einen Satz nämlich, der von einem Begriff der bezeichneten Art eine Möglichkeit allgemeineren Charakters aussagt. Das Wesen der letzteren wird am besten durch die S. 178 angeführte allgemeine Definition der Urteilsmöglichkeit bezeichnet, sofern die metaphysische Wurzel derselben ignoriert wird. Derart aber ist die Möglichkeit in sämtlichen Möglichkeitsprämissen, die in der Lehre von den Formen der Möglichkeitsschlüsse berücksichtigt sind. Das wird der weitere Verlauf der Untersuchung lehren ²⁾.

3) Völlig verständlich wird der Sinn, in welchem dem Gesagten zufolge die Möglichkeit im Verlauf der logischen Untersuchung ver-

1) Anal. pr. I 14—22. — Beachtenswert ist namentlich auch die Parallele, die Aristoteles im 15. Cap. 34 a 5—33 (s. besonders 12—14: *θεῖ δὲ λαμβάνειν μὴ μόνον ἐν τῇ γενέσει τὸ ἀδύνατον καὶ δυνατόν, ἀλλὰ καὶ ἐν τῇ ἀληθεύεσθαι καὶ ἐν τῇ ὑπάρχειν*) zwischen der metaphysischen Potentialität und der Urteilsmöglichkeit zieht, ohne einen inneren Zusammenhang zwischen beiden herzustellen. 2) im 1. Abschnitt des 2. Teils.

wendet wird, erst von dem Wesen der Urteilsnotwendigkeit aus. Notwendig ist dasjenige Urteil, dessen contradictorisches Gegenteil notwendig falsch, unmöglich diejenige Aussage, deren contradictorisches Gegenteil notwendig wahr ist¹⁾.

Mit diesen Bestimmungen ist freilich eine Erklärung der Urteilsnotwendigkeit noch nicht gewonnen. Wollen wir einen Einblick in ihr Wesen erhalten, so sind vor allem die Beziehungen zu beachten, in welche sie zu den Gesetzen des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten gesetzt ist. Diese Gesetze sprechen selbst eine Notwendigkeit aus: es ist unmöglich, dass Bejahung und Verneinung zugleich wahr sind, es ist notwendig, dass entweder die Bejahung oder die Verneinung wahr ist. Daraus geht aber hervor, dass, wenn ein Urteil wahr ist, das ihm contradictorisch entgegengesetzte notwendig falsch ist, und umgekehrt. So entspringt aus dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten die Notwendigkeit des Urteils. Ist es wahr, dass etwas weiss, oder dass es nicht weiss ist, so ist es notwendig, dass es weiss, bzw. dass es nicht weiss ist: die Wahrheit des Urteils wird so zur Notwendigkeit²⁾. Dementsprechend ist in der deductio ad absurdum das Unmögliche (*ἀδύνατον*) ein Satz, der einem anerkannt wahren Urteil widerspricht. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass Aristoteles im Hinblick auf die Notwendigkeit in diesem Sinn seine logische Theorie der Notwendigkeits- und Möglichkeitsurteile entworfen hat. Wenigstens gestattet sie allein, die metaphysische Natur der Urteilsobjekte zu ignorieren. Aber wie das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten nicht bloss logische, sondern zugleich ontologische Bedeutung hat, so hat auch die daraus stammende Notwendigkeit eine reale Seite. Darum ist das Möglichkeitsurteil, dessen charakteristisches Merkmal im Gegensatz zu dem Notwendigkeitsurteil nur die Eigenschaft, keinem wahren, aber auch keinem falschen Urteil contradictorisch entgegenzustehen,

1) vgl. die Ausführungen in de interpr. 12 und 13 (und Anal. pr. I 13) mit der Charakteristik des *ἀδύνατον* in Met. Δ 12 (S. 178 Anm. 4). — Die Erörterung des *ἀναγκαῖον* in Met. Δ 5 kommt für unsere Untersuchung zunächst noch nicht in Betracht, da dieses Cap. auf die spezifische Urteilsnotwendigkeit nicht eingeht.

2) de interpr. c. 9. 18 a 39 ff.: εἰ γὰρ ἀληθὲς εἶπειν ἔτι λευκὸν ἢ ἔτι οὐ λευκὸν ἔστιν, ἀνάγκη εἶναι λευκὸν ἢ οὐ λευκὸν . . .

sein konnte, sofort an die reale Potentialität geknüpft. Im Gebiet der Notwendigkeitsurteile jedoch ergeben sich besondere Schwierigkeiten. Der realen Notwendigkeit, die sich in dem Gesetz des ausgeschlossenen Dritten begründet, steht eine andere reale Notwendigkeit gegenüber, die im metaphysischen Wesensbegriff wurzelt. Hat Aristoteles beide geschieden und bezieht er klar und bestimmt die Notwendigkeitsurteile auf die erstere? Ferner: wie lassen sich, wenn die Urteilsnotwendigkeit lediglich auf dem Princip des ausgeschlossenen Dritten ruht, die Notwendigkeitsurteile von den Urteilen des Stattfindens abgrenzen, für die doch dieses Gesetz nicht minder gelten wird?

Die logisch-ontologische Notwendigkeit, die aus den Axiomen fließt, und die metaphysisch-begriffliche zu unterscheiden, ist Aristoteles schon dadurch erschwert, dass beide sprachlich völlig gleichen Ausdruck finden. In der That ist es ihm nicht gelungen, die beiden auseinander zu halten. Das geht in charakteristischer Weise aus einem Versuch hervor, metaphysische Notwendigkeit auf axiomatische zurückzuführen. In Anal. post I 4 handelt es sich um Paare von Attributen eines metaphysischen Begriffs, die sich zu einander wie Bejahung und Verneinung verhalten, die sich also gegenseitig ausschließen, von denen jedoch entweder das eine oder das andere dem Begriff zukommen muss: die Notwendigkeit dieses Zukommens nun gründet Aristoteles auf den Satz vom ausgeschlossenen Dritten (73 b 23 f: ὅστ' εἰ ἀνάγκη φάναι ἢ ἀποφάναι, ἀνάγκη καὶ τὰ καθ' αὐτὰ ὑπάρχειν). Aber auch sonst werden die beiden Arten der Notwendigkeit als gleichbedeutend behandelt: so werden die Sätze: „es ist unmöglich, dass jemand zugleich sitze und stehe“ und „es ist unmöglich, dass die Diagonale bemessen werde“ als unmöglich in demselben Sinn zusammengestellt ¹⁾. Nun ist der letztere ein Beispiel für metaphysisch-begriffliche Notwendigkeit. Die Unmöglichkeit im ersten Fall aber ruht zunächst auf dem Satz, dass ein Subjekt zwei conträr entgegengesetzte Prädikate nicht zugleich haben kann, zuletzt also auf dem Gesetz des Widerspruchs, wie denn in demselben Zusammenhang das ἀδύνατον ausdrücklich auf den Satz des Wider-

1) de coelo I 12. 281 b 12 f.: τὸ δ' ἅμα ἕσταναι καὶ καθῆσθαι, καὶ τὴν διάμετρον σὺμμετρον εἶναι, οὐ μόνον ψεῦδος ἀλλὰ καὶ ἀδύνατον.

spruchs gegründet ist ¹⁾. Und doch wird hier die scharfe Unterscheidung der Unmöglichkeit von der blossen Falschheit ($\psi\epsilon\upsilon\delta\omicron\varsigma$) gefordert. Man hätte erwarten sollen, dass das Falsche, sofern es nur auf Grund der Wahrheit des contradictorisch gegenüberliegenden Urteils falsch ist, stets zugleich als notwendig falsch betrachtet werden würde. Statt dessen wird das Falsche und das notwendig Falsche (= Unmögliche), das Wahre und das notwendig Wahre bestimmt geschieden. „Dass du z. B. jetzt sitztest, ist falsch, aber nicht unmöglich“ ²⁾. Es ist einleuchtend, dass diese Unterscheidung der Vermischung der axiomatischen und der metaphysischen Notwendigkeit entspringt. Das Beispiel sagt ein thatsächliches Verhalten von einem Subjekt aus. Was aber bloss thatsächlich ist, ist nicht metaphysisch notwendig. Nun ist das Urteil das logische Abbild des realen Seins, das schlechtweg wahre Urteil aber eine Darstellung eines thatsächlichen, das notwendig wahre die Wiedergabe eines notwendigen Seins. Die Consequenz dieser Aufstellung ist, dass im ganzen Gebiet der Urteile über Thatsächliches die Notwendigkeit keine Stelle findet: ist die axiomatische und die metaphysische Notwendigkeit zusammengeworfen, so lässt sich ein derartiges Urteil nicht als notwendig bezeichnen, da sein Gegenstand nicht metaphysisch-notwendig ist. Daraus folgt aber zugleich, dass die Axiome des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten auf dem Boden der Urteile über Thatsächliches ihre Geltung verlieren, dass ihr Herrschaftsbereich sich auf den Umkreis der metaphysischen Notwendigkeit beschränkt.

Aristoteles hat sich dieser Consequenz nicht ganz entzogen. Für die thatsächlichen Urteile über Allgemeines zwar, die immerhin mit den Urteilen über metaphysisch Begriffliches eine gewisse Verwandtschaft haben, hält er von vornherein die Geltung der Axiome fest. Hinsichtlich der thatsächlichen Aussagen über Concret-individuelles aber hat er Bedenken, und er bestreitet wirklich die Anwendbarkeit des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten

1) cf. z. B. in demselben Cap. 288 a 16 f.: ὅτι' εἰν ὑπάρχειν θῶμεν ἀδύνατα, τὰ ἀντικείμενα ἅμα ὑπάρχει. (Das Kriterium für das ἀδ. ist an dieser Stelle der Umstand, dass dann contradictorisch Entgegengesetztes zugleich stattfinden müsste.)

2) s. oben S. 178 Anm. 3, und vgl. die übrigen in dieser Anm., ferner die Anm. 1 und 4 auf ders. S. angezogenen Stellen.

auf dieselben, soweit sie ein Zukünftiges betreffen ¹⁾. Das geschieht in dem bekannten 9. Kapitel de interpr., in dem die Vermischung der axiomatischen und der metaphysischen Notwendigkeit zu klassischem Ausdruck kommt. Würde das genaunte Gesetz für die sämtlichen Urteile dieser Art, auch für die futurischen, gelten, wäre also im Gebiet der Aussagen über Individuelles durchweg notwendigerweise entweder die Bejahung oder die Verneinung wahr, so wäre die unausweichliche Konsequenz, dass alles Sein und Werden und Sein-werden ein notwendiges sein müsste, und für das zufällige Sein und Geschehen bliebe dann kein Raum mehr; ist entweder die Bejahung oder die Verneinung wahr, so ist auch das entsprechende Sein oder Nicht-sein, Geschehen oder Nicht-geschehen notwendig ²⁾. Dieselbe Folge ergibt sich von einer anderen Erwägung aus: Sind auch die Urteile über zukünftiges Sein und Geschehen notwendigerweise wahr oder falsch, ist also das Zukünftige durchweg notwendig, so muss ebenso das Gegenwärtige ausnahmslos als notwendig betrachtet werden. Denn auch das Gegenwärtige war einst ein Zukünftiges. War nun einst das Urteil über dieses Zukünftige (das jetzt ein Gegenwärtiges ist, wie z. B. der Satz „A ist weiss“) notwendig wahr (der Satz also: A wird weiss sein), so war dasselbe nicht im stande (οὐχ οὐδόν τε), nicht wirklich zu werden; was aber nicht im stande ist, nicht zu geschehen, ist unvermögend (ἀδύνατον), nicht zu geschehen; was jedoch unvermögend ist, nicht zu geschehen, muss notwendig geschehen. Nun muss nach der Voraussetzung alles Zukünftige notwendig eintreten. Da aber alles Gegenwärtige in der Vergangenheit zukünftig war, so folgt, dass nichts von dem, was gegenwärtig wirklich ist, zufällig, dass vielmehr alles, was ist, notwendig ist ³⁾. Um dieser

1) de interpr. 9. 18 a 28—33: Ἐπί μὲν οὖν τῶν ὄντων καὶ γενομένων ἀνάγκη τὴν κατάφασιν ἢ τὴν ἀπόφασιν ἀληθῆ ἢ ψευδῆ εἶναι, καὶ ἐπὶ μὲν τῶν κατ' ὄλου ὡς κατ' ὄλου ἀεὶ τὴν μὲν ἀληθῆ τὴν δὲ ψευδῆ εἶναι, καὶ ἐπὶ τῶν κατ' ἕκαστα ἐπὶ δὲ τῶν κατ' ἕκαστα καὶ μελλόντων οὐχ ὁμοίως.

2) b 4—9: . . . ὥστε ἀνάγκη ἢ τὴν κατάφασιν ἢ τὴν ἀπόφασιν ἀληθῆ εἶναι ἢ ψευδῆ. οὐδὲν ἄρα οὔτε ἔστιν οὔτε γίνεται οὔτε ἀπὸ τύχης οὐθ' ὁπότερ' ἔτυχεν, οὐδὲ ἔσται ἢ οὐκ ἔσται, ἀλλ' ἐξ ἀνάγκης ἅπαντα καὶ οὐχ ὁπότερ' ἔτυχεν. ἢ γὰρ ὁ φάσ ἀληθεύει ἢ ὁ ἀποφάσ. ὁμοίως γάρ ἂν ἐγίνετο ἢ οὐκ ἐγίνετο· τὸ γὰρ ὁπότερ' ἔτυχεν οὐδὲν μᾶλλον οὕτως ἢ μὴ οὕτως ἔχει ἢ ἔξει.

3) b 9—16: ἔτι εἰ ἔστι λευκὸν νῦν, ἀληθές ᾗν εἰπεῖν πρότερον ἔτι ἔσται λευ-

Consequenz zu entgehen, könnte man zu der Auskunft greifen wollen, beide Glieder des contradictorischen Gegensatzes, die Bejahung und die Verneinung über ein zukünftiges Sein (A wird sein und A wird nicht sein) für falsch zu erklären. Damit wäre die vorausgesetzte Geltung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten aufgehoben. Aber auch abgesehen davon würde dadurch lediglich nichts gewonnen. Im Gegenteil: auch diese Annahme schliesst den Zufall völlig aus. Wären beide Sätze „A wird sein“ und „A wird nicht sein“ in bestimmter Weise falsch, so wäre es notwendig, dass A weder sein noch nicht sein wird ¹⁾. Es bleibt also dabei: unterstehen die Aussagen über Individuelles ohne Einschränkung der Herrschaft des Gesetzes vom ausgeschlossenen Dritten, so ist alles Sein und Geschehen notwendig und dem Zufall völlig verschlossen. Aber noch mehr: auch das menschliche Beraten und Erwägen, die Reflexionen, die wir anstellen, indem wir überlegen: „wenn wir das und das thun, wird das und das sein; wenn wir das und das nicht thun, wird das und das nicht sein“, sind damit aufgehoben, und der darin sich aussprechende Glaube an die Freiheit unseres Handelns wäre eine Illusion ²⁾. Das sind absurde Consequenzen. Es widersprechen

κόν, ὥστε αἰεὶ ἀληθὲς ἦν εἰπεῖν ὅτι οὐ τῶν γενομένων ἐστὶ ἔσται. εἰ δὲ αἰεὶ ἀληθὲς ἦν εἰπεῖν ἐστὶ ἔσται ἢ ἔσται, οὐκ ὁλόν τε τοῦτο μὴ εἶναι οὐδὲ μὴ ἔσεσθαι. ὁ δὲ μὴ ὁλόν τε μὴ γενέσθαι, ἀδύνατον μὴ γενέσθαι. ὁ δὲ ἀδύνατον μὴ γενέσθαι, ἀνάγκη γενέσθαι. ἅπαντα οὖν τὰ ἐσόμενα ἀναγκαῖον γενέσθαι. οὐδὲν ἄρα ὁπότερ' ἔτυχεν οὐδὲ ἀπὸ τύχης ἔσται· εἰ γὰρ ἀπὸ τύχης, οὐκ ἐξ ἀνάγκης.

1) b 16—25: ἀλλὰ μὴν οὐδ' ὡς οὐδέτερόν γε ἀληθὲς ἐνδέχεται λέγειν — μὴ γενέσθαι.

2) 18 b 26—19 a 6. 18 b 26—33: τὰ μὲν δὴ συμβαίνοντα ἄτοπα ταῦτα καὶ τοιαῦτα ἔτερα, εἴπερ πάσης καταφάσεως καὶ ἀποφάσεως ἢ ἐπὶ τῶν καθόλου λεγομένων ὡς καθόλου ἢ ἐπὶ τῶν καθ' ἕκαστον ἀνάγκη τῶν ἀντικειμένων εἶναι τὴν μὲν ἀληθῆ τὴν δὲ ψευδῆ, μὴδὲν δὲ ὁπότερ' ἔτυχεν εἶναι ἐν τοῖς γιγνομένοις, ἀλλὰ πάντα εἶναι καὶ γίγνεσθαι ἐξ ἀνάγκης. ὥστε οὔτε βουλευέσθαι θεοὶ ἂν οὔτε πραγματεύεσθαι, ὡς εἴαν μὲν τοδί ποιήσωμεν, ἔσται τοδί, εἴαν δὲ μὴ τοδί, οὐκ ἔσται τοδί. In 18 b 33—19 a 6 schliesst sich die Beantwortung eines naheliegenden Einwands an: Es ist völlig gleichgültig, ob wirklich in der Vergangenheit Urteile über das damals Zukünftige ausgesprochen worden sind oder nicht; die Dinge richten sich nicht nach den Urteilen, sondern die Urteile sind dann wahr, wenn sie den Dingen entsprechen. Sind aber die wahren Urteile die Abbilder des Seienden, so ist damit gegeben, dass, wenn von allen Urteilen über Zukünftiges notwendig entweder die Bejahung oder die Verneinung wahr ist, auch das entsprechende zukünftige Sein oder Nichtsein notwendig ist. Nun war auch das Seiende und Geschehene einst ein Zukünftiges, weshalb es einst Gegenstand futurischer Aussagen war oder sein konnte. Gilt aber von den letzteren der Satz,

ihnen offenkundige Thatsachen: die Erfahrung lehrt, dass das zukünftige Sein zum Teil aus dem menschlichen Ueberlegen und Handeln, also aus der Freiheit entspringt, und dass überhaupt in dem nicht immer Wirksamen -- derart sind aber durchweg die individuellen Dinge der uns umgebenden Natur -- das Vermögen zu werden liegt, welches auch die Möglichkeit des Nichtwerdens einschliesst¹⁾. Was folgt daraus? Auf die Antwort, die wir erhalten, ist bereits in einem früheren Zusammenhang hingewiesen worden (S. 93 ff.). Man sollte erwarten, Aristoteles werde aus seinen Prämissen den Schluss ziehen, dass das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten für sämtliche Urteile über individuelle, veränderliche Dinge, also auch für diejenigen unter denselben, welche über Gegenwärtiges und Vergangenes aussagen, keine Geltung habe. In der That klingt dieser Gedanke an. Zwar kann er sich nicht entschliessen, das Gesetz überhaupt für das Gebiet der Urteile über Einzelseiendes ausser Geltung zu setzen: er hält daran fest, dass auch hier das eine Glied eines contradictorischen Gegensatzes notwendig wahr oder falsch ist. Allein daraus folgt an sich noch nicht, dass ein bestimmtes Urteil, eine bestimmte Bejahung oder Verneinung, notwendig wahr ist. Wäre das der Fall, so wäre das dem Urteil entsprechende Sein ein notwendiges; dem steht aber entgegen, dass in diesem ganzen Gebiet der Zufall seine Stelle hat. Darum lässt sich von einem Urteil über Individuell-veränderliches nie a priori sagen, dass es notwendig wahr oder falsch, sondern nur, dass es eher wahr bezw. falsch sei²⁾. Man sieht deutlich, dass die soeben entwickelte

dass notwendig entweder Bejahung oder Verneinung wahr ist, so musste alles Seiende notwendig eintreten (da es einst Gegenstand einer wahren Zukunftsaussage war, bezw. sein konnte).

1) 19 b 7—22. Εἰ δὴ ταῦτα ἀδύνατα — ὁρῶμεν γάρ εἰ εἶσιν ἀρχὴ τῶν ἐσομένων καὶ ἀπὸ τοῦ βουλευέσθαι καὶ ἀπὸ τοῦ πράξαι τι, καὶ εἰ εἰσὶν ἐξ ἑστέρας ἐστέρας ἐν τοῖς μὴ ἀεὶ ἐνεργοῦσι τὸ δυνατόν εἶναι καὶ μὴ ὁμοίως· ἐν οἷς ἄμφω ἐνδέχεται, καὶ τὸ εἶναι καὶ μὴ εἶναι, ὥστε καὶ τὸ γενέσθαι καὶ τὸ μὴ γενέσθαι. Das Weitere s. S. 186 Anm. 1.

2) b 36—39: τούτων (gemeint sind die μὴ ἀεὶ ὄντα ἢ μὴ ἀεὶ μὴ ὄντα) γὰρ ἀνάγκη μὲν θάτερον μῦθον τῆς ἀντιφάσεως ἀληθὲς εἶναι ἢ ψεῦδος, οὐ μὲντοι τὸδε ἢ τὸδε ἀλλ' ὅπως ἔτυχε, καὶ μᾶλλον μὲν ἀληθὴ τὴν ἑτέραν, οὐ μὲντοι ἢδὲ ἀληθὴ ἢ ψεῦδῃ. s. dazu S. 96 u. S. 97 Anm. 1. — Man beachte, wie hier die Wahrheit der thatsächlichen Urteile sich verflüchtigt. Der Wahrheitsbegriff durchläuft in der Aristotelischen Urteilstheorie mannichfaltige Wandlungen. Bald wird das Wahre dem Notwendigen und dem Möglichen gegenübergestellt (so

Gedankenreihe der Thatsache Rechnung tragen will, dass das Individuell-seiende nicht metaphysisch notwendig ist; aber es ist auch unverkennbar, dass dieselbe, consequent durchgeführt, zur Aufhebung des Gesetzes vom ausgeschlossenen Dritten führen müsste: ist ein Urteil von der bezeichneten Art nicht notwendig, so lässt sich nicht einsehen, wie es unter dieses Gesetz fallen soll. Allein das ist nur die eine Seite der Lösung des Problems. Aristoteles will nun doch auch der axiomatischen Notwendigkeit zu ihrem Recht verhelfen. Er kann sich nicht verhehlen, dass ein Urteil über bereits Seiendes einmal wahr und darum zugleich, sofern es der contradictorische Gegensatz eines falschen ist, notwendig wahr ist. Lässt sich deshalb auch das Sein, das Eintreten einer concreten Erscheinung nicht als notwendig bezeichnen, so ist sie doch, wenn sie ist, notwendig. Und es kann der allgemeine Satz aufgestellt werden, dass alles Seiende, wenn es einmal ist, notwendig ist, ein Satz, der von dem andern, dass überhaupt alles Seiende notwendig sei, wohl zu unterscheiden ist. Dementsprechend ist auch ein Urteil über ein Seiendes, wenn dasselbe ist, notwendig wahr¹⁾. So will Aristoteles einerseits der aus der Anwendung des Gesetzes vom ausgeschlossenen Dritten sich ergebenden Consequenz, dass alles Seiende, alles Werden und Geschehen schlechtweg notwendig sei, entgehen, andererseits aber die axiomatische Notwendigkeit und die Geltung dieses Gesetzes für die Einzelurteile über wirklich Seiendes retten. Man kann sich jedoch nicht verbergen, dass die Einschränkung, durch welche die vorher bekämpfte metaphysische Consequenz vermieden werden soll, ihren Zweck nicht erreicht: ist alles Seiende, wenn es einmal ist, notwendig, so ist damit alles thatsächlich Seiende und darum auch,

z. B. de interpr. 12), bald wird das schlechtweg Wahre, das möglicherweise Wahre und das notwendig Wahre unterschieden — diese Verschiedenheit, die sich in der eigentlich logischen Untersuchung findet, lässt sich leicht ausgleichen. An unserer Stelle wird nun aber die Wahrheit der thatsächlichen Urteile zu einer bloss relativen herabgewürdigt. Das geschieht unter dem Einfluss metaphysischer Erwägungen, wie sie uns schon oben S. 23 vorgekommen sind und im dritten Teil wieder begegnen werden.

1) 19 a 23 ff. 23—27: Τὸ μὲν ὄν εἶναι τὸ ὄν εἶναι ἦ, καὶ τὸ μὴ ὄν μὴ εἶναι ἔταν μὴ ἦ, ἀνάγκη· οὐ μὴν οὔτε τὸ ὄν ἅπαν ἀνάγκη εἶναι οὔτε τὸ μὴ ὄν μὴ εἶναι. οὐ γὰρ ταῦτόν ἐστι τὸ ὄν ἅπαν εἶναι ἐξ ἀνάγκης ὅτε ἐστι, καὶ τὸ ἁπλῶς εἶναι ἐξ ἀνάγκης. ὁμοίως δὲ καὶ ἐπὶ τοῦ μὴ ὄντος. καὶ ἐπὶ τῆς ἀντιφάσεως ὁ αὐτὸς λόγος. Das Weitere und die Erklärung s. S. 96 f.

da die metaphysische Notwendigkeit von der axiomatischen nicht gesondert ist, alles Geschehensein als notwendig bezeichnet. Die Lösung des Problems, die Aristoteles gibt, ist keine Lösung: die metaphysische Thatsache, dass das Naturgeschehen dem Wirken des Zufalls offen, also keiner strengen Notwendigkeit unterworfen ist, einerseits und die im Satz vom ausgeschlossenen Dritten liegende Forderung, dass jedes wahre Urteil, auch wenn sein Gegenstand dem Reich der veränderlichen Dinge angehört, notwendig wahr sein müsse, da es einem falschen Satz als contradiktorischer Gegensatz gegenübersteht, andererseits sind im Grund neben einander gestellt, ohne ihre Ausgleichung zu finden. Die Ausgleichung konnte freilich auch nicht gelingen: so lange die metaphysisch-reale und die aus dem Gesetz vom ausgeschlossenen Dritten entspringende logisch-ontologische Notwendigkeit nicht geschieden werden, ist sie unmöglich. Während nun aber die Geltung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten für die Einzelurteile über Gegenwärtiges (und im Zusammenhang damit auch für die Einzelaussagen über Vergangenes) festgehalten wird, wird sie für die Urteile über Zukünftiges preisgegeben. Das Motiv, das zu dieser Unterscheidung führte, wurde oben schon bezeichnet: was zu der Anerkennung der axiomatischen Notwendigkeit der Urteile über Gegenwärtiges den Anlass gab, war zuletzt ihre unzweideutige Wahrheit, die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit einem wirklich Seienden; das reale Correlat aber, das den in der Gegenwart als wahr bezeichneten Zukunftsurteilen über Einzelnes in der Gegenwart entspricht, ist lediglich die Möglichkeit, welche auch die Eventualität des Nichtwirklichwerdens des als möglich Bezeichneten offen lässt. Demnach richten sich die Einwände, welche sich gegen die Anwendung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten auf die Urteile über Individuelles erheben liessen, gegen die Zukunftsurteile über derartige Subjekte mit uneingeschränkter Kraft. Und es bleibt nur übrig, diese Sätze, wenn man sie als eigentliche Urteile (Zukunftsurteile) fasst — und das geschieht in unserem Zusammenhang — der Herrschaft des erwähnten Gesetzes zu entziehen ¹⁾. Der naheliegende Ausweg, den Aristoteles an unserer Stelle nicht fand, der ihm aber die Möglichkeit geboten

1) s. namentlich S. 96 f.

hätte, auch dieser letzten Consequenz auszuweichen und die Geltung des Principis vom ausgeschlossenen Dritten für die Urteile über Individuelles ausnahmslos zu behaupten, ist ihm übrigens nicht immer verborgen geblieben: in einem anderen Zusammenhang wird den Zukunftsaussagen über Veränderliches überhaupt das Recht abgesprochen, auch nur die Form der Seinsurteile über Zukünftiges anzunehmen. Ein wahres Zukunftsurteil „A wird sein“ besagt: es muss einmal (in der Zukunft) wahr sein (werden), dass A ist: ὁ μὲν γὰρ ἀληθὲς εἰπεῖν ὅτι ἔσται, δεῖ τοῦτο εἶναι ποτε ἀληθὲς ὅτι ἔστιν. Die Voraussetzung ist auch hier, dass diese Notwendigkeit zugleich die reale des Geschehenmüssens einschliesst. Daraus folgt, dass ein wahres Zukunftsurteil nur über Begrifflich-ewiges, in welchem die strenge Notwendigkeit wurzelt, gefällt werden kann. Die Aussagen über das zukünftige Sein eines Veränderlichen aber, welche auch die Möglichkeit des Nichtseins zulassen, finden ihren entsprechenden Ausdruck in der Form: A ist im Begriff, hat die Aussicht (μέλλει), etwas zu werden. Damit sind jedoch diese Aussagen den Möglichkeitsurteilen an die Seite gestellt ¹⁾.

Das Ergebnis ist, dass Aristoteles zwar die axiomatische und die metaphysisch-begriffliche Notwendigkeit vermischt, dass er aber demungeachtet die Anwendbarkeit der Axiome selbst auf die Urteile des Stattfindens über einzelnes im wesentlichen beibehält. So erhebt sich von neuem die Frage: wie lassen sich die Notwendigkeitsurteile von den thatsächlichen abgrenzen? Es liegt nahe, nun doch die Unterschiede auf den verschiedenen Charakter der Subjekte zu begründen und als Notwendigkeitsurteile diejenigen zu betrachten, deren Subjekte metaphysische Allgemeinbegriffe sind. Auf der Ewigkeit und Unveränderlichkeit der Subjekte würde dann die Eigenschaft des Notwendigen, sich nicht anders verhalten zu können, beruhen. In der That führt Aristoteles in dem Zusammenhang, in welchem er

1) gen. et corr. II 11. 337 b 1—9: . . . σκεπτόεν πότερον ἔστι τι ὁ ἐξ ἀνάγκης ἔσται, ἢ οὐδέν, ἀλλὰ πάντα ἐνδέχεται μὴ γενέσθαι. ὅτι μὲν γὰρ ἔνια, δηλον, καὶ εὐθὺς τὸ ἔσται καὶ τὸ μέλλον ἔτερον διὰ τοῦτο· ὁ μὲν γὰρ ἀληθὲς εἰπεῖν ὅτι ἔσται, δεῖ τοῦτο εἶναι ποτε ἀληθὲς ὅτι ἔστιν· ὁ δὲ νῦν ἀληθὲς εἰπεῖν ὅτι μέλλει, οὐδὲν κωλύει μὴ γενέσθαι· μέλλων γὰρ ἂν βαδίζων τις οὐκ ἂν βαδίσειεν. ὅλως δ', ἐπεὶ ἐνδέχεται ἔνια τῶν ὄντων καὶ μὴ εἶναι, δηλον ὅτι καὶ τὰ γινόμενα οὕτως ἔξει, καὶ οὐκ ἐξ ἀνάγκης τοῦτ' ἔσται.

das Verhältnis des Möglichen zum Notwendigen bestimmt, die Urteilsnotwendigkeit auf die alle Potentialität ausschliessende Unwandelbarkeit der Subjekte zurück ¹⁾. Und in der Apodeiktik (Anal. post.) wurzelt überhaupt das Notwendige in dem „Ansichsein“, sei es nun, dass die Prädikate begriffliche Momente in den Subjekten oder nur an sich zukommende Accidentien derselben (καθ' αὐτὰ συμβεβηκότα) sind. Allein die eigentlich logische Untersuchung (de interpr. und Anal. pr.) gibt diesem Gedanken keine weitere Folge. Ihre Methode bietet auch nicht die Mittel ihn durchzuführen: der metaphysische Begriff und das Allgemeine, welches Subjekt in den thatsächlichen Aussagen über Allgemeines ist, lassen sich in der Sprache nicht unterscheiden. Aber, abgesehen davon, ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen, durch welche die Urteilsnotwendigkeit charakterisiert ist, sich nicht durchweg mit der Eigenart der metaphysischen Notwendigkeit in Einklang bringen liessen.

So zeigt sich, dass die reale Seite der Urteilsnotwendigkeit weder von der metaphysisch-begrifflichen Notwendigkeit unterschieden noch auf sie begründet wird: sie bleibt völlig unbestimmt; die rein logische Notwendigkeit aber, von der die moderne Logik spricht, kennt Aristoteles überhaupt nicht. Verständlich wird das Notwendigkeitsurteil und sein Unterschied vom thatsächlichen Urteil nur, wenn wir die vermutliche Tendenz der Aristotelischen Urtheiltheorie im Auge behalten: in der Sprache sollen die verschiedenen logisch-ontologischen Urteilsformen aufgesucht werden, die sich dann in ihrer Anwendung auf Wissenschaft oder dialektische Erörterung mit bestimmtem Inhalt erfüllen; der Gedankengehalt der Wissenschaft und der dialektischen Rede muss sich in jenen Formen ausdrücken lassen, ohne dass doch die letzteren von spezifisch wissenschaftlichen oder dialektischen Erwägungen aus gefunden würden. Was von den Syllogismen aus Notwendigkeitsprämissen gesagt ist: dass sie sich von den Schlüssen aus Prämissen des Stattfindens nur

1) de interpr. 13. 22 b 29—23 a 26. s. namentlich 23 a 21—24: Φανερόν δὴ ἐκ τῶν εἰρημένων ἔτι τὸ ἐξ ἀνάγκης ἢν κατ' ἐνέργειάν εἶναι, ὥστε εἰ πρότερα τὰ ἄλθια, καὶ ἐνέργεια δυνάμεως πρότερα. καὶ τὰ μὲν ἄνευ δυνάμεως ἐνέργειαί εἰσι, ὅλον αἰ πρώται οὐσαί . . .

dadurch unterscheiden, dass in ihnen an die Stelle des „Stattfindens“ das „notwendig Stattfinden“ tritt, gilt auch für die Notwendigkeitsurteile selbst ¹⁾. Ihr Unterschied von den thatsächlichen Urteilen ist aus der Sprache aufgenommen, in der sich die beiden Urteilsformen von einander abheben, und er wird in der logischen Untersuchung festgehalten, da er sich logisch wertvoll erweist: das charakteristische Merkmal des Notwendigkeitsurteils ist, dass sein Inhalt nicht auch nicht sein könnte, während das logische Kriterium des thatsächlichen Urteils darin liegt, dass sein Inhalt, der faktisch ist, auch nicht sein könnte ²⁾. Die reale Bedeutung der Urteilsnotwendigkeit wird von der logischen Untersuchung vorausgesetzt — so gewiss die logischen Formen des Aristoteles durchweg Abbilder realer Verhältnisse sein wollen —, aber nicht bestimmt bezeichnet.

4) Die bisherigen Erörterungen gestatten, sofort auch das Gebiet der Urteile des Stattfindens abzugrenzen. Das sprachliche Merkmal dieser Aussagen ist das „Stattfinden“, das „Sein“, im Unterschied von „stattfinden, sein können“ und von „notwendig stattfinden, sein“. Ihre logische Eigenart ist die thatsächliche Wahrheit, im Gegensatz zur Notwendigkeit (zur notwendigen Wahrheit) einerseits und zu der Möglichkeit (dem möglicherweise Wahren) andererseits, ihr ontologischer Charakter das thatsächliche Sein, das auch nicht sein könnte, und dem das notwendige, ebenso aber auch das bloss mögliche Sein gegenübersteht. Allein trotz der blossen Thatsächlichkeit ihrer Wahrheit bezw. des Seins ihres Gegenstandes kommt ihnen eine gewisse Notwendigkeit zu, die Notwendigkeit nämlich, welche aus dem Satz des ausgeschlossenen Dritten entspringt. Denn der Anlauf, den Aristoteles machte, wenigstens einen Teil dieser Urteile, die Aussagen über Individuelles, der Herrschaft des Gesetzes zu entziehen, führte nur zur Ausschliessung der individuellen Zukunftsurteile aus dem Bereich der axiomatischen Notwendigkeit; und das sind Sätze, die in anderem Zusammenhang überhaupt nicht als Urteile des Stattfindens betrachtet wurden. Daraus

1) Anal. pr. I 8. 29 b 36—30 a 1: Ἐπὶ μὲν οὖν τῶν ἀναγκαίων σχεδὸν ὁμοίως ἔχει καὶ ἐπὶ τῶν ὑπαρχόντων· ὁσαύτως γὰρ τιθεμένων τῶν ὄρων ἓν τε τῷ ὑπάρχειν καὶ τῷ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν ἢ μὴ ὑπάρχειν ἔσται τε καὶ οὐκ ἔσται συλλογισμός, πλὴν διοίσει τῷ προσκεῖσθαι τοῖς ἔροις τὸ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν ἢ μὴ ὑπάρχειν.

2) cf. S. 182 Anm. 2.

scheint sich die Konsequenz zu ergeben, dass jedes thatsächliche Urteil durch besondere sprachliche Bezeichnung seiner axiomatischen Notwendigkeit zu einem Notwendigkeitsurteil müsse erhoben werden können, und das um so mehr, als Aristoteles, wie sich gezeigt hat, die axiomatische und die metaphysische Notwendigkeit nicht zu scheiden weiss. Dann wäre der Unterschied zwischen dem Urteil des Notwendigseins und des Stattfindens lediglich sprachlicher Art. Allein es ist hier wiederum die Sprache, welche einen anderen Weg weist. Die axiomatische Notwendigkeit pflegt nicht in der sprachlichen Form der Notwendigkeit ihren Ausdruck zu finden. Was, metaphysisch betrachtet, nur thatsächlich, nicht notwendig ist, kleidet sich gewöhnlich in ein Urteil des Stattfindens. In dieser Beobachtung wurzelt zweifellos die Unterscheidung des $\psi\epsilon\upsilon\delta\omicron\varsigma$ und des $\acute{\alpha}\delta\upsilon\nu\alpha\tau\omicron\nu$. So scheint sich nun doch das Urteil des Stattfindens auch nach der metaphysischen Seite hin bestimmt von dem Gebiet des Notwendigkeitsurteils zu scheiden. In der That lässt sich sofort ein weiter Kreis von Urteilen in den Umfang der Aussagen des Stattfindens einordnen: es sind die Urteile über Einzelnes, deren Subjekte schon in ihrer sprachlichen Erscheinung sich deutlich von allem Allgemeinen und darum auch von dem metaphysischen Wesensbegriff abheben und sich selbst dem Gebiet des Veränderlichen, das blosser Thatsächlichkeit, keine Notwendigkeit zulässt, einfügen. Nicht so leicht ist die metaphysische Grenze zwischen den notwendigen und thatsächlichen Urteilen über Allgemeines zu ziehen; schon deshalb nicht, weil die allgemeinen Begriffe, mit denen es die logische Untersuchung der Urteilsformen allein zu thun hat, in beiden Fällen denselben Charakter haben: dass dem so ist, zeigt ein Blick auf die Anal. pr. I 4 - 22 verwendeten Beispiele. Immerhin wird sich auch hier annehmen lassen, dass das Urteil des Stattfindens der sprachliche und logische Ausdruck für metaphysisch Thatsächliches sein werde. Welcher Art freilich dieses Thatsächliche ist, vermag die logische Untersuchung nicht zu bestimmen; es ist auch nicht ihre Aufgabe. Nur die metaphysische Untersuchung kann feststellen, ob innerhalb der Naturdinge allgemeine thatsächliche Aussagen möglich sind, ob und in wieweit das Sein der Natur in partikulären Aussagen über Allgemeines sich fassen lässt, ob im Gebiet des metaphysisch Begrifflichen thatsächliche Urteile vorkom-

men können, ob und inwieweit endlich Ansichten, die nicht zur vollen Gewissheit gelangt sind, in Urteilen dieser Art sich aussprechen dürfen. Und nur der Grundsatz gilt für alle Fälle: dass allen diesen Aussagen, sollen sie als Urteile betrachtet werden können, ein Reales thatsächlicher Art entsprechen muss. Allein es lässt sich nicht verkennen, dass die bezeichnete Grenzlinie nicht eingehalten ist. Gerade im Gebiet des Allgemeinen geht in gewissen Fällen auch das metaphysisch Thatsächliche in Notwendigkeitsurteile ein. Namentlich dann, wenn die thatsächliche Aussage durch eine ausdrückliche Folgerung gewonnen wird. So wird in der deductio ad absurdum aus der thatsächlichen Wahrheit einer Aussage die Unmöglichkeit, d. h. aber die notwendige Falschheit der contradictorisch entgegenstehenden, gefolgert. In allen diesen Fällen, in denen ein bestimmter Anlass vorliegt, die axiomatische Notwendigkeit der thatsächlichen Sätze zum sprachlichen und logischen Ausdruck zu bringen, hat die logische Untersuchung keinen Anhaltspunkt, um Sätze solcher Art von den Urteilen, die eine metaphysische Notwendigkeit aussagen, zu unterscheiden. Auf dieselbe Beobachtung wird uns die Analyse der syllogistischen Notwendigkeit führen: auch die Notwendigkeit des aus thatsächlichen Prämissen Erschlossenen weiss Aristoteles, wie sich zeigen wird, nicht von der real-metaphysischen Notwendigkeit zu sondern. So ergibt sich endgültig das Resultat, dass auch das reale Gebiet des Thatsächlichkeitsurteils sich nicht metaphysisch fest bestimmen lässt. Die logische Erörterung sucht ohne Rücksicht auf die metaphysischen Unterschiede die logischen Urteilsformen auf. Dem entspricht, dass auch die Unterscheidung, zu der sie gelangt, keinen metaphysischen Unterschied trifft.

Mit der Unterscheidung der Urteile des Stattfindens, des notwendigerweise Stattfindens und des Stattfindenkönnens ist die spezifisch logische Theorie des Urteils, wie Aristoteles sie in de interpr. und in den ersten Analytiken im Auge hat, abgeschlossen. Auf dem Weg der logischen Empirie, die von dem sprachlich Gegebenen ausgieng und in den sprachlichen Formen den logischen Gehalt aufsuchte, haben sich die

logischen Hauptformen des Urteils ergeben. Diese Formen sind zugleich Darstellungen realer Verhältnisse: darin liegt ihre Wahrheit und ihr logischer Wert. Demungeachtet werden sie nicht auf metaphysische Principien gegründet. Nur das Möglichkeitsurteil ist in bestimmter Weise an die metaphysische Potentialität angeknüpft. Aber auch dieser Zusammenhang bleibt für die logische Erörterung weiterhin ohne Folgen. Das hat zur Consequenz, dass die logisch-ontologischen Unterschiede unter den Urteilsformen nicht mit metaphysischen Verschiedenheiten zusammenfallen. Die verschiedenen Urteilsarten sind die dem Denken und Sprechen zur Verfügung stehenden Formen und zugleich, da der Aristotelischen Erkenntnistheorie zufolge der logische Gehalt des Urteils ein adäquates Abbild eines realen Seins ist, die allgemeinen realen Schemata, in welche sich das Seiende in seinen verschiedenen Abstufungen muss einfügen lassen können. Welche Arten des Seienden nun aber in den einzelnen Urteilsformen ihren entsprechenden Ausdruck finden, lässt sich nicht a priori entscheiden. Nur die Aussagen über Einzelnes haben von vornherein einen bestimmten metaphysischen Charakter. Die allgemeinen Begriffe jedoch, welche in den Formen der Aussagen des Stattfindens, des notwendigerweise Stattfindens und des Stattfindenkönnens über Allgemeines Subjekt sind, enthalten keinerlei metaphysische Andeutungen. Und es ist Sache der metaphysisch-wissenschaftlichen, bzw. der dialektischen Theorie, das Anwendungsgebiet dieser Urteilsformen in der Weise zu bestimmen, dass sie unter denselben die jeweils ihren Objekten angemessenen feststellen; durch die Anwendung der Urteilsformen auf bestimmte Gegenstände erhalten dann auch ihre allgemeinen Subjekte einen bestimmten Charakter, einen metaphysischen Inhalt. So weist die logische Untersuchung in gewissem Sinn über sich hinaus, und sie legt die Erwartung nahe, dass von der metaphysischen, bzw. dialektischen Erörterung aus neue Unterschiede unter den Urteilen sich müssen gewinnen lassen. In der That hat die Analyse des Wahrheitsbegriffs, der Norm, an der zuletzt alle Urteile gemessen werden, bereits auf eine metaphysische Verschiedenheit grundlegender Art, auf die Verschiedenheit der zeitlosen, ewig wahren Urteile über metaphysische Begriffe und der Sätze von schwankender Wahrheit mit wandelbaren Subjekten, die im Flusse

des Geschehens auch falsch werden können, geführt. Und die Grundgesetze aller Wahrheit und alles Seins, die Principien des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten, beherrschen, wie sich gezeigt hat, drei Klassen von Urteilen: die zeitlosen mit metaphysisch-allgemeinem Subjekt, die wandelbaren über veränderliche Subjekte und endlich die subjektiv nicht völlig gewissen Ansichten; die beiden letzten Arten von Sätzen treffen darin zusammen, dass sie beide ihren Gegenstand nicht in der vollen Tiefe seines Wesens erfassen und darum auch subjektiv nie die volle Sicherheit erreichen, und sie fallen unter den gemeinsamen Begriff der *δόξα*. Die logische Analyse des Urteils selbst endlich stiess an dem Punkt, wo das Problem auftauchte, den Grund der Einheit der Urteilelemente aufzudecken und durch eine Regel die Fälle zu bestimmen, in denen sich mehrere Begriffe zu einem einheitlichen Prädikat zusammenschliessen vermögen, auf den Unterschied des An-sich-seins und des Zufällig-, Unwesentlich-seins, ohne freilich mit ihren Mitteln diese Verschiedenheit ergründen oder auch nur fixieren zu können. Damit stehen wir vor dem fundamentalen Gegensatz des wissenschaftlichen, im strengen Sinn wahren Urteils und der Meinung, die, wenn sie wahr ist, es doch nicht ewig, sondern nur vorübergehend, nicht absolut, sondern nur relativ sein kann: es ist der Gegensatz, der in der Unterscheidung des apodeiktischen und des dialektischen Urteils wiederkehrt. Unsere Untersuchung hat diesen Unterschied zunächst zurückzustellen. Ihren sprachlichen und logischen Ausdruck können beide Klassen von Urteilen doch nur in den Urteilsformen finden, welche die logische Theorie aufgestellt hat. Von den letzteren allein geht denn auch die logische Lehre vom Syllogismus aus, welche den Gegensatz der apodeiktischen und dialektischen Prämisse so wenig berücksichtigt ¹⁾, als die logische Lehre vom Urteil auf ihn geführt hat.

1) Anal. pr. I 1. 24 a 22—26: διαφέρει δὲ ἡ ἀποδεικτικὴ πρότασις τῆς διαλεκτικῆς . . . οὐδὲν δὲ διοίσει πρὸς τὸ γενέσθαι τὸν ἑκατέρου συλλογισμὸν.